

# Gesetzblatt

für das

**Königreich Bayern.**

---

**1848.**



---

**München.**

---

Druck der k. Hofbuchdruckerei von J. Rößl.

---

Inhalts-Anzeige  
zu dem  
**Gesetz-Blatte**  
vom Jahre 1818.

I. Stüd.

Gesetz, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde betr. S. 1—8.

II. Stüd.

Gesetz, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betr. S. 9—12.

III. Stüd.

Gesetz, die Amnestirung betr. S. 13—16.

IV. Stüd.

Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr. S. 17—26.

V. Stüd.

Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. S. 29—32.

VI. Stüd.

Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbesimmungen betr. S. 33—40.

VII. Stüd.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern. S. 41—56.

VIII. Stüd.

Gesetz, die Kosten auf die Abordnung zu der Volksvertretung am deutschen Bunde zu Frankfurt betr. (I. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung), S. 57—60.

IX. Stüd.

Gesetz, die ständische Initiative betr. (II. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung), S. 61—66.

X. Stüd.

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. (III. Beil. 3. Absch. f. d. St.-B.) S. 69—76.

XI. Stüd.

Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. (IV. Beil. 3. Absch. f. d. St.-B.) S. 77—88.

XII. Stüd.

Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. (V. Beil. 3. A. f. d. St.-B.) S. 89—96.

XIII. Stüd.

Gesetz über die Aufhebung der standes- und gütterlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Firirung und Ablösung von Grundlasten. (VI. Beil. 3. A. f. d. St.-B.) S. 97—118.

XIV. Stüd.

Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes betr. (VII. Beil. 3. A. f. d. St.-B.) S. 121—126.

## XV. Stüd.

Geseß, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den Regierungs-  
Bezirken diesseits des Rheins betr. (VIII. Beil. z. N. f. d. St.-B.) S. 129—134.

## XVI. Stüd.

Geseß, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in  
Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. (IX. Beil. z. N. f. d. St.-B.)  
S. 137—146.

## XVII. Stüd.

Geseß, die protektantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betr. (X. Beil.  
z. N. f. d. St.-B.) S. 149—152.

## XVIII. Stüd.

Geseß, die Einkommensteuer betr. (XI. Beil. z. N. f. d. St.-B.) S. 153—166.

## XIX. Stüd.

Geseß, die Kapitalsteuer betr. (XII. Beil. z. N. f. d. St.-B.) S. 169—176.

## XX. Stüd.

Geseß, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staats-Schulden Tilgungs-  
Anstalt anliegenden Sparkassa-Kapitalien betr. (XIII. Beil. z. N. f. d. St.-B.) S. 177—182.

## XXI. Stüd.

Geseß über die Einführung der bayerischen Gesetze in den 1847 von Böhmen erworbenen Ge-  
bietstheilen (XIV. Beil. z. N. f. d. St.-B.) S. 185—190.

## XXII. Stüd.

Geseß über die Einführung der Schwurgerichte. S. 193—214.

## XXIII. Stüd.

Geseß, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches von 1813  
betr. S. 217—224.

## XXIV. Stüd.

Abschied für die ständischen Gesetzgebungsausschüsse. S. 225—230.

## XXV. Stüd.

Geseß, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.  
(I. Beilage zum Abschied für die ständischen Gesetzgebungsausschüsse.) S. 232—384.

## XXVI. Stüd.

Geseß, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betr.  
(II. Beilage zum Abschied für die ständischen Gesetzgebungsausschüsse.) S. 385—392.

## XXVII. Stüd.

Geseß, die Unabhängigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ertrag des Wildschadens betr.  
III. Beilage zum Abschied für die ständischen Gesetzgebungsausschüsse.) S. 393—396.

## XXVIII. Stüd.

Geseß, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. IV. Beilage zum  
Abschied für die ständischen Gesetzgebungsausschüsse.) S. 397—402.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup> 1.

München den 17. April 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde betreffend:

**Gesetz,**  
die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur  
Volksvertretung bei dem deutschen Bunde  
betreffend.

Unserer Lieben und Getreuen, der Stände  
des Reichs, hinsichtlich der Wahl der bayerischen  
Abgeordneten zur Volksvertretung  
bei dem deutschen Bunde beschloffen, und  
verordnen, was folgt:

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes und mit Zustimmung

Art. 1.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur allgemeinen deutschen Volksvertretung geschieht nach dem Bundesmatrikularfüße im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung des Königreichs Bayern.

## Art. 2.

Die hienach auf jeden einzelnen Regierungsbezirk treffende Zahl von Abgeordneten wird mit Rücksicht auf das Ergebniß der jüngsten Union-Volkszählung durch das Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

## Art. 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Wahlhandlungen statt, nämlich

1. mittelst Wahl der Wahlmänner (durch die Urwähler);
2. mittelst Wahl der Abgeordneten. (durch die Wahlmänner).

## Art. 4.

In der ersten Wahlhandlung wird auf 500 Seelen Ein Wahlmann gewählt.

Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes (Art. 8.) wählen Einen Abgeordneten und zwei Ersazmänner in drei gesonderten Wahlsakten.

## Art. 5.

Aktiv wahlfähig ist ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses jeder volljährige bayerische Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insoferne er nicht wegen eines andern als eines politischen Verbre-

chens, oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Passiv wahlfähig ist jeder volljährige deutsche Staats-Angehörige, gegen welchen eine solche Beurtheilung nicht vorliegt.

## Art. 6.

Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

## Art. 7.

Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden (in der Pfalz durch die Landkommisariate) in der Art:

- 1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;
- 2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirk vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

## Art. 8.

Die Bildung der Wahlbezirke zur Vernehmung der Abgeordneten-Wahlen liegt dem Staats-Ministerium des Innern ob.

Es sind für die zweite Wahlhandlung

ebenso viele Wahlbezirke zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Art. 9.

Aktiv wahlberechtigt ist jeder in dem Wahlbezirke, wo er sein Domizil hat. Als Wahlmann kann jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Art. 10.

Dem gewählten Beamten — ist der Urlaub durch das Gesetz erteilt.

Art. 11.

Die Wahlen geschehen durch, vom Wähler unterzeichnete Wahlsettel; die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Art. 12.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder der andern Wahl zu entscheiden.

Jedermann kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Art. 13.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder

der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Art. 14.

Die Wahl erfolgt an den von der Staatsregierung zu bestimmenden Tagen.

Art. 15.

Die Wahlkommissionen werden von der Regierung bestimmt.

Art. 16.

Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuss von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 17.

Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmen-Mehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Art. 18.

Für den Fall, daß von der Bundesversammlung statt des Majoritätsfußes der Bevölkerungs-Maßstab angenommen werden sollte, ist die Staatsregierung ermächtigt, die erforderlichen weiteren Abgeordneten verhältnismäßig unter die Regierungsbezirke zu verteilen, und dieselben aus den vorhandenen Ersatzmännern, und zwar zunächst aus den

ersten Erfahmännern nach der Entscheidung  
des Looses einzuberufen.

Unsere Staats-Minister des f. Hau-  
ses und des Äußern, dann des Innern

sind mit dem Vollzug dieses durch das  
Gesetzblatt bekannt zu machenden Befehles

beauftragt.

Gegeben München, den 15. April 1848.

**M a g.**

v. Brüler. v. Chon-Dittmer. Heinh. Lerchensfeld. Weishaupt. Graf Waldkirch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Secretär des Staatrathes,

Anth Seb. von Kobell.

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup> 2.

München, den 17. April 1848.

### Inhalt:

Gesetz, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

**G e s e t z,**  
die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betr.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der, im Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen, und verordnen, was folgt:

### A: t. I.

Die Pfalz erhält als Ersatz für den Entgang der Abgeordneten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit weiters drey Abgeordnete, einen aus

der Klasse der Städte und Märkte, und zwei aus der Klasse der Landeigenthümer, welche der Gesamtyahl der Abgeordneten des ganzen Königreichs gesondert zugerechnet werden.

### Art. II.

Vorstehende Bestimmung soll bis zur Revision des Wahlgesezes als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, insbesondere als Zusatz zum Titel VI. §. 9. mit der Reihenfolge lit. F. angesehen werden.

Dieselbe tritt mit dem Tage der Ver-

Gegeben München, den 15. April 1848.

kündung und zwar schon für die gegenwärtige Stände-Versammlung in Wirksamkeit und kann nur in der, durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

### Art. III.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, in das Gesetzblatt und in das Amtsblatt der Pfalz einzurückenden Gesetzes beauftragt und hat sogleich drey Abgeordnete aus der Zahl der Erfahrmänner einzuberufen.

## M a g.

v. Deisler. v. Chon-Dittmer. Heink. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf Waldkirch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsraths,  
Kath. Seb. v. Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 3.

München, den 17. April 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Amnestirung betreffend.

Gesetz,

die Amnestirung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel I.

Wegen aller vor dem 21. März l. J. verübten politischen Verbrechen oder Vergehen, welche unter die Bestimmungen der Artikel 299 — 336, 404 — 424 des I. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813., dann der Artikel 75 — 108, 201 — 233, 237 — 248, 260 — 264, 283 — 294 des pfälzischen Strafgesetzbuches fallen, soll keine strafgerichtliche Verfolgung eröffnet, oder fortgesetzt werden. Die Kosten der hierdurch niedergeschlagenen Untersuchungen werden von der Staatskasse übernommen.

**Artikel II.**

Alle, welche wegen der im Artikel I. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurden, werden für die Zukunft in die volle civilrechtliche und staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit wieder eingesetzt.

**Artikel III.**

Diejenigen, welche in der Pfalz wegen eines sonstigen Vergehens verurtheilt wurden, das nach dem diesseitigen Strafgesetz

buche von 1813 kein Vergehen ist, erhalten ihre staatsbürgerlichen Rechte zurück.

Ausgenommen sind die gemäß Art. 401. des pfälzischen Strafgesetzbuches Verurtheilten.

**Artikel IV.**

Gegenwärtiges Gesetz ist vom 21. März laufenden Jahres an, zu Gunsten der Betheiligten wirksam.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 15. April 1848.

**W a g.**

v. Brioler. v. Thon-Dittmer. Heinh. Lerchensfeld. Weishaupt. Graf Waldkirch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes.

**Math Seb. v. Kobell.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro.</sup> 4.

München den 13. Mai 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr.

**Gesetz,**

die Behandlung neuer Gesetzbücher  
betreffend.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes und mit Beirath und Zu-

stimmung Unserer Lieben und Getreuen, der  
Stände des Reiches, unter Beobachtung der  
im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde  
vorgeschriebenen Formen, beschloffen und  
verordnet:

**Artikel 1.**

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen  
über die Form der Berathung der, den Stän-  
den des Reichs zum Beirath und zur Zu-  
stimmung vorgelegten Gesetzentwürfe sollen  
in Beziehung auf die Entwürfe neuer Gesetz-  
bücher über das bürgerliche und das Straf-

recht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, der Entwurf einer Wechselordnung, eines Handels- und eines Polizei-Gesetzbuches in der durch die nachfolgenden Artikel festgesetzten Art abgeändert werden.

#### Artikel 2.

Zur Berathung der im Artikel 1. bezeichneten Gesetzentwürfe werden besondere Ausschüsse gewählt, in der Kammer der Reichsräthe von sieben, in der Kammer der Abgeordneten von neun Mitgliedern; zur Berathung der Handels- und Wechsel-Gesetzgebung ist der Ausschuss der Kammer der Abgeordneten durch 2 Mitglieder, wo möglich vom Handelsstande, zu verstärken; außerdem werden von jeder Kammer 3 Ersahmänner für den Fall dauernder Verhinderung der Ausschuss-Mitglieder erwählt.

#### Artikel 3.

Der Vorstand eines jeden solchen Ausschusses wird von den Mitgliedern desselben gewählt.

#### Artikel 4.

Zur Berathung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern in dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe, und von sieben Mitgliedern in

dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erforderlich.

#### Artikel 5.

In jedem Ausschusse hat eine gesonderte Berathung und vorläufige Beschlußfassung über den Vortrag des bestellten Referenten und über die von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Modifikationen zu geschehen. Dann vereinigen sich beide Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung unter dem Vorsitze des ältesten ihrer Vorstände. Hierüber wird ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen. Die Schlußabstimmung geschieht in jedem Ausschusse gesondert.

#### Artikel 6.

Auch andern Mitgliedern der Stände-Versammlung steht es frei, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, und an den Berathungen Theil zu nehmen. Jedoch haben nur die gewählten Ausschussmitglieder eine entscheidende Stimme.

#### Artikel 7.

Alle Mitglieder der Stände-Versammlung sind befugt, den Ausschüssen Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel des Gesetzentwurfes, oder auf Abänderungen und Zusätze zu übergeben. In beiden letztern Fällen ist mit dem Antrage zugleich die entspre-

chende neue Fassung des Artikels in Vorschlag zu bringen.

#### Artikel 8.

Diese Anträge sollen in der Berathung der Ausschüsse bei den betreffenden Artikeln in Erwägung gezogen werden.

Während der Kammerberathung darf keine Modification eingebracht werden, welche nicht rechtzeitig der Ausschußberathung unterstellt worden war, sofern nicht die treffende Modification in der Kammer der Abgeordneten mindestens von 25, in der Kammer der Reichsräthe mindestens von 7 Mitgliedern unterstützt wird, in welchem Falle nach erfolgter Vorerörterung deren Hinweisung an den Ausschuß und deren sofortige Berathung stattfinden kann.

Die Ausschüsse, sowohl im Einzelnen, als vereint, sind befugt, auch Männer, welche nicht Mitglieder der Stände-Versammlung aber durch wissenschaftliches oder praktisches Vertrautsein mit der treffenden Materie bekannt sind, einzuberufen, und sie über bestimmte Fragen zu vernehmen.

#### Artikel 9.

Die Kammern werden von den Gegenständen der jeweiligen Berathung der Ausschüsse vorher in Kenntniß gesetzt. Hierdurch sind die Mitglieder, welche Anträge eingereicht haben, aufgefordert, der Sitzung

der Ausschüsse beizuwohnen, um dieselben näher zu begründen.

Eine im Ausschuß verworfene Modification kann nur unter der im Art. 10. vorgesehenen Voraussetzung in die Kammer gebracht werden.

#### Artikel 10.

In jeder Kammer wird über diejenigen Artikel oder zusammenhängenden Abschnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse und der Regierung vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt, sofern nicht ein Kammermitglied, unterstützt von mindestens 25 Mitgliedern in der Kammer der Abgeordneten oder von 7 Mitgliedern in der Kammer der Reichsräthe, die spezielle Berathung bestimmter Punkte beantragt.

Diejenigen Punkte, worüber eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse nicht erzielt oder den übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse die Zustimmung der Regierung versagt wurde, werden zur besondern Berathung und Abstimmung der Kammer gebracht.

#### Artikel 11.

Der König kann vor Schließung oder Vertagung der Ständeversammlung verfügen, daß die Ausschüsse auch nach der Schließung

fung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der vorgelegten Entwürfe die im gegenwärtigen Befehle angeordneten Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

#### Artikel 12.

Die Ausschüsse können auch nach der Schließung oder Vertagung der Ständeversammlung vom König einberufen und es können denselben unmittelbar Befehlsentwürfe zur Berathung übergeben werden. Für einen solchen Fall wird der König vor der Schließung oder Vertagung der Ständeversammlung die Wahl der Ausschüsse für die bezeichneten Gegenstände der Befehlsgebung nach der Bestimmung des Art. 2. anordnen.

#### Artikel 13.

Wenn die Ausschüsse in Abwesenheit der Kammern in Thätigkeit gesetzt waren, so sind alle Mitglieder derselben nach dem Zusammentritt der Ständeversammlung beifügt, das ihnen nach Art. 7. zustehende Recht, jedoch in einer durch Beschluß der Kammern festzusetzenden präclufiven Frist, auszuüben.

#### Artikel 14.

Die gesetzliche Wirksamkeit der in Gemäßheit der Art. 11. und 12. versammelten Ausschüsse hat sich lediglich auf die Prü-

fung und Begutachtung der vorgelegten Entwürfe zu beschränken, und jede andere Verhandlung ist ohne Gültigkeit und Erfolg.

Ihre Wirksamkeit erlischt, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einstellt.

#### Artikel 15.

Bei der Wiedereröffnung der Ständeversammlung bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammern zu seyn, fortwährend die besondern Ausschüsse für die im Art. 1. bezeichneten Gegenstände der Befehlsgebung während der im Tit. VI. §. 13. der Verfassungsurkunde bestimmten Dauer der zweiten Kammer der Ständeversammlung, und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

#### Artikel 16.

Die allgemeinen Bestimmungen über die ständische Geschäftsbehandlung sind auch auf die Verhandlungen anzuwenden, welche in Folge des gegenwärtigen Befehles stattfinden, so weit sie durch die Bestimmungen des letztern nicht abgeändert sind.

#### Artikel 17.

Die Entwürfe neuer Befehlsbücher müs-

sen spätestens bei Uebergabe derselben an die Kammern oder an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlicht und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden.

**Artikel 18.**

Der Staatsminister der Justiz und der Staatsminister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

**M a x.**

v. Beisler. v. Ehn-Dittmer. Heinh. Kerchensfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatrathes,  
Kath Seb. von Kobell.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 5.

München, den 13. Mai 1848.

**S a h a l t :**

Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription.

**G e s e t z**  
über  
die Aufnahme eines Anlehens im Wege der  
freiwilligen Subscription.

**M a x i m i l i a n II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben in Berücksichtigung des außerordentlichen Kosten-Aufwandes, welchen die Mobilmachung Unseres Heeres, die Unterstützung der Industrie und die Fortsetzung der öffentlichen Arbeiten erfordern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes

und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschloffen und verordnen, was folgt:

**Artikel I. :**

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Wege der freiwilligen Subscription ein verzinsliches Anlehen von 7,000,000 fl. aufzunehmen.

**Artikel II.**

Ueber dieses Anlehen werden auf Beträge von 20 bis 100 fl. lautende Staats-Schuldscheine von der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission unter Mitwirkung der ständischen Commissäre ausgefertigt.

**Artikel III.**

Dieses Ansehen ist auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert, und wird aus diesen Gefällen alljährlich verzinst.

Bei den an den Staat für die Ablösung dieser Gefälle zu zahlenden Summen sind diese neuen Staats-Schuldscheine nach dem Nennwerthe bis zur Hälfte des Ablösungs-Betrages, wenn derselbe 40 fl. erreicht oder übersteigt, anzunehmen.

Erreicht der Ablösungs-Betrag 400 fl., so kann ein Viertel auch in älteren  $3\frac{1}{2}$  procentigen Staats-Schuldscheinen nach dem

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Nennwerthe erlegt werden. Die eine Hälfte ist jedoch immer baar zu entrichten.

**Artikel IV.**

Sollte in den Jahren 18<sup>48</sup>/<sub>49</sub> und 18<sup>49</sup>/<sub>50</sub> auf die im Art. III. bezeichnete Weise die vollständige Einlösung dieses Anlehens von 7,000,000 fl. nicht bewerkstelligt seyn, so ist der verbleibende Rest in den Jahren 18<sup>50</sup>/<sub>51</sub> und 18<sup>51</sup>/<sub>52</sub> im Wege der Verloosung zu tilgen.

**Artikel V.**

Der Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

**M a g.**

v. Weisler. v. Thon-Dittmer. Heinh. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsraths,

Kath Seb. v. Kobbell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup> 6.

München, den 15. Mai 1848.

### Inhalt:

Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, und anderer Strafbestimmungen betreffend.

#### G e s e t z,

einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffend.

#### M a x i m i l i a n II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein;  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben in der Absicht, mittelst einiger Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. den Landestheilen dies-

seits des Rheins noch vor dem Erscheinen der neuen, das ganze Königreich umfassenden Strafgesetzgebung die Vortheile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten zu gewähren, und zugleich einige, den gegenwärtigen Anforderungen an die Strafgesetzgebung nicht mehr entsprechende Strafbestimmungen zu beseitigen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X.

der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschloffen und verordnen:

#### Artikel 1.

Durch unverzüglich zu entwerfende Gesetze sollen diejenigen Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen und der bestehenden Gerichts-Organisation getroffen werden, welche nothwendig sind, um in den Landestheilen diesseits des Rheins ein mündlich; öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten einzuführen.

Diese Gesetze sollen jedoch nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Straf-Gesetzgebung wirksam seyn, und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterstellt werden.

#### Artikel 2.

Durch diese Gesetze soll die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung, mit Ausschluß jeder gesellschaftlichen Beweistheorie, bei allen Verbrechen; und Vergehens-Fällen eingeführt werden, und eine Beschränkung der Oeffentlichkeit darf nur dann stattfinden, wenn das Gericht dafürhält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen werde.

#### Artikel 3.

Den Schwurgerichten werden durch diese Gesetze einstweilen die mit Todes-

Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedrohten Verbrechen, desgleichen die durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen zugewiesen werden.

Alle übrigen Verbrechen und Vergehen werden in erster Instanz von Bezirksgerichten, wozu vorläufig die Kreis- und Stadtgerichte zu bestimmen, und nöthigenfalls einige neu zu errichten sind, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten abgeurtheilt.

#### Artikel 4.

Zur Prüfung der im Artikel 1. bezeichneten Gesetz-Entwürfe sollen besondere Ausschüsse nach der Vorschrift der Artikel 2. bis 5. des Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher gewählt werden.

Die Vorträge, Berathungs- und Abstimmungs-Protokolle dieser Ausschüsse sind gleich den landständischen Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen.

#### Artikel 5.

Die Ausschüsse erhalten von der Stände-Versammlung die Vollmacht, in ihrem Namen die nach Tit. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde erforderliche Zustimmung zu den zu erlassenden Gesetzen zu ertheilen. Sie treten zu dem Ende nach dem Schlusse der Stände-Versammlung in Thätigkeit, sind jedoch nicht befugt, andere Verhandlungen vorzunehmen.

## Artikel 6.

Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

Staatliche Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnismäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schatzungsart erkannt werden.

Ebenso soll in denjenigen Fällen, in welchen die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe wegen ungebührlichen Benehmens während der Untersuchung angetroffen ist — Strafgesetzbuch Th. II. Art. 56. und 157. — eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe, und wenn der Schuldige sich schon im Verhafte befindet, eine Schärfung des Gefängnisses eintreten.

Die nach Strafgesetzbuch Th. II. Art. 188. bis 195. einschließlicly angeordneten Uegehorsamsstrafen sind gänzlich aufgehoben.

## Artikel 7.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung der im Artikel 4. erwähnten Ausschüsse

1. die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Rückfall Th. I. Art. 112. — 117;
2. die Strafbestimmungen der Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, §. 2. bis §. 20.;
3. die Bestimmungen aller jener Verordnungen, welche die körperliche Züchtigung als polizeiliches oder militärisches Strafmittel zulassen, auszuheben, und durch angemessenere Vorschriften zu ersetzen;
- 4) den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen, die Judikatur
  - a) in allen Aufschlagsdefraudationen und
  - b) in Wildschadens-Sachen.

## Artikel 8.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt; sie haben zu dem Ende die für Formation der Strafgerichte, so wie für Einführung und allmähliche Entwicklung des Institutes der Staatsanwaltschaft erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen provisorisch und vorbehaltlich der Vorlage an die nächste Stände-Versammlung auf dem Wege der Verordnung zu treffen.

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtigt, selbstständige Untersuchungsrichter aufzustellen, und zur Leitung der öffentlichen Gerichts-Verhandlungen, sowie zur Durchführung der Anklagen Räte des Ober-

Appellationsgerichtes oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen.

Mit Durchführung der Anklagen kann er auch Staatsanwälte und deren Substituten aus dem pfälzischen Kreise beauftragen.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

**M a g.**

v. Brüler. v. Ehren-Dittmer. Heinh. Lerchenfeld. Weisshaupt. Graf v. Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatrathes,  
Math Seb. v. Asbell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro.</sup> 7.

München den 6. Juni 1848.

Inhalt:

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

**Abschied**  
für die Stände-Versammlung des König-  
reichs Bayern.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue,  
Stände des Reichs!

Wir haben Uns bei dem nunmehr ein-  
getretenen Schlusse des Landtages über die Uns  
übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der

beiden Kammern der Stände-Versammlung, so-  
wie über die Berathungs-Verhandlungen der-  
selben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und  
ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes Unsere Königliche Entschliebung,  
wie folgt:

### I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-  
Entwürfe.

#### §. 1.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur  
Volks-Vertretung bei dem deutschen Bunde  
betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Wahl  
der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung  
bei dem deutschen Bunde mit Genehmigung der

von den Ständen vorgeschlagenen Mobilisationen unterm 15. April l. J. sanctionirt und durch das Gesetzblatt vom 17. nämlichen Monats (Stück 1.), bereits bekannt machen lassen.

**Wir** haben auch das nach erklärter Zustimmung der Stände hie mit genehmigte Gesetz Ziffer I., die Kosten auf Beschädigung des deutschen Parlaments zu Frankfurt betr., durch das Gesetzblatt verkünden lassen.

### §. 2.

**Die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.**

Das transitorische Gesetz, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betr., ist am 15. April d. J. von Uns sanctionirt und durch das Gesetzblatt vom 17. nämlichen Monats (Stück 2.) verkündet und vollzogen worden.

### §. 3.

**Die Amnestirung betreffend.**

Der Gesetz-Entwurf, die Amnestirung betreffend, ist in der von den Ständen vorgeschlagenen Fassung am 15. April d. J. von Uns zum Gesetze erhoben und dieses im Gesetzblatt vom 17. nämlichen Monats (Stück 3.) bekannt gemacht.

Dem Wunsche Unserer Stände, dem Dr. Eisenmann und dem ehemaligen Bürgermeister Behr für ihre materiellen, in Folge der gegen sie eingetretenen strafrechtlichen Verhandlungen erlittenen Verluste eine billige Entschädigung zu gewähren, sind Wir durch eine bereits bewilligte Vergütung entgegengekommen.

### §. 4.

**Die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend.**

Die Bekanntmachung des von Uns mit

den Mobilisationen der Stände unterm 12. Mai d. J. sanctionirten Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher ist bereits in dem Gesetzblatt vom 14. nämlichen Monats (Stück 4.) erfolgt.

Den Wünschen, daß

- 1) während der gegenwärtigen Stände-Versammlung von der Ausführung des Art. II. und XI. Umgang genommen, und
- 2) die Entwürfe der im Art. I. erwähnten Gesetze möglichst bald durch den Druck veröffentlicht werden möchten, werden Wir entsprechen.

### §. 5.

**Die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betreffend.**

Wir haben dem Gesetze, die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr., in der von den Ständen vorgeschlagenen Fassung am 12. Mai d. J. unsere Sanction erteilt, und solches durch das Gesetzblatt vom 13. nämlichen Monats (Stück 5.) bekannt machen lassen.

Den von den Ständen in ihrem Gesamtschluß beigelagerten Wünschen:

- 1) daß auf der Rückseite eines jeden der betreffenden, neu zu creirenden Staatschuldscheine der Zinsenbetrag bemerkt werde, und
- 2) daß bei Unterfügung der Industrie allen Kreisen nach deren Bedürfnis und industrieller Betriebsamkeit geeignete Rücksicht zugewendet werde, besonders aber auch auf die kleinen Gewerbetreibenden Bedacht zu nehmen sei, — werden Wir unsere besondere Berücksichtigung zuwenden.

## §. 6.

Einige Aenderungen des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend.

Wir haben dem Gesetze, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches von 1813 betr., mit den von den Ständen beantragten Modifikationen am 12. Mai d. J. Unsere Genehmigung erteilt und solches am 15. nämlichen Monats durch das Gesetzblatt (Stück 6.) verkünden lassen.

Bezüglich des beigefügten Wunsches, denjenigen Personen, die nach dem Wilddiebstahls-Gesetze vom 9. August 1806 demalsten noch Verbrechen, oder Vergehensstrafen erleiden, einen Akt Allerhöchster Gnade angeheihen zu lassen, wollen Wir nach Revision der Strafbestimmungen über den Wilddiebstahl Unsere allergnädigste Berücksichtigung vorbehalten.

## §. 7.

Die ständische Initiative betreffend.

Dem Gesetz-Entwurfe, die ständische Initiative betreffend, erteilen Wir unter den von den Ständen beantragten Abänderungen Unsere Allerhöchste Sanction, und lassen das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt (Beil. II.) verkünden.

Beilage II.

## §. 8.

Die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

Wir erteilen dem Gesetz-Entwurfe, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, mit den von den Ständen beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und dem hienach angefertigten unter Ziffer III. liegenden Gesetze Unsere Sanction.

Beilage III.

Den dem Gesamtbefchlusse von den Ständen angefügten Wünschen:

- 1) den Gesetz-Entwurf über den Staats- Gerichtshof und das Verfahren bei Anklage der Minister der nächsten Ständeversammlung unverzüglich wieder vorlegen zu lassen, und
- 2) die Anordnung zu treffen, daß bei allen Ausschreibungen von Unseren Allerhöchsten Entschlüssen, so wie von den Entschlüssen Unserer Staats-Ministerien auch die Unterzeichnung und Gegenzeichnung, wie sie in der Urchrift enthalten sind, in den amtlich zu beglaubigenden Abschriften ausgedrückt seien, werden Wir entsprechen, und die betreffenden Weisungen an Unser Gesamt-Ministerium erlassen.

## §. 9.

Die Wahl der Landtags- Abgeordneten betr.

Den Gesetzes-Entwurf, die Wahl der Landtags- Abgeordneten betr., erheben Wir in der von den Ständen modifizirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer IV. hiebei folgen.

Beilage IV.

Auf die von den Ständen dem Gesamtbefchlusse angehängten Vorschläge erklären Wir was folgt:

- 1) Wir werden den Antrag, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz-Entwurf über zeitgemäße Erweiterung der Kammer der Reichsräthe vorgelegt werde, sorgfältiger Würdigung und geeigneter Berücksichtigung unterziehen, und
- 2) ebenso die Frage einer zeitgemäßen, den Principien des neuen Landtags-Wahl-Gesetzes entsprechenden Revision der Gesetze über die Wahlen zu Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretung in Beratung nehmen lassen, um hienach das Weitere einzuleiten.

- 3) Dem Antrage, daß jedem gemäß Art. 7. des Landtags-Wahlgesetzes passiv Wahlfähigen, welcher ohne Wahlmann zu seyn, sich für eine Abgeordneten-Stelle meldet, freistehende, unmittelbar vor Beginn des Wahl-Aktes in der Versammlung zu erscheinen, seine politischen Grundsätze darzulegen, und die von Wahlmännern an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, vermögen Wir, so wenig Wir der Freiheit der Besprechung zwischen Candidaten und Wahlmännern irgendwie entgegen zu treten beabsichtigen, aus Rücksichten für den geordneten und unge störten Vollzug der Wahlhandlungen nicht zu entsprechen.
- 4) Dem Vorschlage, daß den in Tit. IV. §. 3. lit. b. der Verfassung aufgeführten Kriterien des Staatsbürgerthums auch das besteuerte Einkommen aus intellektueller Thätigkeit beigezählt werden, können Wir um so weniger Unsere Zustimmung ertheilen, als hiedurch eine verfassungsmäßige Bestimmung auf den Grund eines, zur Zeit nur als transitorisch angenommenen Gesetzes über die Einkommensteuer abgeändert werden will. Zudem widerspricht dieser Vorschlag dem, von beiden Kammern unverändert angenommenen Art. 6. des Gesetzw. Entwurfs, die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverammlung betr., und erscheint, als dort im Modifikationswege nicht angetregt, verspätet.

### §. 10.

#### Die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend.

Wir ertheilen dem Erkte über die Freiheit der Presse und des Buchhandels mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen Unsere Sanction und ver-

ordnen dessen Verkündung Ziffer V. durch das Verlage v. Gesetzblatt.

Auf die dem Gesammtbeschlusse der Stände beigelegten Wünsche erklären Wir:

- 1) daß der Antrag, die Revision der Strafgesetze über die Verletzung der Amtsverschwiegenheit betr., bei der neuen Strafgesetzbildung in geeigneter Art Berücksichtigung finden werde, und daß der Antrag auf Umgestaltung der diesfälligen Dienstvorschriften, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Vertheidigung der Staatsdiener gegen öffentliche Angriffe ihrer Amts-Ehre, sowie mit Rücksichtnahme auf das Interesse der Statistik, einer nähern sorgfältigen Würdigung werde unterstellt werden.
- 2) Wir finden Uns auch unter Bezugnahme auf den §. 5. des Erktes bezogen, mit Gesetzentwurf auszusprechen:
 

„Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgelegten Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Verichtigung unentgeltlich, sowie jede andere Verichtigung des Angeriffenen gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren sogleich nach deren Mittheilung in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen. Bis zum Erscheinen eines Pres.-Polizeigesetzes soll der Zuwiderhandelnde auf Anrufen des Beteiligten vom Richter zu einer Strafe von 5 bis zu 25 fl. verurtheilt werden.“
- 3) Bezüglich des weitern Antrags im Betreff der Napoleonischen Dekrete von 1810 über die Buchdruckereien und den Buchhandel behalten Wir Uns die nähere Erwägung mit Rücksicht auf den Umstand, daß Privatrechte und Interessen dabei theilhaftig sind, bevor.

## §. 11.

Die Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr.

Wir befehlen den Gesetzes-Entwurf, die Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr., unter Genehmigung der von den Ständen hiezu beantragten Modificationen, mit Gesetzeskraft, und lassen hienach das unter Ziffer VI. anliegende Gesetz ausfertigen.

Beilage VI.

Den dem Gesammtbeschlusse von den Ständen beigefügten Wünschen:

- 1) jenen Staatsgrundholden, welche mit Grundlasten offenbar überbürdet sind, und deshalb früher bedeutende Nachlässe erhalten haben, entsprechende Ermäßigungen zu gewähren, und nur die ermäßigten Beträge bei der Fixation und Ablösung in Anschlag zu bringen;
- 2) daß die vom Staate in Folge dieses Gesetzes übernommenen standes- und gutherrlichen Gerichte, und Polizeibeamten und Diener, wo möglich unter Verlassung ihres ganzen Gehalts, baldigst verwendet werden sollen, endlich
- 3) auf diejenigen Gemeindeg- und Stiftungsbeamten, welche bei den Stiftungsverwaltungen durch das gegenwärtige Gesetz entbehrlich werden, im Staatsdienste Rücksicht zu nehmen, —

werden Wir nach Eignlichkeit entscheiden.

## §. 12.

Die Ablösung des Lehen-Verbandes betreffend.

Wir ertheilen dem Gesetzes-Entwurfe über Ablösung des Lehenverbandes mit den von den

Ständen beantragten Modificationen Unsere Genehmigung, und haben hierüber das angebotene Gesetz unter Ziff. VII. ausfertigen lassen. Beilage VII.

Zugleich versichern Wir dem Wunsche, die f. Archive zu ermächtigen, auf Ansuchen der Vasallen, die zum Nachweise des Lehenauftrages nöthigen Urkunden ohne weitere Berichterstattung und Anfrage schriftlich mittheilen zu dürfen, Unsere Allerhöchste Gewährung.

## §. 13.

Die Aufhebung des Jagd-Rechts auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend.

Den Gesetz-Entwurf, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, sanctioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen, und lassen hierüber das unter Ziffer VIII. anliegende Beilage VIII. Gesetz ausfertigen.

Den von den Ständen beigefügten Wunsch wegen Bedachtnahme auf das Drohloswerden des Jagdpersonales werden Wir geeignet berücksichtigen.

## §. 14.

Die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend.

Den Entwurf des Gesetzes, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend, haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen sanctionirt, und verordnen, daß bei Bearbeitung der

neuen Gesetze von den darin enthaltenen Bestimmungen ausgegangen werde. Wir erlassen  
Beilage IX. demnach das unter Ziffer IX. anliegende Gesetz.

## §. 15.

Die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betreffend.

Dem Gesetz-Entwurfe über die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer erteilen Wir mit den von den Ständen beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung, und lassen hienach das anruhende  
Beilage X. Gesetz Ziffer X. durch das Gesetzblatt bekannt machen.

## §. 16.

Die Einkommen-Steuer betreffend.

Das Gesetz, die Einkommen-Steuer betreffend, wird nach dem von den Ständen dar-  
Beilage XI. über gefassten Gesamtschlusse Ziffer XI. von Uns sanctionirt, und durch das Gesetzblatt verkündet.

## §. 17.

Die Kapital-Steuer betreffend.

Wir genehmigen die von den Ständen beantragten Modifikationen zu dem Gesetz-Entwurfe über die Kapitalsteuer, und lassen hienach  
Beilage XII. das betreffende Gesetz Ziffer XII. im verfassungsmäßigen Wege verkünden.

## §. 18.

Die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassen-Kapitalien betr.

Wir sanctioniren das Gesetz über die Ver-

hältnisse der Sparkassen und beziehungsweise über die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassen-Kapitalien mit den von den Ständen vorgeschlagenen Abänderungen, und lassen  
solches unter Ziffer XIII. hiebei folgen. Beilage XIII.

## §. 19.

Die Einführung der bayerischen Gesetze in den 1847 von Wähmen erworbenen Gebietstheilen betreffend.

Dem Gesetz-Entwurfe über die Einführung der bayerischen Gesetze in den 1847 von Wähmen erworbenen Gebietstheilen erteilen Wir nach erfolgter Zustimmung der Stände Unsere Genehmigung, und haben hienach das betreffende Gesetz Ziff. XIV. in verfassungsmäßiger Form  
Beilage XIV. erlassen.

## II. Abschnitt.

### Nachweisungen.

Die Verwendung der Staats-Einnahmen für das dritte Jahr der VI. Finanz-Periode und die Verwaltung der Fonds der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für 18<sup>45</sup>/<sub>46</sub> betreffend.

Durch die Vorlage der Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen und über die Verwaltung der Fonds der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für das Jahr 18<sup>45</sup>/<sub>46</sub> sind die Bestimmungen des Tit. VII. §. 10., 11. und 16. der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden, da jedoch deren Würdigung den Ständen im Laufe der gegenwärtigen Versammlung nicht mehr möglich war, so werden Wir solche dem nächsten Landtage vorlegen lassen.

### III. Abschnitt.

#### Besonderer Wunsch und Antrag.

#### Das Alluvionsrecht des Staates im Herzogthum Neuburg betreffend.

Auf den Uns von den Ständen vorgelegten Antrag hinsichtlich des im Herzogthum Neuburg herkömmlichen Alluvionsrechtes des Staates erwidern Wir, daß es

- 1) In Unserer Absicht liegt, demnächst durch gesetzliche Vorlagen über den Uferschutz und Flußbau im Allgemeinen, so wie die Concurrirypflicht hiezu den dießfalls mehrfach erhobenen Beschwerden zu begegnen, und die hiemit verbundene Frage über das Alluvionsrecht ebenfalls gesetzlich zu regeln. Inzwischen aber wollen Wir
- 2) Unsere betreffenden Behörden wiederholt angewiesen haben, bei Behandlung vorkommender Alluvionsfälle, im Hinblick auf die dießfallsigen in den Landtagsabschieden vom 28. Dezember 1831 Abtheil. III. §. 73., vom 17. November 1837 Abth. III. lit. J. Ziff. V. und vom 23. Mai 1846 Abschnitt III. lit. B. §. 26. gegebenen Entschlieffungen, den beschädigten Grundbesitzern auch fernerhin billige Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Indem Wir Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, diesen Abschied ertheilen, bitten Wir mit Befriedigung zurück auf die Ergebnisse dieses hochwichtigen nunmehr geendigten Landtages.

Ernst und stürmisch bewegt war die Zeit seines Beginnes, aber in Mitte dieser Bewegungen und drohenden Vorzeichen stand fest und unerschütteret die Treue Unseres geliebten Volkes und seiner Vertreter.

Von seltenem Umfange und großer Bedeutsamkeit waren die Gesetzes-Vorlagen, die Wir als frächtige Bewährschaften freier Entwicklung und als dauernde Grundlagen gesetzlicher Ordnung an Unsere Stände gebracht haben; aber durch eben so hingebende Thätigkeit als besonnene Berathung wurden sie alle zum erwünschtesten Ziele geführt, und zu gemeinsamen Beschlüssen erhoben.

Groß sind die Anforderungen der Zeit, groß die Opfer, welche von der Krone, welche von einzelnen Ständen und Körperschaften, von der ganzen Nation gebracht werden mußten.

Aber es galt der zeitgemäßen Fortbildung des Verfassungslebens, der Anbahnung einer volksthümlichen Rechtspflege, der Entfesselung des Grund und Bodens und der Fürsorge für jeglichen Nothstand; es galt dem Schutze des Vaterlandes nach Innen und nach Außen, dem wirksamsten Mittel zur Gründung eines einigen und wahrhaft freien Gesamt-Vaterlandes.

Deßhalb haben Wir diese Opfer mit Bereitwilligkeit gebracht, und freuen Uns, bei Unseren Lieben und Getreuen und allenthalben in den Gauen des Vaterlandes dieselbe Bestimmung, dieselbe Bereitwilligkeit wieder gefunden zu haben.

Nur von solchem Geiste geleitet und durch gegenseitiges Vertrauen gehoben, konnte das so mühevolle Werk in so kurzer Zeit zum Ziele geführt werden.

Mit demselben beginnt ein neuer bedeutungsvoller Abschnitt in der Geschichte Bayerns; möge er in seinem Erfolge dem Vaterlande zum Heil und Frommen gereichen!

Mit dem gleichen innigen Wunsche bitten Wir auch auf diejenige Versammlung hin, die, beauftragt das große Verfassungswerk Unseres deutschen Gesamt-Vaterlandes zu beraten, an den Ufern des Rheines tagt. Dort wie hier werden wahre Vaterlandsliebe und offenes Ver-

trauen feste Geltung behaupten, und so Thron und Volk, Regierungen und Stände, überall vereint voranschreiten auf der allein richtigen Bahn des Gesetzes und des Rechts, der Wahrheit und des Lichts, welche Wir Uns zur Richtschnur genommen und hiefür in den heute erlassenen Gesetzen neue feste Bürgschaften gegeben haben.

Zum Schlusse ist es Unserem Herzen Bedürfniß, Unseren Lieben und Getreuen,

den Ständen des Reichs, für die Uns in dieser schweren Zeit vielfach bethätigten Bemühen treuer Anhänglichkeit und warmer Vaterlandsliebe und für den rastlosen Eifer, mit welchem Sie der Erfüllung Ihres ebenso wichtigen, als schwierigen Berufes oblagen, Unsere wohlgefällige Anerkennung auszudrücken, und die Versicherung Unserer besonderen landesväterlichen Huld und Gnade zu ertheilen.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Thon-Dittmer, Heinh. Lerchensfeld, Weisshaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle  
Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Sekretär des Staatsrathes,  
Rath Sebastian v. Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup> 8.

München den 10. Juni 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Kosten auf die Abordnung zu der Volksvertretung am deutschen Bunde zu Frankfurt betr. (1. Beilage zum Abgiete für die Stände-Versammlung.)

**G e s e t z,** mung Unserer Lieben und Getreuen, der  
die Kosten auf die Abordnung zu der Volks- Stände des Reiches, beschloffen und verord-  
vertretung am deutschen Bunde zu Frankfurt nen, was folgt:  
betreffend.

Artikel 1.

**Magimilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung

Den bayertischen Abgeordneten zur  
Volksvertretung bei dem deutschen Bunde  
wird für die Reise nach Frankfurt und für  
die Dauer ihres dortigen Geschäfts-Auf-  
enthalts eine Entschädigung der Reise- und  
Aufenthaltskosten in derselben Art, wie sie  
den Mitgliedern der Kammer der Abgeord-

neten nach Beilage X. Lit. II. §. 49. zur  
Verfassungs-Urkunde gegeben ist, genehmigt.  
Die hierdurch entstehenden Kosten werden  
auf den Reichsreservefond übernommen.

**Artikel 2.**

Unser Staatsminister der Finanzen  
ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Ge-  
setzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

**Maximilian.**

v. Chou-Bittmer, Heinh. Kerchenfeld, Weisshaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsraths,  
Nath Seb. v. Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>ro.</sup> 9.**

München, den 10. Juni 1848.

**I n h a l t :**

Gesetz, die ständische Initiative betreffend. (II. Beilage zum Abschlusse für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**  
die  
ständische Initiative betreffend.

im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde  
vorgeschriebenen Formen, beschloffen und ver-  
ordnen, was folgt :

### **Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-  
seres Staatsrathes und mit Beirath und  
Zustimmung der Lieben und Getreuen, der  
Stände des Reichs, unter Beobachtung der

### **Artikel I.**

Das Recht der Initiative für Gesetze,  
die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht je-  
der der beiden Kammern zu.

### **Artikel II.**

Das nach Tit. X. §. 7. der Verfas-  
sungs-Urkunde dem König ausschließend zu-  
stehende Recht, Abänderungen in den Ver-

stimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII. und X. §. 1. — 6. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

### Artikel III.

Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzubekommen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

### Artikel IV.

Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Art. II. bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

### Artikel V.

Anträge zur Abänderung der im Art. II. und IV. bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vor-

läufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

### Artikel VI.

Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Vierteln der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

### Artikel VII.

Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entscheidung über die also gefaßten Gesammteschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

### Artikel VIII.

In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfass-

sungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt Staats-Grundgesetze erhoben.  
werden.

Artikel IX. Unser Staatsminister des Innern ist  
Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Chon-Dittmer, Heink, Lerchenfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Seb. von Kobell.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro.</sup> 10.

München, den 10. Juni 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend. (III. Beilage zum Abichiede für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**  
die Verantwortlichkeit der Minister betr.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beob-

achtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrath im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentzichbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

### Artikel II.

Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

- 1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
- 2) in so lange die sofort einzusetzende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

### Artikel III.

Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24. der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen entborenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

### Artikel IV.

Der König wird Seine Regierungs-

Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

### Artikel V.

Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungsanordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

### Artikel VI.

Jeder Staatsminister, und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschliefungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

### Artikel VII.

Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angetragene Amtshandlung für geschwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe

dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

#### Artikel VIII.

Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Beihilfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

#### Artikel IX.

Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

- 1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19. der Verfassung; Beilage IX. gebührenden Ruhegehaltes,
- 2) mit Dienstes; Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
- 3) mit Dienstes; Entsetzung — Cassation — bestraft werden.

#### Artikel X.

Erachten die Stände des Reichs die Voraussetzungen des Art. IX. für gegeben,

und demnach durch ihre Pflicht sich aufzuerfordern, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X. §. 6. Absatz I. und II. der Verfassung; Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hierzu besonders zusammenzubersenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16. der IX. Verfassung; Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

#### Artikel XI.

Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmen-Mehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.

**Artikel XII.**

Bezüglich der im Art. IX. vorgesehe-  
nen Strafen wird der König von dem Rechte  
der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten  
kann nur mit Zustimmung der Stände des  
Reichs erfolgen.

**Artikel XIII.**

Durch das Verfahren vor dem Staats-  
Gerichtshofe wird

- 1) die zuständige Wirksamkeit der ordent-  
lichen Strafgerichte bezüglich der etwa  
concurirenden gemeinen oder Amtsver-  
brechen oder Vergehen, sowie

Gegeben München den 4. Juni 1848.

- 2) die Verfolgung der Entschädigungs-  
Ansprüche vor den bürgerlichen Gerich-  
ten nicht ausgeschlossen.

**Artikel XIV.**

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem  
Tage der Bekanntmachung durch das Gesetz-  
blatt in Wirksamkeit, und soll als ein er-  
gänzender Bestandtheil der Verfassungs-Ur-  
kunde und als ein Grundgesetz des Reichs  
angesehen werden, welches nur in der Lit.  
X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorge-  
schriebenen Weise wieder abgedruckt werden  
kann.

## Maximilian.

v. Hon-Dittmer. Heinh. Kerchensfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Math. Seb. von Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro.</sup> 11.

München den 10. Juni 1848.

**Inhalt:**

Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. (IV. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes und mit Beirath und Zu-  
stimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reichs, unter Beobachtung  
der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde  
vorgeschriebenen Form, beschlossen und ver-  
ordnen, wie folgt:

**Artikel 1.**

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten  
geschieht im Verhältnisse von je Einem Ab-  
geordneten auf 31,500 Seelen der Gesamt-  
Bevölkerung des Königreichs.

**Artikel 2.**

Die hiernach sich ergebende Zahl von

6\*

Abgeordneten wird nach obigem Verhältnis durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

#### Artikel 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

- a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
- b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

#### Artikel 4.

Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17 vorgeschriebenen Wahleid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII, §. 25. und Tit. X, §. 3. der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisages: „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

#### Artikel 5.

Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechen, oder des

Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

#### Artikel 6.

Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verf. Urk.) gewählt werden, sofern er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5. für sich hat.

#### Artikel 7.

Als Abgeordneter ist Jeder wahlbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5. angegebenen Eigenschaften besitzt.

#### Artikel 8.

Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

#### Artikel 9.

Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

#### Artikel 10.

In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12. und Art. 13. zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

### Artikel 11.

Die Bildung der Wahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landkommissariate in der Art:

- 1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;
- 2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirk vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

### Artikel 12.

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

### Artikel 13.

Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4 — 6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirk bestimmt.

### Artikel 14.

Aktiv wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung

in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansässig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Wahl- oder Gemeindebezirk seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansässig ist, gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

### Artikel 15.

Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

### Artikel 16.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

### Artikel 17.

Zur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

### Artikel 18.

Die Wähler und Wahlmänner ernennen

für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuss von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

#### Artikel 19.

Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel, noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde.“

#### Artikel 20.

Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlszettel.

Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Unvollständige oder unformliche Wahlszettel, wenn der Wahl-Ausschuss sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

#### Artikel 21.

Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen

Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

#### Artikel 22.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk, tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

#### Artikel 23.

Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmen-Mehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

#### Artikel 24.

Der Urlaub darf den gewählten Staats-Beamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den Offizieren und Militär-Beamten, sofern nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

#### Artikel 25.

Die Wahlhandlungen müssen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird streng geahndet, und nach Umständen mit der Dienst-Entlassung bestraft.

#### Artikel 26.

Die Bestechung der Wähler soll die Ungünstigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

#### Artikel 27.

Die Wahl-Verhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmischung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerten oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

#### Artikel 28.

Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und von dem Wahl-Ausschusse sowohl, als von dem Wahl-Commissär, zu unterschreiben.

#### Artikel 29.

Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind.

#### Artikel 30.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

- a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden,
- b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

#### Artikel 31.

Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Titl. X. §. 7. der

Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14. des Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I. und II. des Tit. I. der Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben;

ebenso

- 1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, „die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten

zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend“;

- 2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beilage betreffend;  
 3) Gesetz vom 15. April l. J., die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Ehon-Dittmer, Heinrich Lerchensfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
 der geheime Secretär des Staatsraths,  
 Math Seb. v. Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 12.

München den 13. Juni 1848.

**I n h a l t:**

Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. (V. Bellage zum Abschied für die Stände-Versammlung)

### Edikt

über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben etc. etc.

Wir haben das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom

26. Mai 1818 einer Revision unterworfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die in der Verfassungs-Urkunde Tit.

7

IV. §. 11. ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbeberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbeberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

### §. 2.

Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dies gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften.

### §. 3.

Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Ruhungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr

sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

### §. 4.

Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatfache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstes-Vorschriften und an die Befehle über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

### §. 5.

Anderer Beschränkungen, als in den Befehlen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

### §. 6.

Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichen und mündlichen Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiesern Ausnahmen von der Öffent-

lichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Straf-Verfahren.

§. 7.

Bei Polizei-Übertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Übertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizei-Verhörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8.

Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Übertretung eines in der Verfügung angeführten Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§. 9.

Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§. 11.

Der §. 6. des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7. erwähnten Übertretungen in den Kreisen diesseits des Rheins nach den für Behand-

lung von Polizei-Straffachen bestehenden Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen Gerichte, in deren Zulassung der Verurtheilte innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellations-Gericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Thon-Dittmer, Heinh. Lerchensfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle  
Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Sebastian v. Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>ro.</sup> 13.**

München, den 13. Juni 1848.

**Inhalt:**

Gesetz über die Aufhebung der ständes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten. (VI. Beilage zum Abh. d. für die Staats-Versammlung.)

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Gesetz</b></p> <p>über die Aufhebung der ständes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.</p> | <p>Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs- Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschließen und verordnen, wie folgt:</p> |
|---|--|

**Maximilian II.**  
 von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der

**I. Abschnitt.**

Aufhebung der ständes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit.

**Artikel 1.**

Die ständes- und gutherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. October 1848 an den Staat über. Die:

jenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April laufenden Jahres inclusive erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungs-; Bedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, so wie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

### III. Abschnitt.

**Anhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.**

#### Artikel 2.

Alle Natural-; Frohndienste, gemessene, wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-; Register und der gepflöggenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

Wenn Oekonomie- Güter mit den für

dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkündigen, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtshillings zu Stande kömmt.

#### Artikel 3.

Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

#### Artikel 4.

Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

#### Artikel 5.

Die Weide auf Aekern während ihrer Fruchtifikation und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besondern Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben

Die Ablösung der Weide-; Rechte auf Gemeinde-; Markungen oder Weide-; Distrikten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird.

Die Entschädigung wird durch Sch-

lung nach Ziff. 4. des Art. 11. von den Kulturs-Behörden ermittelt und festgesetzt.

#### Artikel 6.

Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

#### Artikel 7.

Die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung so gleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Abfindungs-Kassa des Staates über.

Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

### III. Abschnitt.

#### Fixirung unständiger Grundlasten.

#### Artikel 8.

Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehnten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln.

Alle bereits rechtmäßig bestehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.

#### Artikel 9.

Das Zehentstamm ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnitts-Ertrag des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreid-Zehenten in den Getreidarten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

#### Artikel 10.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehent-Ertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben.

Von diesem rohen Zehent-Ertrag sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angebeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahresabgabe.

#### Artikel 11.

Hierbei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen :

- 1) Der nach Art. 10. festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehenddistrikte ermittelt, sodann dieses Gesammt-; Zehentfirum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuerkatasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden;
- 2) Läßt sich der Zehent-Ertrag nicht aus den Art. 10. bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich ;
- 3) Fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden, so wird der Rehertrag der Grundstücke an zehentbaren Freyhöfen durch Schätzung (un-

ter Berücksichtigung des Grundsteuer-Definitivums, wo es bereits besteht, so dann der Zehentrechnungen benachbarter Gutbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese, nach Abzug der im Art. 10. Absatz 2. bezeichneten Lasten, ist das Zehentfirum;

- 4) Diese, wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berichtigte und der Pflichtige Jeder zwei, das Gerichte den fünften ernannt. Unter ihnen entscheidet Stimmen-Mehrheit. Sind die Schätzer der Partheien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner den von den Schätzern der Partheien angenommenen Größen halten.

Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellations-Gericht binnen 14 Tagen gestattet.

#### Artikel 12.

Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18 jährigen Durchschnittsertrages von 1828

bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher La: gen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

#### Artikel 13.

Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Päch: ters auf.

#### Artikel 14.

Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in §. 12. Ziff. 3 und 4. des Hypothekenge: setzes und §. 12. Ziff. 7. der Prioritätsord: nung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vor: jügen an.

Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermang: lung eines solchen am 15. Dezember jedes Jahres, zu entrichten.

#### Artikel 15.

##### Laudemium.

Das Aequivalent für das Obereigen: thum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift, der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verlichen sind,

wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwär: tigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs- Reichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Be: stimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Hand: lohns und anderer unständiger Besitzver: änderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescrip: ten mit Rücksicht auf Artikel 3. des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministerial-Entschleßung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durch: schnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohn-Betrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Capital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

#### Artikel 16.

Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs- Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikal- Steuer entsprechende Grundsteuer vom Hand: lohn.

**Artikel 17.**

Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigentums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

**Artikel 18.**

Die Holz- und Streurechte, sowie die Weidrechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizei-Gesetz normiren, wobei auf die Gegenreichtnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnern, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll.

Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

**Artikel 19.****Verfahren.**

Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distrikts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den königlichen Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungs-Termin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung verursachten amtlichen Verhandlungen sind tax-

und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Partheien gleichtheilich.

Die Regierung wird ermächtigt, den Distrikts-Polizei-Behörden besondere Commissäre auf Staats-Rechnung beizugeben.

Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruktion normiren.

**Artikel 20.**

Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichtnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

**IV. Abschnitt.****Ablösung aller Grundlasten.****Artikel 21.**

Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

**Artikel 22.**

Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Capital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarrelag dieses Capitals ablösbar. Derselben werden jedoch von der Ablösungs-Cassa nicht übernommen.

**Artikel 23.**

Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen

Grundabgaben kann der Pfllichtrige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Ahrzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pfllichtrige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente.

#### Artikel 24.

Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikal-Gefälle des Staats betreffend, enthält, mit der besondern Bestimmung, daß bei Weizen die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind.

#### Artikel 25.

Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Artikel 7. übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren.

Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die

Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren.

Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgeordneten Kreis-Regierung anzuzeigen haben.

#### Artikel 26.

Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grundrenten einzelner Grundherren an den Staat eine Besitz-Veränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Artikel 15. festzusetzenden Aequivalents durch die Distrikts-Polizei-Behörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar an den Grundherren hinauszugüteten, oder für letztere nach Artikel 15. der Bodenzins festzusetzen.

Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Güterrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrages in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

## Artikel 27.

Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

## Artikel 28.

Wer dem Staate oder der Ablösungs-Kasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grund-Abgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4prozentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Kapitals, also statt 100 fl. Grund-Abgabe bloß 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Kapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grund-Abgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

## Artikel 29.

Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungs-Kasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Prozent verzinsliches, von seiner

Seite kündbares Bodenzins-Kapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4prozentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat.

Solche Bodenzins-Kapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grund-Abgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

## Artikel 30.

Will der Pflichtige das Ablösungs-Kapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichthum oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28. normirte Reduktion 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungs-Summe getilgt.

Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen

Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

#### Artikel 31.

Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungs- raten sammt Zinsen-Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Art. 30. festgesetzten Termine zu bewirken.

#### Artikel 32.

Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31. gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

#### Artikel 33.

An den für Uebernahme der Privats Grundzins von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe gefolgt:

- 1) die in Annuitäten eingehende Summe,
- 2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen,

3) der Verlauf der Zinsen sämmtlicher mit- rest Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungs-Schuldbriefe.

Waren unter 1. und 2. statt baarer Zahlung bereits Ablösungs-Schuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab.

Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerth zur Einlösung gelangenden Ablösungs-Schuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

#### Artikel 34.

Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwertes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, be gleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über.

Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungs-Summen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwaltung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist.

Fideicommissbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

#### Artikel 35.

Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszufällenden Fixationen und Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

#### Artikel 36.

Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Commisäre das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonde, zu besorgen hat.

#### Artikel 37.

Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15. und 30. constituirten Bodenzinsen durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pflchtiger welcher  $\frac{25}{1000}$ tel seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder  $\frac{15}{1000}$ tel dieser Grundab-

gabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß.

Ergänzt der Pflchtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits eingezahlten Tilgungseraten sammt Zinsen Zinsen zu 4% durch Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitals, so muß die Ablösungs-Kasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

Die Ablösungs-Kasse ist berechtigt und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenschuldtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4%igen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden.

#### Artikel 38.

Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

**Artikel 39.**

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Com-  
mission ist mit dem Vollzuge dieser Anord-  
nung in Artikel 25. 27. 30. 32. 33. 36.  
und 37. beauftragt.

Die näheren Bestimmungen über deren  
Durchführung wird eine Instruktion ent-  
halten.

**Artikel 40.**

Die Bestimmung des Artikel 23. be-  
züglich der Ablösung nach dem 18fachen Ver-  
trage gilt auch von den Grundrenten in  
der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk

die übrigen Normen dieses Gesetzes keine  
Anwendbarkeit haben.

**Artikel 41.**

Vorstehendes Gesetz ist in allen den  
Theilen, wo es Bestimmungen der Ver-  
fassung:Urkunde abändert, ganz so zu be-  
trachten, als ob es der Verfassung:Urkunde  
selbst einverleibt wäre.

Daselbe ist durch das Gesetzblatt  
bekannt zu machen, und Unserer Staats-  
minister des Innern und der Finanzen sind  
mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Ehon-Dittmer, Heinh. Kerckensfeld, Weisshaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Kath Seb. von Kobell.

9\*



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 14.

München, den 13. Juni 1848.

S a h l t :

• Gesetz, die Ablösung des Lehenverbandes betr. (VII. Beilage zum Absichte für die Stände-Versammlung.)

**G e s e t z,**  
die Ablösung des Lehenverbandes betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Uns

erer Staatsraths, mit Betrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

- 1) Söhne und Töchterlehen durch Erlag von ein Prozent,
- 2) Männerlehen durch Erlag von drei Prozent,
- 3) Heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehenfällions-Werthes.

Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben.

Den Vasallen steht es frei, das Ablösungs-Kapital baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

#### Art. 2.

Ausgenommen von aller Modifikation sind:

- a) die thronlehenbaren Würden,
- b) jene Lehen, welche auf königlicher Donation oder auf Staatsverträgen beruhen, sofern denselben nicht ein künftiger Rechttitel zu Grunde liegt.

#### Art. 3.

Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (seuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehenherren erkaufte (seuda emittita) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Elgethüm ohne Entgelt.

#### Art. 4.

Die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen, so wie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert.

Nach Aussterben der zur Lehen-Erbfolge Berechtigten geht das bisherige Lehenbare Objekt an die Erben des letzten Besitzers über.

Ein Consens der Agnaten und Mitbesitzenden oder Anwärter ist zur Modifikation des Lehens nicht notwendig. Dagegen bleibt es den Betheiligten überlassen, sich über ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen. Findet ein solches Einverständnis nicht Statt, so steht den Erbfolgeberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche deren Vormerkung unter Bezug auf bestehende Dispositionen und Familienverträge bei den Hypothekenämtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel, analog mit den Bestimmungen des §. 106. Tit. VII. der siebenten Verfassungs-Beilage, zu verlangen. Zur Anmeldung dieser Ansprüche findet ein präclusiver Termin von zwei Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes anfangend, Statt, nach dessen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, sowohl dem Lehenfiskus, als dem Vasallen gegenüber, gesetzlich angenommen wird.

## Art. 5.

Wenn auf einem Lehngute außer den gesetzlichen Lehngedühren noch andere Reicherthe, z. B. Canon, Gilt u. dgl. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

## Art. 6.

Vorstehendes Gesetz tritt erst von dem

Tage, an welchem das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzuge kommt, in Wirksamkeit.

## Art. 7.

Unsere Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern dann der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Chou-Dittmer, Heinh. Kerckensfeld, Weichaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsraths,  
Kath Seb. v. Kobell.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup>. 15.

München den 15. Juni 1848.

**I n h a l t :**

Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend. (VIII. Beilage zum Abhiete für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**

die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Rath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und, den nachstehenden Artikel I. betreffend, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

**Artikel 1.**

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über.

## Artikel 2.

In der Regel üben die Gemeinden Namens der Grundeigentümer innerhalb ihrer Bezirke das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindefassen einbezahlt und den berechtigten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

## Artikel 3.

Der Eigentümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 300 Tagwerken in der Ebene und 600 Tagwerken im Hochgebirge ist jedoch befugt, die Jagd auf diesem Eigenthume selbstständig und ausschließend auszuüben.

## Artikel 4.

Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächeninhalts von einem solchen Gutskomplexe ganz oder größtentheils umschlossen, so steht dem Eigentümer des letztern die Jagdbefugniß auch auf den kleineren Grundstücken gegen eine verhältnismäßige, an die Eigentümer derselben zu entrichtende Entschädigung zu.

## Artikel 5.

Von den Bestimmungen der vorhergehenden Art. 2. und 4. sind ausgenommen alle und jede Grundstücke, welche mit einer

Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind.

## Artikel 6.

Durch Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeindebezirke sollen entsprechende Jagdpachtbezirke gebildet und der erzielte Pachtschilling, in Verhältnisse des Arealbestandes, in die Gemeindefasse abgeliefert werden.

Die in Artikel 3. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem, in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Eigenthume mit in die Verpachtung geben und nehmen dann nach dem Flächenverhältnisse entsprechenden Antheil an dem erzielten gemeinschaftlichen Pachtschillinge.

Ein Gleiches steht den im Art. 5. bezeichneten Grundbesitzern zu.

## Artikel 7.

Jagdpacht-Verträge lösen sich mit dem 1. Februar 1849 ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf.

## Artikel 8.

Von obigen Bestimmungen sind ausgenommen:

- a) die niedere Jagd in der Umgebung der königlichen Residenzschlößer, jedoch mit genauer Einhaltung der gesetzlichen

Jagdzeit, innerhalb eines Rayons von drei Stunden;

- b) die hohe und niedere Jagd in den königlichen Leib- und Reserve-Gehegen Hohenschwangau, Tegernsee und Berchtesgaden.

Die betreffenden Grundbesitzer oder Gemeinden werden hiesfür, in so ferne ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erzielt

werden kann, nach dem Maßstabe der Pachtschillinge der umliegenden Jagden entschädigt.

#### Artikel 9.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses, durch das Gesetzblatt bekanntzumachenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Thon-Dittmer, Heintz, Kerchensfeld, Weisshaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle  
Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Sebastian v. KOBELL



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup>. 16.

München, den 15. Juni 1848.

#### I n h a l t :

Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend. (IX. Beilage zum Abhiete für die Stände-Versammlung.)

#### **Gesetz,**

die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend.

#### **Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Ge-

treuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

#### **Artikel 1.**

Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.

#### **Artikel 2.**

Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe,

der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus soll aufhören.

#### Artikel 3.

Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

#### Artikel 4.

Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

#### Artikel 5.

Sie urtheilen in Zivilsachen als Einzelrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitsgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechtsverhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schnellen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge, — geeignet sind.

#### Artikel 6.

Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeß-Gesetze vom 17. November 1837 §. 1. gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhör verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich

zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

#### Artikel 7.

Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen be-lassen werden. Für die Notariats-Geschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeß-Gesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuführen.

#### Artikel 8.

Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelrichter über die geringsten Strafsachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungs-Richter erteilten Aufträge.

#### Artikel 9.

Die Bezirksgerichte sollen in Zivilsachen in der Regel die erste Instanz bilden.

Ausnahmen bilden die den Handels-Gerichten und die den Einzelrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelrichtern abgeurtheilten

Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

#### Artikel 10.

Im Strafrechte haben sie:

- 1) die Leitung der von besonders bezeichnenden Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungs-Richtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;
- 2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten geringen Strafsachen,
- 3) in erster Instanz über die Vergehen;
- 4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellationsgerichts. Die Geschwornen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen seyn.

#### Artikel 11.

In jedem Kreise soll ein Appellationsgericht bestehen als Berufungsinstanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

#### Artikel 12.

Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtsprechung im ganzen Reiche vermittelt.

#### Artikel 13.

Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats-Anwälten bei den sämtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestigt wird.

#### Artikel 14.

Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündliche öffentliche

Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegialgerichten eine nach dem Bedürfnis bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Partheien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

#### Artikel 15.

Bei der Ausführung dieses Systems soll hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rhein-Ufer bestehenden Einrichtungen, so weit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeß-Recht und die neueren Prozeß-Gesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden so viel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem System zu Grunde liegen.

#### Artikel 16.

Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rhein-Ufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.'

#### Artikel 17.

Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

#### Artikel 18.

Kein Straf-Erkenntnis kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweis-Aufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

#### Artikel 19.

Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Argerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

#### Artikel 20.

Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Artikel 10. Ziffer 4. erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Straf-Verfahrens.

#### Artikel 21.

Das neue Polizei-Strafgesetz-Buch soll sich auf jene geringeren Rechts-Verletzungen erstrecken, deren Aburtheilung

bisher den Polizei-Behörden zugewiesen war, und nach Artikel 7. nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter - Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden.

Artikel 22.

Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel. —

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Eyon-Dittmer, Heinh. Kerchenfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Nath Seb. v. Kobell.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 17.**

München den 15. Juni 1848.

**Inhalt:**

Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Konsistorialbezirk Speyer betreffend. (X. Beilage zum Ab-  
schied für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**  
die protestantischen General-Synoden und den  
Konsistorialbezirk Speyer betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-  
seres Staatsrathes und mit Beirath und  
Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reiches, unter Beobach-  
tung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-  
Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen  
und verordnet, was folgt:

**Art. I.**

Dem §. 7. des Ediktes über die innern  
kirchlichen Angelegenheiten der protestanti-  
schen Kirche in dem Königreiche vom 26.  
Mai 1818. ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der  
Konsistorial-Bezirke Ansbach und

Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden.“

#### Art. II.

In demselben §. 7. sind die Worte:  
„zur Berathung über innere Kirchen-  
„angelegenheiten“

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheit  
„ten der protestantischen Kirche des  
„Königreichs Bayern“

zu ersetzen.

#### Art. III.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Thon-Dittmer, Herrh. Kerchenfeld, Wriehaupt, Graf v. Bray, v. Strauß/Statthalb.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Seb. von Kobell.

von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium un mittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Consistorialbezirk es elnen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und, so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

#### Art. IV.

Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Artikel I. und II. mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Artikels III. nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro.</sup> 18.

München, den 15. Juni 1848.

### Inhalt:

Gesetz, die Einkommensteuer betreffend. (XI. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**  
die Einkommensteuer betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reichs, beschloffen und verordnen, wie folgt:

### Artikel 1.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist, oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, auf Rechtsverbindlichkeiten oder

freiem Willen Anderer beruht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer.

#### Artikel 2.

Von Entrichtung der Einkommensteuer sind frei:

- 1) unverheiratete Personen, wenn ihr jährliches reines Einkommen nicht 250 fl.,
- 2) Familien ohne oder mit nicht mehr als drei noch im elterlichen Brode stehenden Kindern, wenn es nicht 400 fl.,
- 3) Familien mit mehr als drei im elterlichen Brode stehenden Kindern, wenn es nicht 500 fl. erreicht,
- 4) Stiftungen und Anstalten für Wohlschätigkeit und Unterricht, desgleichen Eulturstiftungen, wenn letztere nach Entscheidung der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Erfüllung ihrer Zwecke ihr Einkommen vollständig bedürfen, dann Hilfs- und Sparkassen.

#### Artikel 3.

Ausländer unterliegen der Einkommensteuer von ihren aus Bayern zu beziehen den Einnahmen. Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige als Besitzer im Auslande gelegener Realitäten, Grundrenten und bessteuerter Gewerbe die hieraus bezogenen Einnahmen nicht zu versteuern.

#### Artikel 4.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nach dem Stande am 1. Juli l. Jb.; Ausländer sind da zu besteuern, wo der steuerbare Gegenstand sich befindet.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres ändern die Steuer-schuldigkeit nicht. Ersischt aber ein steuerbares Einkommen während des Jahres durch Tod oder in anderer Art gänzlich, so sind nur die bis dahin fällig gewordenen Raten zu erheben.

#### Artikel 5.

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Aufstellung der Steuerlisten fällig, und wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in vierteljährigen Raten erhoben.

Die Steuerlisten müssen längstens bis zum 1. September 1848 aufgestellt seyn.

#### Artikel 6.

Jedes steuerbare Einkommen ist nach seinem jährlichen Gesamtbetrage in eine der folgenden Klassen einzurufen:

| Klasse. | Einkommen. | Steuer.      |
|---------|------------|--------------|
| 1.      | 250 fl.    | — fl. 30 ft. |
| 2.      | 300 „      | — „ 45 „     |
| 3.      | 400 „      | 1 „ — „      |

| Klasse. | Einkommen. | Steuer.      |
|---------|------------|--------------|
| 4.      | 500 fl.    | 1 fl. 15 fr. |
| 5.      | 600 „      | 1 „ 30 „     |
| 6.      | 800 „      | 2 „ — „      |
| 7.      | 1,000 „    | 3 „ — „      |
| 8.      | 1,200 „    | 5 „ — „      |
| 9.      | 1,500 „    | 7 „ — „      |
| 10.     | 2,000 „    | 10 „ — „     |
| 11.     | 2,500 „    | 15 „ — „     |
| 12.     | 3,000 „    | 20 „ — „     |
| 13.     | 4,000 „    | 30 „ — „     |
| 14.     | 5,000 „    | 45 „ — „     |
| 15.     | 6,000 „    | 60 „ — „     |
| 16.     | 8,000 „    | 90 „ — „     |
| 17.     | 10,000 „   | 120 „ — „    |
| 18.     | 12,000 „   | 150 „ — „    |
| 19.     | 15,000 „   | 200 „ — „    |
| 20.     | 20,000 „   | 300 „ — „    |
| 21.     | 30,000 „   | 450 „ — „    |
| 22.     | 40,000 „   | 600 „ — „    |
| 23.     | 50,000 „   | 800 „ — „    |
| 24.     | 60,000 „   | 1,000 „ — „  |
| 25.     | 75,000 „   | 1,500 „ — „  |

Je weitere 25,000 fl. werden mit 500 fl. Steuer angelegt.

#### Artikel 7.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder schriftlich oder münd-

lich zu Protokoll eine Erklärung auf Ver-  
gempfligt abzugeben, welche enthalten muß:

- a) seine Einkommensquellen, ohne jedoch in Spezialitäten eingehen zu müssen;
- b) die Klasse, in welcher er gemäß Art. 6. sein jährliches Gesamteinkommen einreicht, oder im Falle solches die 25te Klasse übersteigt, den beläufigen Betrag desselben;
- c) die Befreiungsgründe, welche er gemäß Art. 2. in Anspruch nehmen zu können glaubt.

Diese Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgedruckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tag (Termine) bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sogleich an das Kantamt übersendet, welches sämtliche Angaben in ein Verzeichniß nach Gemeinden einträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen eingereicht, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Kantamt zu übergeben.

#### Artikel 8.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten erinnert. Nach wiederholter Mahnung und Abfluß der letzten Frist gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Kantamt dem Prüfungsausschusse (Art. 9.) Kennt-

nist, welcher sodann (Art. 10.) die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen feststellt.

#### Artikel 9.

Ist obiges Verzeichniß geschlossen, so bildet sich in jedem Rentamts-Bezirk eine Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Vorstande der Distrikts-Polizei-Behörde und dem Rentbeamten, unter Beziehung eines Aktuars. Sie verstärkt sich mit 5 bis 9 Einkommensteuerpflichtigen aus dem Bezirk oder der Gemeinde, deren Fassung geprüft werden soll, und bildet sodann den Prüfungsausschuß. Die Prüfung selbst wird in Städten und größeren Märkten nach zu bildenden kleineren Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen. Der Prüfungsausschuß untersucht die von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben; findet er nichts gegen dieselben zu erinnern, so wird gleich die Besteuerungsklasse festgesetzt; ergeben sich Anstände, so werden dieselben vorgemerkt.

#### Artikel 10.

Nach vollendeter Prüfung aller Fassungen bleibt es dem Rentamte unter Mitwirkung der Distrikts-Polizei-Behörde überlassen, sich bezüglich der beanstandeten Fassungen die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen. Zur Bescheidung der vom Prüfungsaus-

schusse erhobenen Anstände ruft alsdann die Commission sowohl den betreffenden Steuerpflichtigen, als jene Mitglieder der Gemeinde oder des Bezirkes ein, welche sie im gegebenen Falle verstärkt hatten, und entscheidet auf Erklärung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit definitiv über den Betrag der Steuerpflicht. Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Steuerfuß zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für einen Steuerfuß eine Mehrheit ergibt.

Die nachweisliche Unrichtigkeit jener Erklärung des Betheiligten wird nach Art. 18. bestraft.

Die Prüfungs-Commission sowohl, als der Prüfungsausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

#### Artikel 11.

Gegen den Definitivbeschuß des Prüfungsausschusses steht dem Steuerpflichtigen, außer dem Falle des Art. 8. das Recht der Berufung an ein Schiedsgericht zu.

Die Berufung ist innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von Eröffnung des Beschlusses an, bei der Prüfungskommission zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen, und von der:

selben unter Anlage der dazu gehörigen Akten an das Schiedsgericht zu übersenden.

Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Eröffnung des Beschlusses in der Ausschußsitzung, wenn der Steuerpflichtige anwesend war, außerdem vom Tage der schriftlichen Mittheilung an denselben.

Im ersteren Falle muß von der Anwesenheit des Steuerpflichtigen im Sitzungsprotokolle ausdrückliche Erwähnung geschehen, und auf Verlangen noch am nämlichen Tage eine Abschrift des Beschlusses zugestellt werden.

#### Artikel 12.

Für jeden Polizeibezirk wird ein Schiedsgericht aus 11 beeidigten Mitgliedern und 3 Ersahmännern in folgender Weise gebildet:

Der Magistrat der Stadt oder des Marktes, oder der Ausschuß der Landgemeinde, wo die Polizei-Behörde ihren Sitz hat, wählt unter Beiziehung der Gemeindebevollmächtigten und der Vorsteher der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden 24 Schiedsmänner, aus welchen die Mitglieder und Ersahmänner des Schiedsgerichtes durch das Loos berufen werden.

Der Loosungsakt wird von den Distrikts-Polizei-Beamten, oder in Städten, deren Magistrate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, von dem Bürgermeister geleitet.

Denselben Behörden kommt auch die Beeidigung der Mitglieder und Ersahmänner des Schiedsgerichtes zu.

#### Artikel 13.

Der Distrikts-Polizei-Beamte oder der ihm gleichstehende Bürgermeister (Art. 12.) führt den Vorsitz im Schiedsgerichte, sorgt für rechtzeitige Vorladung der Theilseitigen (Appellanten) und des Vertreters des Staats-Aerars, leitet die Verhandlung und eröffnet den Beschluß. Demselben steht aber keine entscheidende Stimme zu.

#### Artikel 14.

Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, vor dem Schiedsgerichte seine Berufung mündlich auszuführen, und auch neue Nachweise beizubringen. Der Vertreter des Staats-Aerars hat hierauf seine Anträge zu stellen. Beide müssen nach dem Schlusse der Verhandlung abtreten.

#### Artikel 15.

Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit

(Art. 10.) Die zu entscheidenden Fragen hat der Vorsitzende mit Bestimmtheit zu stellen.

Zur Eröffnung des Beschlusses sind die im Sitzungsgebäude noch anwesenden Parthelen wieder vorzurufen.

#### Artikel 16.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### Artikel 17.

Für Reisekosten und Zeitverlust können die Mitglieder des Schiedsgerichts angemessene Entschädigung in Anspruch nehmen.

Diese und andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskasse. Alle Verhandlungen bei dem Prüfungs- Ausschusse und Schiedsgerichte sind tar- und stempelfrei.

#### Artikel 18.

Wenn ein Steuerpflichtiger den Besitz steuerbaren Einkommens in so weit verschweigt, daß er hiedurch in eine zu niedere Classe gesetzt würde, so soll er nicht nur den Betrag der Steuer, welche er dadurch unterschlagen hat, nachbezahlen, sondern unterliegt einer Strafe zum Besten des Orts- Armenfonds, welche in dem Fünffachen jenes Betrages besteht.

Unterwirft sich der Beteiligte nicht freiwillig der dießfalls von Seite des königlichen Rentamts an ihn gestellten Anforderungen, so haben die in Polizei- Uebertretungen zuständigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet sich nach den §§. 15. bis 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, Verletzungen der Zollordnung betreffend.

#### Artikel 19.

Die allgemeine Einkommen- Steuer wird vorläufig auf ein Jahr, für die Zeit vom 1. Oktober 1848 bis dahin 1849 erhoben werden. Der nächsten Ständeverammlung wird über deren Fortbestand oder Abänderung Vorlage gebracht werden.

#### Artikel 20.

Dagegen wird in den Kreisen dießseits des Rheins die Verordnung vom 10. Dezember 1814, Leuteration des Ediktes über das Familienschutzgeld betreffend, dann in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivose VII. über die Personal- und Mobiliar- Steuer außer Wirksamkeit gesetzt.

In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg werden alle diejenigen Personal- Staats- AufLAGen nicht mehr erhoben, welche nach dem

Befehle vom 25. August 1843 mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen.

In den Kreisen diesseits des Rheins sind diejenigen bisher blos der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe (S. 6. III. der Verordnung vom 10. December 1814), welche andern concessionirten Ge-

werben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbesteuer zu belegen.

#### Artikel 21.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Chon-Dittmer. Heinh. Kerchensfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Math Seb. von Kobell.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 19.

München den 17. Juni 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Kapital-Steuer betreffend. (XII. Beilage zum Abhiete für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**  
die Kapital-Steuer betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-  
seres Staaterathes und mit Beirath und  
Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reiches, beschloffen und ver-  
ordnen, wie folgt:

**Artikel I.**

Alles rentirende bewegliche Vermögen,  
welches unter dem Namen von verzinslichen  
Darlehen, Schuldbriefen, Staats-Obliga-  
tionen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden  
pflegt, unterliegt, nach Abzug der auf dem  
Vermögen lastenden Kapitalschulden, der Ka-

pitalsteuer, ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt.

Die vertragmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungültig.

#### Artikel II.

Die einfache Steueranlage besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages.

#### Artikel III.

Ausgenommen von der Kapitalsteuer sind:

- 1) der Staat;
- 2) Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, desgleichen Cultus-Stiftungen, wenn letztere nach Entscheidung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Erfüllung ihrer Zwecke ihr Einkommen vollständig bedürfen, dann Hilfs- und Sparkassen;
- 3) Banken, rücksichtlich der zum Betriebe ihrer Geschäfte zusammengelegten oder aufgenommenen Kapitalien;
- 4) Kapitalien unter 500 fl., sofern sie das einzige Vermögen eines einzelnen Steuerpflichtigen, und Kapitalien unter 1000 fl., sofern sie das einzige Vermögen der Familie bilden.

#### Artikel IV.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes.

Die Steuer ist innerhalb 3 Monaten nach Aufstellung der Steuerlisten fällig, und mit einem Male zu erheben. Die Steuerlisten müssen bis zum 1. September 1848 aufgestellt sein.

#### Artikel V.

Auf ergangene Aufforderung von Seite der königl. Rentämter erholen die Gemeindebehörden von ihren Gemeindegliedern die Erklärung auf Bürgerpflicht, ob sie im Besitze steuerbarer Kapitalien sind, und wie hoch sie den Jahresbetrag ihrer Kapitalrente zur Besteuerung anschlagen. Diese Fassungen müssen mündlich oder schriftlich innerhalb einer angeetzten Frist abgegeben werden, und sind von den Gemeindebehörden in ein Verzeichniß zu bringen. Die schriftlichen Erklärungen können auch verschlossen übergeben werden, müssen aber auf der Aufschrift Namen und Wohnort des Pflichtigen enthalten, und verschlossen der Prüfungscommission übergeben werden.

#### Artikel VI.

Nach Ablauf des Termins übergibt die Gemeindebehörde die eingezogenen mündlichen oder schriftlichen Angaben dem ein-

schädigen Rentamte, welches dieselben in ein General-Verzeichniß nach Gemeinden einträgt. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten daran erinnert. Nach wiederholter Mahnung und Ablauf der letzten Frist gibt die Gemeindebehörde dem Rentamte davon Kenntniß.

#### Artikel VII.

Sind diese Verzeichnisse geschlossen, so bildet sich in jedem Rentamts-Bezirk eine Prüfungs-Commission, welche aus dem Vorstande der Distrikts-Polizei-Behörde und dem Rentbeamten unter Beziehung eines Actuars besteht.

Die Prüfung selbst wird auf dem Lande nach Gemeinden, in Städten oder größeren Märkten nach zu bildenden kleineren Bezirken vorgenommen.

Die Prüfungs-Commission verfährt sich immer mit 3 bis 5 Mitgliedern aus den Gemeinden oder dem Bezirk, dessen Fassungen geprüft werden sollen, und bildet sodann den Prüfungs-Ausschuß. Dieser unterwirft die Erklärungen der Steuerpflichtigen einer Prüfung, bestätigt sie entweder als unbedenklich, in welchem Falle die Steuerpflicht sogleich definitiv festgesetzt wird, oder merkt die erhobenen Beanstandungen vor, und setzt den Steuerbetrag derjenigen fest, welche

der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen wiederholten Mahnung ungeachtet keine Erklärung abgegeben haben.

#### Artikel VIII.

Nach vollendeter Prüfung aller Fassungen bleibt es dem k. Rentamte unter Mitwirkung der Distrikts-Polizei-Behörde überlassen, sich bezüglich der beanstandeten Fassungen die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen.

Zur Bescheidung der vom Prüfungs-Ausschuß erhobenen Anstände ruft alsdann die Commission sowohl die betreffenden Steuerpflichtigen, sowie jene Mitglieder der Gemeinde oder des Bezirkes ein, welche sie im gegebenen Falle verstärkt hatten, und entscheidet auf die Erklärung des Betheiligten definitiv über den Betrag der Steuerpflicht. — Die nachweisliche Unrichtigkeit einer solchen Erklärung wird nach Art. XI. bestraft. Die Prüfungs-Commission, sowie die Prüfungs-Ausschüsse sind zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

#### Artikel IX.

Gegen die mit Stimmen-Mehrheit zu fassenden definitiven Beschlüsse des Prüfungs-Ausschusses ist weder Reclamation noch ein anderes Rechtsmittel zulässig.

#### Artikel X.

Alle Verha:ldungen sind tax. und stemz.

selfrei. Die unvermeidlichen Kosten trägt die Staatskassa.

#### Artikel XI.

Wer den Betrag seiner steuerbaren Kapitalien ganz oder theilweise verschweigt und dessen überwiesen wird, unterliegt nebst Nachzahlung der treffenden Steuer einer Strafe zum Besten des Orts-Armenfonds, welche in dem doppelten Betrage der Steuer von dem verschwiegenen Kapitale besteht.

Untervorste sich der Betheiligte nicht freiwillig der diesfalls von Seite des k. Rentamts an ihn gestellten Anforderung, so haben die in Polizei-Übertretungen zuständigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet sich nach den §§. 15. bis 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, „Verletzungen der Zollordnung betreffend.“

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Chou-Wittmer, Heinr. Lerchensfeld, Weisshaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Nath Seb. von Kobell.

#### Artikel XII.

Die Kapitalsteuer wird vorläufig auf ein Jahr, für die Zeit vom 1. October 1848 bis dahin 1849, erhoben werden mit je zwei Kreuzer vom Gulden des Jahresertrages.

Der nächsten Stände-Versammlung soll über Fortbestand oder Abänderung der selben Vorlage gemacht werden.

Die im §. 6. Abtheilung VI. des Familiensteuer-Edikts vom 10. Dezember 1814 angeordnete Besteuerung der Kapitalisten tritt dagegen vom 1. October 1848 an außer Wirksamkeit.

#### Artikel XIII.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro.</sup> 20.

München, den 17. Juni 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungswelse die bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Sparcassa-Kapitalien betreffend. (XIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

**G e s e t z,**  
die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungswelse die bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Sparcassa-Kapitalien betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un:

seres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, in Beziehung auf die Sparkassen beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die bei der Staatsschulden-Tilgungs-

14

Anstalt anliegenden Sparkassa: Kapitalien werden, statt wie bisher zu  $3\frac{1}{2}$ , vom ersten April 1848 anfangend, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zins-Aufbesserung soll unter Genehmigung der treffenden Curatel-Behörde stets den vorhandenen Einlegern zu Gute kommen.

#### Artikel II.

Vom Etatsjahre 18<sup>48</sup>/<sub>49</sub> anfangend wird Zurückzahlung dieser Kapitalien von Seite der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt in vierteljährigen Raten, die erste am 1. Jänner 1849 in der Weise geschehen, daß jährlich Eine Million Gulden baar an die Sparkassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimbezahlt wird, jedoch unbeschadet des den übrigen Staatsgläubigern gesetzlich zugewiesenen Tilgungsfondes zu  $\frac{2}{3}$  Prozent.

#### Artikel III.

Die Sparkassen sollen die Einlagen

aus der Klasse der Dienstboten, Handwerks-Gesellen, Tagelöhner, Fabrikarbeiter oder Militärs vom ersten Unteroffizier abwärts, dann der besonders bedürftigen Gewerbetreibenden bis zum statutenmäßigen Maximal-Betrage der Einlagen vorzugsweise befriedigen.

#### Artikel IV.

Die Gemeinden, welche Sparkassen-Gelder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse angelegt haben, und nicht vorziehen, ihren Bedarf auf andere Weise zu decken, werden ermächtigt, bis zu dem Betrage jener angelegten Summe 4prozentige Sparkassa-Schuldscheine in Abschnitten von 25, 50 und 100 fl. auszustellen. An diesen Schuldscheinen muß jährlich durch Verloosung mindestens so viel zurückbezahlt werden, als nach Artikel II. die Heimzahlung der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt an die betreffende Sparkassa beträgt.

**Artikel V.**

Unser e Staatsminister des Innern

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem und der Finanzen sind mit dem Vollzuge  
heutigen Tage in Wirksamkeit. desselben beauftragt.

Ergeben München, den 4. Juni 1848.

**Maximilian.**

v. Thon-Dittmer. Heinh. Kerckensfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Sekretär des Staatsrathes,  
Rath Seb. von Kobell.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 21.

München den 17. Juni 1848.

### Inhalt:

Gesetz über die Einföhrung der bayerischen Gesetze in den 1847 von Böhmen erworbenen Gebietstheilen. (XIV. Beilage zum Abhlete für die Stände-Versammlung.)

### G e s e t z

über die Einföhrung der bayerischen Gesetze in den 1847 von Böhmen erworbenen Gebietstheilen.

### M a x i m i l i a n II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Palzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben &c. &c.

Wir haben, in der Absicht die von

der Krone Böhmen neu erworbenen Staats-Angehörigen zu Neuwalbentreuth, Quernbach, Hagenreuth, Ottengrün und Ernstgrün, im Landgerichte Walbfassen, Unseren andern Unterthanen schon jetzt, so viel thunlich, in den Gesetzen gleichzustellen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und nach Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, im Hinblick auf Tit. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen:

## Art. 1.

Mit dem 1. Juli 1848 treten in den Eingang erwähnten Gebietstheilen in Kraft und Wirksamkeit:

- 1) der erste Theil des bayerischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 mit den dazu gehörigen Anmerkungen, mit den im Promulgations-Edikte enthaltenen Bestimmungen und mit allen in den Gesetz- und Regierungs-Blättern bis zum 1. Juli 1848 erschienenen Nachträgen, Erläuterungen und Abänderungen;
- 2) sämtliche in den anderen oberpfälzischen Gebietstheilen bisher bestandene oder vor dem 1. Juli 1848 noch erlassen werdende allgemeine Polizei- straf- und andere Polizeigesetze;

ferner mit dem 1. Juli 1848 und mit Rückwirkung auf die Zeit der bayerischen Besetzung:

- 3) sämtliche in dem Königreiche überhaupt und in dem oberpfälzisch-regensburger gütigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen, welche direkte und indirekte Staatsauflagen, Staatsregalien und finanzielle Staats-Anstalten betreffen.

## Art. 2.

Mit dem 1. Januar 1850 treten in den Eingang erwähnten Gebietstheilen in Kraft und Wirksamkeit:

- 1) das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 mit den dazugehörigen Instruktionen, und
- 2) die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 für die sieben bayerischen Kreise diesseits des Rheins;

ferner vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes anfangend

- 3) alle Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1822 über die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts- Ordnung mit der Ausnahme, daß die in §. 1. dieses Gesetzes ausgesprochene dreijährige Frist diesmal auf die Frist vom Tage der Verkündung bis zum 1. Januar 1850 abgekürzt wird.

## Art. 3.

Mit dem Eintritte obiger Termine hören alle entgegenstehenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuchs, des österreichischen Civil-Gesetzbuchs, der österreichischen Prozeßvorschriften, soweit sie die Priorität in Konkursen festsetzen, und der öster-

reichischen Polizei- und Finanz-Verordnun-  
gen auf.

Art. 4.

Unsere Staatsminister der Justiz,

des Innern und der Finanzen sind mit dem  
Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, welches  
im Gesetzblatte und außerdem noch im ober-  
pfälzisch-regensburgischen Intelligenzblatte  
bekannt zu machen ist.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

## Maximilian.

v. Ehon-Dittmer, Heink, Kerchensfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsraths,  
Kath Seb. v. Kobell.



# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 22.

München den 8. August 1848.

Inhalt:

Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte.

**Gesetz**  
über  
die Einführung der Schwurgerichte.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben zum Zwecke der einstweiligen Einführung der Schwurgerichte in den sieben Kreisen diesseits des Rheins, nach

Bernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt No. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse, beschlossen und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

Art. 1.

Zu den Verrichtungen eines Geschwornen

15

können, vorbehaltlich der im Art. 2 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

- 1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes, oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben, oder
- 2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können;
- 3) welche ihre vollständigen Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder,
- 4) jährlich an directen Steuern einen Gesamtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

#### Art. 2.

Geschworne können nicht sein:

- 1) sämtliche in Activität stehende soldate Staatsdiener und Militärfersonen;
- 2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Functionen verrichten;

- 3) die Advokaten an den Gerichten, wo die Affisen gehalten werden;
- 4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
- 5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Verbrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;  
endlich sind ausgeschlossen:
- 6) alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

#### Art. 3.

Die Verriichtung eines Geschwornen kann wegen 60jährigen Alters für immer abgelehnt werden.

#### Art. 4.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verriichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zustellung zweier Maglstratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zustellung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuhängen,

und daß dieses geschehen sey, ist öffentlich bekannt zu machen.

#### Art. 5.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraums gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

#### Art. 6.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distrikts-Polizei-Bezirks an

den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

- 1) die Gemeindevorstände der vier bevölkersten Stadt- und Landgemeinden des Bezirks, dann
- 2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Besinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distrikts-Polizei-Bezirks ein Geschwornener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschwornener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

## Art. 7.

In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtcommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirector eingesendet, welche Beamte die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 6. gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nr. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste, und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindevollmächtigten, und statt der in Nr. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschwornen auszuwählen.

## Art. 8.

Aus den in jedem Distrikt, Polizeioder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet, und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hierbei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den Art. 6. und 7. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

## Art. 9.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

## Art. 10.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unerscholtene Männer, sondern auch daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Assisen-Sitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landrathes selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

## Art. 11.

Aus den auf solche Weise vom Landrath ausgewählten Personen bildet sich die

Hauptliste der bei den Affisierungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften, oder in Folge der im Art. 25. enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt:

#### Art. 12.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Artikel 4. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Artikeln 6. und 7. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

#### Art. 13.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungs-Präsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Districts, Polizei- oder Stadtbezirkles zugestiftet worden ist,

welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 25), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 6. und 7. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

- 1) statt der im Art. 6. Nr. 2. beziehungsweise Art. 7. Abs. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vor- ausgegangenen Wahl der Landtags- Abgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben,
- 2) in den Districts- Polizei- Bezirken nur für je zweitausend, und in den, der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschwornen gewählt wird.

#### Art. 14.

Die im Art. 6. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 13. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

## Art. 15.

Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distrikt-, Polizei- und Stadtbezirken gewählt, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Artikel 8. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

## Art. 16.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 9.) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzufügung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

## Zweite Abtheilung.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes.

## Art. 17.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen-Sitzungen hat der Regierungs-Präsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehenden Sitzungen fünf und vierzig hervorgezogen.

## Art. 18.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen Statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Assisen abgehalten werden, wohnhaften, auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

## Art. 19.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogener Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Assisen-Präsidenten mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

## Art. 20.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungs-Präsidenten einzufenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von

seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 22.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzungen bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen.

Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich dem Regierungspräsidenten einzusenden.

#### Art. 21.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 18. bestimmten Ersatzgeschwornen, und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

#### Art. 22.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulässige Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

#### Art. 23.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Affise sich ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

#### Art. 24.

Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Affise zu verweilen.

Der Affisenhof hat über die Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung

zu entscheiden, und wenn er solche verurtheilt, sofort die Strafe auszusprechen.

#### Art. 25.

Wer auf die erhaltene Ladung erschie-  
nen, und seinen Verpflichtungen als Ge-  
schwornen nachgekommen ist, soll weder in  
dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden  
Jahre noch einmal zu gleichen Verpflich-  
tungen angehalten werden, sofern er nicht  
ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet,  
worüber derselbe am Schluß der Sitzun-  
gen besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austreten-  
den Geschwornen ist sodann dem Regier-  
ungs-Präsidenten jedesmal mitzutheilen, um  
die Vormerkung auf der Hauptliste eintra-  
gen zu können.

#### Art. 26.

Jeder Geschworne, der seine Obliegen-  
heit erfüllt hat, und nicht am Sitzungsorte  
wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter  
als zwei Stunden davon entfernt liegt,  
auf Verlangen eine Entschädigung der Reise-  
kosten, deren Betrag durch Regierungs-Ver-  
ordnung festgesetzt wird.

#### Art. 27.

An dem zur Eröffnung der Sitzun-  
gen anberaumten Tage und vor dem Be-

ginn der Verhandlung einer jeden neuen  
Strafsache sind die Geschwornen, welche  
auf die Vorladung erschienen sind, sowie  
die statt der Richterschiedenen etwa bestimm-  
ten Ersatzgeschwornen (Art. 21.) in Ge-  
genwart des Staatsanwalts und des An-  
geklagten in öffentlicher Sitzung nament-  
lich aufzurufen, und ihre Namen in eine  
Urne zu legen.

#### Art. 28.

Das Schwurgericht ist für die Abur-  
theilung jeder einzelnen Strafsache aus  
zwölf Geschwornen zu bilden.

#### Art. 29.

Sollte jedoch eine einzelne Verhand-  
lung eine längere Dauer erwarten lassen,  
so kann der Assisenhof verfügen, daß außer  
den erforderlichen zwölf Geschwornen durch  
weitere Ziehung noch ein oder zwei Er-  
gänzungsgeschworne bestimmt werden, um  
der Verhandlung beizuwohnen, und in dem  
Falle, wenn das eine oder andere Mitglied  
bis zu der Verathschlagung und Ertheilung  
des Ausspruches auszuhalten verhindert seyn  
sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in  
diesem Falle nach der Reihe ein, in wels-  
cher die Namen gezogen worden sind.

## Art. 30.

Ist der Aufruf beendet und die nach Art. 21. erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

## Art. 31.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

## Art. 32.

So oft die Verhandlung gegen mehrere, in der nämlichen Sache theilhaftige Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht ausüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

## Art. 33.

So wie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

## Art. 34.

Die Ziehung ist beendet, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 29. vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

## Art. 35.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

## Art. 36.

Die Mitglieder des Schwurgerichts

sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschwornen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Günst, Furcht, Eigennuß, Rücksicht auf die Person oder aus andern solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe.“

Nach Ablegung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsi-

dentem aufzurufen, und hat mit empor gehobener Rechte die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre.“

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

#### Art. 37.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Assise hingenommen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

#### Art. 38.

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 355. 356. 443. 444. 446. und 448. zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr erkannt werden.

## Art. 39.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird durch besondere Regierungs-Verordnung festgesetzt werden.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Reichenhall, den 3. August 1848.

**Maximilian.**

v. Thon-Dittmer, Heintz, Kerchensfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsraths,  
Kath Seb. v. Kobell.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup>. 23.

München den 1. September 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

**Gesetz,**

die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung

der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt No. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des ersten Theils des in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter def:

falls Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last falle, gehört zur Thatfrage, und ist nach den Umständen zu beurtheilen.

Die Bestimmungen des Artikel 65. bis 70. Theil I. des Strafgesetzbuches bezüglich der Grade der Fahrlässigkeit kommen lediglich bei der Straftunessung zur Anwendung.

### Art. 2.

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund (Art. 90. und 92. Ziffer 4. Theil I. des Strafgesetzbuches).

### Art. 3.

Wenn das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränkung, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Verichte ermächtigt, auf

eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Artikel 99. bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden, und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz vom 12. Mai d. Jz. (Gesetzblatt Nr. 6. Art. VI. Absatz 1. und 2.) Rücksicht zu nehmen.

### Art. 4.

Wenn in dem Falle des Artikels 151. Theil I. des Strafgesetzbuches der Verübete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Artikel 151.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

### Art. 5.

Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause, außerdem aber mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Ist aber die Mißhandlung ohne Uebellegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen, so sollen die Strafen

nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.

#### Art. 6.

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugeborenes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

#### Art. 7.

Wenn eine der in den Artikeln 179. — 182. Theil I. des Strafgesetzbuches erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen ist, so soll die Strafe (Artikel 179. — 182.) nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

#### Art. 8.

Der Artikel 2. des gegenwärtigen Gesetzes hat — unter Aufhebung der Artikel 111. — 117., dann 158. Theil I. des Strafgesetzbuches und der hierauf Bezug habenden Anmerkungen und Novellen — für

alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Der Tag aber, mit welchem die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten haben, wird durch besondere Regierungs-Verordnung bestimmt werden, und es sind von solchem Tage an die Artikel 3., 39. bis 44., 64., 106., 134. bis 136., 143. bis 145., 152., 160. bis 170., 185., dann 445. Absatz 2. Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den dazu gehörigen Stellen der Anmerkungen aufgehoben; im Art. 58. Absatz 1. Theil I. die Schlussworte:

„welches letztere jedoch nicht vermuthet wird“

und im Art. 156. Theil I. ebendasselbst die Worte:

„und wegen der tödtlichen Wunden von „der Instanz entlassen“

gestrichen, der Artikel 279. Theil I. des Strafgesetzbuches aber in folgender Art abgeändert:

„Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Concourse seine Rechnungsbücher oder andere Urkunden, woraus der Vermögensstand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die

„Seite geschafft, vernichtet oder un-  
 „brauchbar gemacht hat; ferner ob  
 „Kaufleute, deren Handels-Bücher in  
 „solchem Zustande befunden werden,  
 „daß das Verhältniß der Schulden zu dem Vollauge dieses Gesetzes beauftragt.

„den Forderungen aus ihnen nicht zu  
 „übersehen ist, des beträchtlichen Danke:  
 „rotte schuldig, gehört zur Thatsache.“  
 Unser Staatsminister der Justiz ist mit

Gegeben Nymphenburg, den 29. August 1848.

## Maximilian.

v. Ehon-Dittmer. Heintz. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, v. Weigand,  
 Staatsrath. Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
 der geheime Secreär des Staatsraths,  
 Stademann.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

**N<sup>ro</sup>. 24.**

---

München, den 11. November 1848.

---

**Inhalt:**

Abſchied für die händlichen Geſetzgebungs-Auſchüſſe.

---

**Abſchied**  
für die händlichen Geſetzgebungs-Auſchüſſe.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die in Folge des Geſetzes  
vom 12. Mai 1848 — einige Abänderungen

des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1813  
betreffend — bisher in Thätigkeit geweſe-  
nen Auſchüſſe der Kammer der Reichs-  
räthe und der Kammer der Abgeordneten  
die Prüfung ſämmtlicher ihnen vorgelegten  
Geſetzes-Entwürfe nunmehr beendigt und  
ihre Zuſtimmung gegeben haben, ſo haben  
Wir Uns über die Verhandlungen derſel-  
ben ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen,

und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths Unsere Königl. Entschliessung wie folgt:

### **Beschlüsse der Ausschüsse über die Gesetz-Entwürfe.**

#### **§. 1.**

Die Einführung der Schwurgerichte betreffend.

Wir haben dem Gesetze über die Einführung der Schwurgerichte mit Genehmigung der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Modificationen unterm 3. August l. Js. Unsere Sanction ertheilt und selbes durch das Gesetzblatt vom 8. des nämlichen Monats (Stück 22.) bekannt machen lassen.

#### **§. 2.**

Die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Der Gesetz-Entwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, ist in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung am 29. August l. Js. von Uns zum Gesetze erheben und dieses im Gesetzblatte vom 1. September d. Js. (Nr. 23.) bekannt gemacht werden.

#### **§. 3.**

Die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Dem Gesetz-Entwurfe, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, in welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August l. Js. über die Einführung der Schwurgerichte vollständig wieder aufgenommen sind — ertheilen Wir mit den von den Ausschüssen beantragten Modificationen Unsere Genehmigung, und lassen das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt — Beilage I — verkünden. Beilage I.

#### **§. 4.**

Die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend.

Den Gesetz-Entwurf, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend, ertheilen Wir in der von den Ausschüssen modificirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze, und lassen selbes unter Ziffer II. hiebei folgen. Beilage II.

#### **§. 5.**

Die Aufrichtigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Dem Gesetz-Entwurfe, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den

Erfaß des Wildschadens betreffend, ertheilen Wir mit der von den Ausschüssen beantragten Modification Unsere Genehmigung, und lassen hiernach das anruhende

Beilage III. Gesetz — Ziffer III — durch das Gesetzblatt bekannt machen.

§. 6.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagdefraudationen betreffend.

Wir ertheilen dem Gesetz: Entwürfe, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagdefraudationen betreffend, mit Genehmigung der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Modificationen Unsere Sanction, und verordnen dessen Verkündung

Beilage IV. — Ziffer IV. — durch das Gesetzblatt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

## Maximilian.

v. Ehon-Dittmer. Heintz, Lerchenfeld. Weisshaupt. Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle  
Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Sebastian v. Kobl.

Indem Wir die Wirksamkeit der Ausschüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten für Gesetzgebung hiemit nach Art. 14. des Gesetzes vom 12. Mai 1848 — die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend — als aufgehoben erklären, sprechen Wir gerne denselben die verdiente Anerkennung und Unser besonderes Wohlgefallen wegen des von ihnen behätigten regen Eifers, wegen ihrer gründlichen und gewissenhaften Beratungen und ihrer erfolgreichen Wirksamkeit aus.

Wir bleiben denselben in Gnaden gewogen.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 25.

München den 23. November 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. — (I. Beilage zum Abchied für die k. k. Reichsversammlung.)

**G e s e t z,**  
die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben zum Behufe der Einführung

eines mündlich öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach Vernehmung Unseres Staaterrathes und mit Beirath und Zustimmung der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen, und verordnen:

19

## Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

### Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung:

#### Art. 1.

Bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersuchung, welche der mündliche öffentlichen Verhandlung einer Strafsache vorhergeht (Voruntersuchung), von demjenigen Gerichte zu führen, welches bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtigt war, vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen.

#### Art. 2.

Für die bei den Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden Räte oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt.

#### Art. 3.

Wenn sich ein Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit ergibt, so entscheidet das Appellationsgericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten, so entscheidet — wenn sich die Letzteren über die Streitfrage nicht vereinigen können — der oberste Gerichtshof.

#### Art. 4.

Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem nach Art. 22. und 24. Theil II. des Strafgesetzbuches zuständigen Gerichte aufzutragen.

Eben so kann von dem obersten Gerichtshof die Voruntersuchung einem Gerichte eines anderen Kreises aufgetragen werden.

#### Art. 5.

Die Uebertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht (Art. 4.) kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes verfügt werden.

#### Art. 6.

Diesjenigen Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kreis- und Stadtgerichte abgeurtheilt.

#### Art. 7.

Die Kreis- und Stadtgerichte, welchen die Aburtheilung obliegt, und die Ver-

jurke, über welche sich ihre Zuständigkeit erstreckt, werden durch Regierungsverordnungen bezeichnet.

Eben so wird in Bezug auf jedes dieser Kreis- und Stadtgerichte durch Regierungsverordnung bestimmt, ob dasselbe alle Strafsachen, über welche in seinem Bezirke die Voruntersuchung geführt wurde, oder ob es bloß die Vergehen abzuurtheilen habe.

#### Art. 8.

In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes die nämliche Ermächtigung zu, welche denselben durch Art. 4. in Ansehung der Voruntersuchung ertheilt ist.

#### Art. 9.

Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Abschnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt.

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter oder seinen Protokollführer einzuschreiten, so hat das Kreis- und Stadtgericht die Einschreitung durch Berichtserstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur

Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen.

#### Art. 10.

Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechenfällen von fünf, in Vergehenfällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt.

Alle anderen Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Ist in einzelnen dringenden Fällen die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Kreis- und Stadtgerichtes nicht vorhanden, so werden ausnahmsweise Mitglieder nächstgelegener Landgerichte zugezogen.

#### Art. 11.

Das Appellationsgericht bildet für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz.

#### Art. 12.

Die appellationsgerichtlichen Urtheile werden in Verbrechenfällen von sieben, und in Vergehenfällen von fünf Mitgliedern des Appellationsgerichtes gefällt.

Alle anderen appellationsgerichtlichen Beschlüsse sind, außer dem in Art. 5 bezeichneten Falle, von fünf Gerichtsmitgliedern zu fassen.

#### Art. 13.

Der Richtervorstand bestimmt die Richter, welche den Strafverhandlungen beiwohnen sollen, sowie den Protokollführer.

Der Vorsitz unter den Richtern wird

nach dem Range und bei gleichem Rang: verhältnisse nach dem Dienstalter derselben bestimmt, insoweit nicht der Staatsminister der Justiz von der ihm durch den Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai dieses Jahres (Befehlsblatt Stück 6.) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.

#### Art. 14.

Ein Richtermitsglied, welches die Verurtheilung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Theil nehmen.

#### Art. 15.

Bei dem obersten Gerichtshofe wird für Strafsachen durch das Directorium ein ständiger Senat gebildet, und nur für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses die Bildung eines zweiten Senats angeordnet werden; ob ein solches Bedürfniß vorhanden, entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung.

Der Senat besteht in denjenigen Fällen, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt ist, aus neun, in allen andern Fällen aus sieben Mitgliedern.

#### Art. 16.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungsverordnung wenigstens ein Kreis- und Stadtgericht bestimmt, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörenden Strafsachen zu bilden ist.

Die im Art. 8. der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes erteilte Ermächtigung gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes.

#### Art. 17.

Der Schwurgerichtshof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern.

#### Art. 18.

Von dem Staatsminister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes, und als Stellvertreter desselben ein Mitglied des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, bezeichnet.

Alle Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten werden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf den Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert seyn sollte, auf den Vorstand des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, übertragen.

Dieser Letztere hat auch in allen Fällen unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 14. die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden.

### Zweiter Titel.

#### Von der Staatsanwaltschaft.

#### Art. 19.

Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie

bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist.

#### Art. 20.

Der Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz.

Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalt an dem Appellationsgerichte untergeordnet.

#### Art. 21.

Bei der Correspondenz mit einer andern Behörde bedient sich der Staatsanwalt der nämlichen Form, in welcher das Gericht, bei welchem er angestellt ist, mit jener Behörde correspondirt.

#### Art. 22.

Am 15. und 30. eines jeden Monats muß dem Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte von den Untersuchungsgerichten des Bezirkes eine tabellarische Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen, vorgelegt werden.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte übergibt am Anfange eines jeden Monats ein Verzeichniß der in dem vorhergegangenen Monate erledigten und

der noch anhängigen Strafsachen dem Staatsanwalt am Appellationsgerichte, welcher am Ende eines jeden Quartals dem Staatsminister der Justiz die Zahl der im Laufe des Quartals erledigten und der noch anhängigen Strafsachen anzeigt.

#### Art. 23.

Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenverlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

Der Staatsanwalt ist auch befugt sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst die nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 19. Ziffer 1. — 5., dann Art. 20. und 21. den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

In jenen Fällen, wo nach den Befehlen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter anzuliefern.

#### Art. 24.

Obauß der Untersuchungsrichter den

Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalt zu eröffnen.

Dem Staatsanwalt steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschliebung des Appellationsgerichtes zu erwirken.

#### Art. 25.

Findet der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, daß eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu beziehen, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellationsgerichtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen.

#### Art. 26.

Der Staatsanwalt hat bei den mündlich öffentlichen Verhandlungen des Gerichtes, an welchem er aufgestellt ist, die Anklage durchzuführen, insofern nicht der Staatsminister der Justiz nach Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. J. (Gesetzblatt Stück 6.) einen anderen Beamten damit beauftragt, oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu der Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen anderen Staatsanwalt abordnet.

#### Art. 27.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten haben von sechs zu sechs Monaten über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege an den Staatsminister der Justiz einen Bericht zu erstatten, in welchem sie sich sowohl über den Erfolg der neuen Einrichtungen, als auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges zu äußern haben.

#### Art. 28.

Der Staatsminister der Justiz bestimmt, welche Beamten bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben.

Er hat, insofern er nicht von der ihm durch den Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. J. (Gesetzblatt Stück 6.) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrere Mitglieder des betreffenden Gerichtes damit zu beauftragen.

Ein solcher Auftrag begründet eine vorübergehende Function, durch welche die dienstliche Stellung des Beauftragten bezüglich der außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Geschäfte nicht geändert wird.

#### Art. 29.

Sind die mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten verhindert, so hat der

Gerichtsvorstand in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.

### Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Art. 30.

Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches geführt, insofern dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgedändert sind.

Art. 31.

Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hierbei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weiterschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer

Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprocesses in eine General- und Specialuntersuchung ist aufgehoben.

Art. 32.

Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl (Art. 124. Theil II. des Strafgesetzbuches) muß auch enthalten:

- 1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt,
- 2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und
- 3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehet, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren.

Art. 33.

Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert.

Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Vernehmen des Ver-

nommen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist.

Art. 34.

Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden.

Art. 35.

Wenn der Angeschuldigte außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreiches seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und sich nicht in dem Falle befindet, gefänglich eingezogen zu werden, so hat er das Recht zu verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde.

Er kann sich jedoch, wenn er im Bezirke des Untersuchungsgerichtes anwesend ist, der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen.

Art. 36.

Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Hienächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und

Berwerb, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Wagabunden und berückigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

Art. 37.

In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatfache in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Art. 38.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden.

Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, sofern diese nicht offenbar nur zur Verjögerung geschah, zu erheben.

## Art. 39.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Inbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geladnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatfache als bereits zugestanden angenommen wird.

## Art. 40.

Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thöulich, zu vermeiden.

## Art. 41.

Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

## Art. 42.

Wersprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den

Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

## Art. 43.

Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben, und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

## Art. 44.

Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augensällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie nach dem Art. 43. derjenige, welcher die Antwort verweigert.

## Art. 45.

Wenn der Beschuldigte sich während des Verhöres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen, oder, wenn er schon ver-

haftet seyn sollte, eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Th. I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protokoll genommen, und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

#### Art. 46.

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen aber nicht beeidigt werden:

- 1) Verbrecher während ihrer Strafzeit;
- 2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren;
- 3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- 4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;
- 5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe

verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung (Art. 356. Th. II. des Strafgesetzbuches) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

#### Art. 47.

Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsakten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwälte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Akten dem Gerichts-Vorstande übergibt.

Von diesem wird eine Sitzung anberaumt, auf welche sich der Vorstand oder ein anderes Mitglied des Senates durch Einsicht der Akten und des vom Staatsanwälte gestellten Antrages vorbereitet.

#### Art. 48.

In der Sitzung dürfen außer den Richtern nur der Staatsanwalt und der Protokollführer anwesend seyn.

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenstücke abgelesen werden können, und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protokollführer.

Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben.

#### Art. 49.

Das Kreis- und Stadtgericht beschließt entweder

- 1) die Ergänzung der Voruntersuchung, oder
- 2) die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht, oder
- 3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sei, oder
- 4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde, oder endlich
- 5) die Einstellung des Strafverfahrens.

#### Art. 50.

(Zu 1.) Wenn die Voruntersuchung nicht so weit erschöpft ist, als dieß zu dem im Art. 31. bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgeschickt, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben,

und die Akten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

#### Art. 51.

(Zu 2.) Betrifft die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, ist die Sache, wenn sich aus den Akten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen.

Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Untersuchungsakten angezeigten Strafschärfungsgrundes die Zuchthausstrafe in Frage kommen kann, desgleichen, wenn sich bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen aus den Untersuchungsakten ein Strafmitligerungsgrund ergibt, vermöge dessen der Richter auf eine geringere Strafe zu erkennen ermächtigt ist.

Dagegen können die Fälle der Art. 98. und 99. Absatz 3. Th. I. des Strafgesetzbuches, in welchen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe wegen der Jugend des Verbrechers auf Arbeitshaus- oder Gefäng-

nistrafte herabgesetzt werden muß, nicht an das Appellationengericht verwiesen werden.

#### Art. 52.

Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationengericht auch andere als die im Art. 51. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der vor dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen, wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann.

#### Art. 53.

(Zu 3.) Wenn in den Akten erhebliche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechen oder Vergehens, welches nicht zu den in den Art. 51. und 52. bezeichneten gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen.

#### Art. 54.

(Zu 4.) Wenn die zur Untersuchung gezogene That vor ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört, oder die Merkmale eines Verbrechen oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung eignet, so wird

sie an die zuständige (Verichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde verwiesen.

#### Art. 55.

(Zu 5.) Außer den Fällen der Art. 50. bis 54. wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

#### Art. 56.

Ist eine Untersuchung gemäß der Vorschrift des Art. 27. Theil II. des Strafgesetzbuches von einem aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten Gerichte geführt worden, so hat sich die Beschlußfassung des Kreis- und Stadtgerichtes weder auf Militärpersonen im aktiven Dienste, noch auf pensionirte Offiziere und im Offiziererange stehende Militärbeamte zu erstrecken. Hinsichtlich dieser sind die Untersuchungsakten an die Militärbehörde zur Beschlußfassung und Aburtheilung durch das Militärgericht abzugeben.

#### Art. 57.

Der Beschluß enthält:

- 1) Vor- und Zunamen und Stand des Beschuldigten,
  - 2) die Bezeichnung der That,
  - 3) eine kurze Angabe der Gründe.
- Er wird in Urschrift zu den Akten gelegt.

Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wird nebstdem die Eigenschaft der That als Verbrechen oder Vergehen, und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt.

#### Art. 58.

Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet.

Hinsichtlich des Verhaftesbefehles gelten die Bestimmungen des Art. 32.

Von der erfolgten Verhaftung ist in allen Fällen, in welchen Jemand außer seinem Wohnorte verhaftet wird, der Civilrichter des Wohnortes in Kenntniß zu setzen.

#### Art. 59.

Ist die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens beschlossen worden, so treten in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, welche bisher mit der Verhängung der Specialuntersuchung verbunden waren.

Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der Verbrechen der Beamten (Art. 437. und 438. Theil II. des Strafgesetzbuches).

Die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wegen

Vergehens ist den bisherigen Beschlüssen auf Hauptuntersuchung nicht gleich.

#### Art. 60.

Gegen die in dem Art. 49. Ziffer 4. und 5. angeführten Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichtes steht nur dem Staatsanwälte die Berufung zu.

Gegen die in dem Art. 49. Ziffer 3. angeführten Beschlüsse kann die Berufung sowohl von dem Staatsanwälte, als von dem Beschuldigten, jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Verweise verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei.

#### Art. 61.

Die Berufung ist von dem Staatsanwälte binnen vier und zwanzig Stunden auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von drei Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

#### Art. 62.

Der Beschuldigte, welcher sich im Verhafte befindet, darf, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergreift, oder die im Art. 61. vorgesezte Frist von vier und zwanzig Stunden noch nicht abgelaufen ist, nicht

in Freiheit gesetzt werden; wenn jedoch der Staatsanwalt sich vor Ablauf der Frist des ihm zustehenden Rechtsmittels ausdrücklich begibt, so kann die Freilassung früher erfolgen.

#### Art. 63.

Bezüglich der im Art. 51 und 52. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird von dem Appellationsgerichte die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, wenn nach den in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeeschuldigten zu erwarten ist.

Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Beschlussfassung und der Wirkungen des Beschlusses die Vorschriften der Art. 47., 48. und 49. Ziffer 1. und Ziffer 3. bis 5., dann der Art. 50. und 53. bis 59., auch auf die Appellationsgerichte Anwendung.

#### Art. 64.

Wenn im Falle der Abänderung des Beschlusses das Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verweist, so kann der appellationsgerichtliche Senat in diesem Beschlusse zugleich aussprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen von ihm zu bezeichnenden Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirktes stattfinden solle.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem abgednderten Beschlusse gestimmt haben, in dieser Sache nicht Richter in der öffentlichen Sitzung sein.

#### Art. 65.

Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staatsanwälte am Appellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatfachen, sowie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt, und am Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet.

Diese Anklageschrift wird nebst dem die Anklage betreffenden Beschlusse dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt.

#### Art. 66.

Gegen den von dem Appellationsgerichte gefaßten Beschlusse kann von dem Staatsanwälte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden:

- 1) wenn der Beschlusse auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht;
- 2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war;

- 3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder
- 4) von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mitgetheilt hat, oder
- 5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder
- 6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiesfür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in den Art. 8. und 64. enthaltenen besonderen Bestimmungen).

Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der unter Ziffer 1 bis 6. angeführten Gründe nur dann erheben, wenn entweder die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Befehle verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei (Art. 49. Ziffer 3.).

#### Art. 67.

Die Vorschriften der Art. 61. und 62. hinsichtlich der Fristen und der Haft des Verdächtigen kommen auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

Wenn jedoch ein Verhafteter vor das

Schwurgericht verwiesen ist, so läuft für denselben die Frist von dem Verhöre an, welches mit ihm nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes abgehalten wird.

#### Art. 68.

Wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhebt, so wird der Beschuldigte davon in Kenntniß gesetzt, und kann eine Gegenerklärung abgeben, welche an den obersten Gerichtshof einzusenden ist.

Zu demselben Zwecke wird der Staatsanwalt von der durch den Beschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde benachrichtet.

#### Art. 69.

Wenn der oberste Gerichtshof den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt, so hat er zugleich:

- 1) in den unter Ziffer 1. und 2. des Art. 66. bezeichneten Fällen die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen;
- 2) in den unter Ziffer 3. und 4. des Artikels 66. bezeichneten Fällen die wiederholte Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden Gesetzesvorschriften anzuordnen;
- 3) in den unter Ziffer 5. und 6. des Art. 60. bezeichneten Fällen die Sache an das zuständige Gericht, und zwar in dem Falle Ziffer 5. zur Verfügung über

die Voruntersuchung, und in dem Falle Ziffer 6. zur Aburtheilung zu verweisen.

Art. 70.

Wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kommt, so muß vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde des selben, und wenn er mehreren Stellen unterworfen ist, diejenige, in deren Geschäftskreis das angezeigte Verbrechen einschlägt, von dem Untersuchungsrichter veranlaßt werden, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern.

Im Uebrigen wird mit der Voruntersuchung von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei anderen Personen verfahren.

Art. 71.

Wenn sich gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ergibt, so hat der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amtsbehörde des Verdächtigen ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

Eben so ist derselben, sobald gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen eines gemeinen oder eines Amtsverbrechens oder Vergehens die Anklage oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes erkannt wird, Nachricht davon zu erteilen.

Art. 72.

Dem Staatsrathe steht die Verfügung

auf eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter welcher er bisher (Art. 434. Theil II. des Strafgesetzbuches und §. 16. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde) zu entscheiden hatte, ob der Beschuldigte vor Gericht gestellt werden solle.

In einem solchen Falle muß der Beschuldigte vor der Beschlußfassung im Staatsrathe zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden, zu deren Abgabe ihm eine unerstrekbare Frist von höchstens acht Tagen vorzusetzen ist.

Art. 73.

Gegen den von dem Staatsrathe gefassten Beschluß (Art. 72.) findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 74.

Bei Vergehen kann eine gerichtliche Voruntersuchung unter der Voraussetzung unterlassen werden, daß der Staatsanwalt dem Kreis- und Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachtes geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält.

In einem solchen Falle kann auf Antrag des Staatsanwaltes der Verdächtige sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen werden.

### Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der  
Geschwornenliste.

Art. 75.

Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können vorbehaltlich der im Art. 76. festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

- 1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorsethers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder
- 2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder
- 3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder
- 4) jährlich an directen Steuern einen Gesamtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Art. 76.

Geschworene können nicht seyn:

- 1) sämtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
- 2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Functionen verrichten;
- 3) die Advocaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
- 4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
- 5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen; endlich
- 6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Art. 77.

Die Verrichtung eines Geschworenen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 78.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen,

und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urkliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuhängen, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

#### Art. 79.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angehängte Liste wegen Uebereignung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sobald in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Berechtigten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Districtspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürz-

ster Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

#### Art. 80.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämtliche Urlisten jedes Districtspolizeibezirkles an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

- 1) die Gemeindevorstände der vier bevölkersten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkles, dann
- 2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Bestimmung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Districtspolizeibezirkles ein Geschwornener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschwornener mehr genommen; geringere Bruch-

zahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 81.

In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtkommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirector eingesandt, welche Beamten die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 80. gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in No. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und statt der in No. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschwornen auszuwählen.

Art. 82.

Aus den in jedem Distriktspolizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hierbei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 80. und

81. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 83.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art. 84.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduction hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landrathes selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 85.

Aus den auf solche Weise vom Landrath ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichts-

sifungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf denselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der im Art. 99. enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergnzt.

#### Art. 86.

In jeder Gemeinde werden jhrlich am Anfange des Monats Mrz auf die im Art. 78. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der frheren Urliste gestrichen, welche whrend des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befhigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche whrend des Jahres diese Befhigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen ber Bekanntmachung der Urlisten, ber Anbringung und Verbescheidung von Einsprchen, sowie ber die Einsendung der Listen an die in den Art. 80. und 81. genannten Beamten sind den auch hieher Anwendung.

#### Art. 87.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungsprsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Districtspolizei- oder Stadtbezirktes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits gefesteten

Dienstes fur das nachste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden durfen (Art. 99.), schreiten dieselben nach Magabe der in den Artikeln 80. und 81. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

- 1) statt der im Artikel 80. No. 2. beziehungsweise Art. 81. Abf. 2. bezeichneten Wahlmanner funf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmannern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtragsabgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirkten erhalten haben;
- 2) in den Districtspolizeibezirkten nur fur je zweitausend, und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Stadten fur je tausend Einwohner ein Geschwornener gewahlt wird.

#### Art. 88.

Die im Art. 80. bezuglich der Druckschriften enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemaheit des vorhergehenden Art. 87. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wahlbar gewordenen, als auch die fruher schon gewahlten aber vom Landtrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsburger treffen.

#### Art. 89.

Die Befugniß des Regierungsprsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch

andere Personen, als die in den Districts-polizei- und Stadtberejken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 82. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

#### Art. 90.

Dem versammelten Landrathc wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 83.) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

### Zweiter Titel.

#### Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

#### Art. 91.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathc angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünfundvierzig hervorgezogen.

#### Art. 92.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersahgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

#### Art. 93.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem genannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden die fünfundvierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

#### Art. 94.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 96.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die ge-

eignete Behörde entweder an den Geschworenen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Verurtheilten gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

#### Art. 95.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vierundzwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 92. bestimmten Ersatzgeschworenen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

#### Art. 96.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch

das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschworenen zu streichen.

#### Art. 97.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

#### Art. 98.

Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmdglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

#### Art. 99.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworne nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, sofern er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschworenen ist sodann dem Reglerungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste einzutragen zu können.

#### Art. 100.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

#### Art. 101.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschworenen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterscheinenen etwa bestimmten Ersatzgeschworenen (Art. 95.), in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

#### Art. 102.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

#### Art. 103.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen,

so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren geindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

#### Art. 104.

Ist der Ausruf beendet und die nach Art. 95. erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

#### Art. 105.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr, als der Staatsanwalt, abzulehnen.

#### Art. 106.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereitelung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

#### Art. 107.

Sowie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

#### Art. 108.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 103. vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichtes aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

#### Art. 109.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollständigen Bildung des Schwurgerichtes erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

#### Art. 110.

Die Mitglieder des Schwurgerichtes sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschworenen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen M. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlichen Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand, außer mit meinen Mitgeschworenen, mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworenen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Günst, Furcht, Eigennuß, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe.“

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit emporge-

hoben: *Recht die Worte auszusprechen:*

„Ich schwöre!“

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

#### Art. 111.

Nach erfolgter Verurteilung ist die Verhandlung der abzuurteilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zu der nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichtes nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

#### Art. 112.

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches I. Art. 355., 356., 443., 444., 446. und 448. zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

### Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

#### Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 113.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird regelmäßig alle drei Monate Schwurgerichtssitzung gehalten, um die Strafsachen zu erledigen, welche an dieselbe durch Verweisung des Appellationsgerichtes oder durch unmittelbare Vorladung des Beschuldigten gelangt sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die Zahl oder die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es nothwendig macht, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung hat das zuständige Appellationsgericht zu entscheiden.

In einem solchen Falle ist der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechtswegen berufen, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

#### Art. 114.

In den nächsten acht Tagen nach dem Schlusse der ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist von dem Staatsminister der Justiz

der Eröffnungstag der nächstfolgenden Sitzung festzusetzen und der Präsident und dessen Stellvertreter zu ernennen.

Sowohl jene Festsetzung als die Ernennung ist im Amtsblatte des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtsitzung wird vom Staatsminister der Justiz angeordnet werden, sobald alle Vorbereitungen hiezu getroffen sind.

#### Art. 115.

Eine Schwurgerichtsitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schwurgerichtsitzung in dem Criminalgefängnisse des Gerichtshofes ankommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden, es sei denn, daß er auf die Frage, welche der Präsident deshalb im Verhöre (Art. 118) an ihn zu stellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm durch Art. 66. eingeräumte Nichtigkeitsbeschwerde es selbst verlangt, und der Staatsanwalt, welcher über das Gesuch zu vernehmen ist, damit übereinstimmt.

#### Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

#### Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.

#### Art. 116.

In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß

- 1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes, und
- 2) die Ausführung des Angeklagten in das Criminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschehe.

#### Art. 117.

Nachdem auch die Untersuchungsakten auf der Richterkanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhöre mit ihm abgehalten.

## Art. 118.

- In diesem Verhöre ist der Angeklagte
- 1) zu befragen, ob er das Verweisungs-  
erkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117.) gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Veruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen habe;
  - 2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; endlich
  - 3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf der Verichtscauzlei anzubringen habe.

Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Verichtsmitglieder einzuhändigen.

Ueber den ganzen Akt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

## Art. 119.

Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwälté und geprüfte Rechts-  
candidaten beschränkt, es sei denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen.

## Art. 120.

Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälté und geprüften Rechts-  
candidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

## Art. 121.

Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre (Art. 118.) von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

Der Präsident wird bei der Vertheilung der Vertheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde.

## Art. 122.

Sind in eine strafrechtliche Untersuchung mehrere Personen verwickelt und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger zugelassen werden.

## Art. 123.

Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dieß dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den im Art. 120. bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

## Art. 124.

Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtscanzlei Einsicht von den Untersuchungsakten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, so wie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch

der Thatbestand des Verbrechen's hergestellt wird.

## Art. 125.

Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwälte ist zum Zwecke allenfalliger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

## Art. 126.

Bringt der Angeklagte in der im Art. 118. No. 3. bezeichneten Frist gegen ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes ein Ablehnungsgesuch vor, so ist darüber, nachdem zuvor das betreffende Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung vernommen worden ist, von den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes unter Zuziehung eines Ersahmannes statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden und der Beschluß dem Angeklagten zu eröffnen.

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs

Theil II. Art. 33. Ziffer 1. bis 4. anzuwenden.

Art. 127.

Wird der vorgebrachte Ablehnungsgrund als gerechtfertigt erkannt, so hat der Ersatzmann (Art. 126) auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Strafsache Theil zu nehmen.

Art. 128.

Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes hat der Präsident am Gerichtssitze gegenwärtig zu sein, und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmöglichst festzusetzen.

Zu diesem Ende hat ihm der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieser zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtet.

Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unweizüglich dem Angeklagten zustellen.

Art. 129.

Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalt gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, in so ferne

der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen und dem Staatsanwalt davon Kenntniß geben.

Art. 130.

Wird vom Staatsanwalt oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141. Absatz 3. eingeräumten Befugniss.

Art. 131.

Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen.

Art. 132.

Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetz (Art. 151. und 152.) auf das Aus-

bleiben angebrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde.

#### Art. 133.

Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen.

Im Falle ihres Nichterscheins sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

#### Art. 134.

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen.

#### Art. 135.

Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

#### Art. 136.

Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen

Geschwornen, sowie der Ersatzgeschwornen bekannt machen.

#### Art. 137.

Haben der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so stellen sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung.

Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

#### Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

#### Art. 138.

Das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentlich.

#### Art. 139.

Ist nach Beschaffenheit des Falles zu beforgen, daß durch die Öffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist (Art. 148.), durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Öffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhörs bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 170.) beschränkt sei.

#### Art. 140.

Einer solchen Sitzung (Art. 139.)

können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

- 1) der durch das Verbrechen Beschädigte;
- 2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben;
- 3) Verwandte, Verschwägerete und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht;
- 4) sämmtliche einberufene Geschworne.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter Art. 1. bis 4. genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten.

#### Art. 141.

Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, sofern sie ihm dienlich

scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht gehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Vergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Auch ist, wenn die Vorurteilung solche Personen trifft, welchen das Geschwornenrecht des Zeugnisses zu entsagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebnis für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen.

Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

#### Art. 142.

Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtigt, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens, oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

#### Art. 143.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

#### Art. 144.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofort, nach Vorschrift des Art. 101. und folgende, zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ihm zustehende Abfertigungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen hat.

#### Art. 145.

Sollten von den einberufenen Geschwornen und Ersahgeschwornen so viele ausgeblieben seyn, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präsident die Namen der übrigen, am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen in eine Urne zu legen, und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Die im Art. 136. angeordnete Verkantmachung findet in diesem Falle nicht statt.

#### Art. 146.

Sobald die Geschwornen durch das Loos bestimmt sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

#### Art. 147.

Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Auflage und auf den Gang der Verhandlung.

Er erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

## Art. 148.

Der Präsident nimmt sofort die Beerdigung der Geschworenen vor und beauftragt den Protokollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulösen.

## Art. 149.

Nachdem dies geschehen, steht es dem Staatsanwalt frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

## Art. 150.

Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokollführer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen.

Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

## Art. 151.

Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden, und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

Auch kann, wenn derselbe am Orte des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

## Art. 152.

Hält der Gerichtshof das persönliche

Erscheinen eines vorgeladenen aber ausbleibenden Zeugen für notwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im Art. 151. bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der bereiteten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

## Art. 153.

Gegen die in Gemäßheit der Art. 151. und 152. ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtsstanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen oder, wenn er bereits aufgelöst sein sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber bringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

## Art. 154.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um die Verta-

gung der Sache zu verlangen, so ist dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung (Art. 156.) zu stellen.

Später darf derselbe nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

#### Art. 155.

Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unwersälschte und ganze Wahrheit anzugeben, befehlet sie über die Bedeutung des Eides, und über die Folgen des Meineides und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Verurteilung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vier und zwanzig bis acht und vierzigstündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

#### Art. 156.

Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilserklärung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwälte und vom Angeklagten zur Abklärung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

#### Art. 157.

Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Freidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Günst, Furcht, ohne Eigennuß abgeben und wissenschaftlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid un-  
tersagt ist, werden nach ihrem Ritus ver-  
pflichtet.

#### Art. 158.

Dem Angeklagten und dem Staats-  
anwälte steht es frei, ihre allenfallsigen Ein-  
wendungen gegen die Beeidigung eines Zeu-  
gen oder, falls derselbe in das in Gemäß-  
heit der Art. 128. und 129. anzufertigende  
Zeugenverzeichnis gar nicht oder unter un-  
richtiger Bezeichnung wäre eingetragen wor-  
den, gegen dessen Vernehmung vorzubringen,  
und der Schwurgerichtshof entscheidet au-  
genblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche  
das Befehl unbeeidigt zu vernehmen gebie-  
tet, so hat der Präsident die Geschwornen  
darauf aufmerksam zu machen, daß dessen  
Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu  
würdigen seien.

#### Art. 159.

Der Präsident stellt an jeden Zeugen  
zuvörderst die im Art. 208. Thl. II. des  
Strafgesetzbuches vorgeschriebenen allge-  
meinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich  
sein Zeugniß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge  
befragt, ob der Angeklagte es sei, auf den  
sich seine Aussagen beziehen, und dann wird  
an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob  
er auf dasjenige, was so eben gegen ihn  
ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

#### Art. 160.

Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner  
Aussagen oder die Ableistung des Eides  
beharrlich verweigern, so kann der Schwur-  
gerichtshof auf Antrag des Staatsanwäl-  
tes oder auch von Amtswegen denselben in  
eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs  
Monaten verurtheilen.

#### Art. 161.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein  
Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale,  
sofern nicht der Präsident in Gemäßheit  
des Artikels 162. ein Anderes anordnet  
oder den Zeugen auf sein Begehren mit  
Zustimmung des Staatsanwaltes und des  
Angeklagten entläßt.

Aller Verkehre zwischen dem Angeklag-  
ten und den Zeugen ist untersagt. Die  
einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre  
Aussagen nicht zu Rede stellen.

#### Art. 162.

Der Präsident ist berechtigt und ver-  
pflichtet, in jedem Momente der Verhand-  
lung von dem Angeklagten und den Zeugen  
die nothwendig erachteten Erklärungen über  
die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander ge-  
genüber stellen, und abwechselnd Fragen an  
einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen  
Vernehmung einen oder mehrere Zeugen,  
den Angeklagten oder einen Mitangeklagten

aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weitern Vernehmung von allen Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Art. 163.

Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Art. 164.

Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Art. 165.

Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Auch läßt der Präsident dem Ange-

klagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, in so ferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist.

Art. 166.

Sind Zeugen, welche im Laufe der Wortuntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatfachen aus den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird.

Art. 167.

Außer den in den Art. 133. und 166. bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden.

Art. 168.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtigt, alles Dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der That-

würdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtes wegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen oder beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Theil I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, in so ferne solche Angebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

#### Art. 169.

Was in dem gegenwärtigen Befehle bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt

im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

#### Art. 170.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe zur Rechtfertigung der Anklage dientlich seyn können, zu entwickeln.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung.

Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

#### Art. 171.

Derselbe setzt zunächst den Geschworenen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Zugleich erinnert er die Geschworenen

an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam:

- 1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben;
- 2) daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Art. 192. gegebenen Vorschriften zu richten, und
- 3) über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Still-schweigen zu beobachten haben.

#### Art. 172.

Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen nach den in den Art. 173 — 178. enthaltenen näheren Bestimmungen.

#### Art. 173.

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe.

Hiebei sind alle wesentlichen tatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen.

#### Art. 174.

War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höheren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschworenen des höheren Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen.

Dasselbe findet statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt.

#### Art. 175.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihilfe oder Begünstigung, oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Fahrlässigkeit schuldig befunden werden könne.

#### Art. 176.

Thatumstände, welche bloß auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben.

#### Art. 177.

Dagegen sind über diejenigen That-

umstände, welche eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgeforderte Fragen zu stellen.

Art. 178.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Straf-milderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten.

Art. 179.

Sowohl die Geschwornen als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Verteidiger können gegen die Fragestellung Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

Art. 180.

Nachdem die Fragen festgestellt und zu Schrift gebracht worden sind, übergibt sie der Präsident den Geschwornen nebst der Anklageschrift und sämtlichen übrigen Akten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind.

Zugleich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal.

Art. 181.

Hierauf begeben sich die Geschwornen zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, welches sie vor Beendigung derselben nicht mehr verlassen dürfen.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; auch ist den Geschwornen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Per-

sonen untersagt. Geschworne, welche diesem Verbote, zu dessen Handhabung an der Thüre des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen ist, zuwiderhandeln, sind vom Schwurgerichtshofe an Geld von fünf bis zu einhundert Gulden, dritte aber, welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachposten, welche die Uebertretung zulassen, mit vierundzwanzigstündigem Arreste zu bestrafen.

Besondere Bestimmungen.

Art. 182.

Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Art. 183.

Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

Art. 184.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwur-

gerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

#### Art. 185.

Verleht der Verteidiger den Anstand oder die dem Verichte schuldige Achtung, so kann er in die in Art. 168. Abs. 3. bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines anderen Verteidigers aufzufordern und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen.

Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden.

#### Art. 186.

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissenschaftlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der

Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

#### Art. 187.

Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Verschuldigten das

Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung der Geschworenen sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Gegen das Urtheil findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt.

#### Art. 188.

Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Acten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung erteilt, so kann die Verhandlung, als ob

der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendigt werden.

Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protokollführer zu verkünden.

#### Dritter Abschnitt.

Von dem Wahspruche der Geschworenen und von der Fällung und Verkündung des Urtheils.

#### Art. 189.

Sobald die Geschworenen in dem Berathungszimmer angelangt sind, wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten hierauf über die Hauptfrage, so wie über die etwaigen Nebenfragen, in Berathung.

#### Art. 190.

Nach geschlossener Berathung läßt der Obmann die Geschworenen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in welcher sie von dem Präsidenten gestellt worden sind, mündlich abstimmen.

Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt. Die Uebrigen geben solche nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen worden sind.

#### Art. 191.

Die Abstimmung der Geschworenen besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen.

Doch kann auch ein Geschworener eine einzelne Frage nur theilweise bejahen oder verneinen.

## Art. 192.

Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

## Art. 193.

Das Ergebnis der Abstimmung ist bezüglich jeder einzelnen von den Geschwornen beantworteten Frage auf dem vom Präsidenten ihnen übergebenen Aktenstücke niederzuschreiben und vom Obmanne zu unterzeichnen.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Wahrspruch zu Stande kam, darf hierbei nicht angeführt werden.

## Art. 194.

Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist folgende.“

## Art. 195.

Der Wahrspruch der Geschwornen wird in deren Gegenwart vom Obmanne dem Präsidenten überreicht und von diesem nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnet.

## Art. 196.

Sollte jedoch der Wahrspruch der Geschwornen sich als unvollständig oder in sich widersprechend darstellen, so hat der Schwurgerichtshof anzuordnen, daß sich die Geschwornen zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruches von neuem in das Berathungszimmer zurückziehen.

## Art. 197.

Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen.

## Art. 198.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwurgerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen.

## Art. 199.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte oder dessen Vertreter ist mit seinen Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Recht der letzten Äußerung.

Diese Gegenerinnerungen dürfen übrigens nicht mehr gegen den Schuldausspruch, sondern nur gegen die Statthafigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werden.

#### Art. 200.

Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer.

#### Art. 201.

Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Präsident gibt zuletzt seine Stimme.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit.

Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergibt.

#### Art. 202.

Ist der Schwurgerichtshof der Ansicht,

daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe.

#### Art. 203.

Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angeordnete Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde.

#### Art. 204.

In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Wird der Angeklagte freigesprochen (Art. 198. 202.), so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

#### Art. 205.

Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten.

## Art. 206.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entschuldigungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen.

## Art. 207.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so hat ihn der Präsident nach Verkündung des Erkenntnisses über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und über die zur Einlegung desselben gestattete Nothfrist zu belehren.

## Art. 208.

Sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, muß, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen, mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheilverkündung fortgefahren werden.

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbrechen.

## Art. 209.

Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Dasselbe hat alle wesentlichen Formalitäten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entschliefungen zu beurkunden.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur in so ferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten.

Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## Art. 210.

Die Reinschrift des Erkenntnisses ist vom Protokollführer zu fertigen und vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern binnen vierundzwanzig Stunden zu unterzeichnen.

Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmtes Buch einzuhäften und eine Abschrift davon den betreffenden Akten beizufügen.

## Art. 211.

War die Anklage gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener gerichtet, so ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde dieser Personen von dem gefällten Urtheile ungesäumt Kenntniß zu geben.

Besondere Bestimmungen.

## Art. 212.

Wenn nach Verkündung des Wahrspruches der Geschwornen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist,

sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschwornen in der Hauptsache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von Amteswegen die Urtheilsfällung auszusprechen und die Sache, in so weit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide.

In dieses kann sodann keiner der Geschwornen eintreten, welche an dem ersten Wahrsprüche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichtes muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

#### Art. 213.

Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatfachen ergeben, welche den Verdacht eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

- 1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwur-

richtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, sofern die Bedingungen hiezu vorhanden sind;

- 2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch Theil I. Art. 109. 110.) eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann.

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

#### Vierter Abschnitt.

#### Von der Vollstreckung des Urtheils.

#### Art. 214.

Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß (Art. 198.) wird sogleich nach der Verkündung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus einer andern gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

## Art. 215.

Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß (Art. 202.) erlangt und der Staatsanwalt sogleich bei Verkündung desselben seinen Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt hat.

## Art. 216.

Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den im Art. 214. und 215. bezeichneten Fällen der in der Zwischenzeit eingezogene Gehaltstheil zurückerstattet.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte (Art. 59.) wieder auf.

## Art. 217.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfolgt vorbehaltlich dessen, was in den Art. 379., 380. und 381. Absatz 2. Theil II. des Strafgesetzbuches verordnet ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder falls von demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkenntniß auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist.

## Art. 218.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das Kreis- und Stadtge-

richt, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wurde, zu bewirken.

Am dem Sitze des Gerichtes hat auch die Vollstreckung der Todesurtheile zu geschehen.

## Drittes Capitel.

Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

## Art. 219.

Ist bei dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe, als die im Art. 116. genannten, bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den im Art. 116.—218. enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht in den nachstehenden Artikeln abgeändert sind.

## Art. 220.

Bei den im Art. 219. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Vertheidigung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Vertheidiger von Amtswegen (Art. 121.) nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident des Schwurgerichtshofes solches aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachten.

## Art. 221.

Hat das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht erkannt, so treten nachstehende Abweichungen (Art. 222. — 225.) vom regelmäßigen Verfahren ein.

## Art. 222.

- I. Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungserkenntnisses an den Beschuldigten statt.

Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem in Gemäßheit der Art. 117. und 118. mit ihm abzuhaltenden Verhöre, außerdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses.

## Art. 223.

- II. Wenn der Präsident des Schwurgerichtshofes den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, so ist derselbe davon mittelst eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staatsanwälte zur Vernehmung vorgeschlagenen Zeugen beizugeben ist, in Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeugen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer anderen Person als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtsandidaten zu übertragen, so muß sein desfalls zu stellender Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes vorliegen.

## Art. 224.

- III. Bedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Die im Art. 118. angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht statt.

## Art. 225.

- IV. In der öffentlichen Sitzung hat der Staatsanwalt nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses durch den Prokollführer (Art. 148.) die Anklage in gedrängter Kürze zu entwickeln.

## Art. 226.

Hat der Staatsanwalt in Vergehensfällen, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, bei dem Appellationsgerichte

die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erwirkt, so läßt der Präsident des Schwurgerichtshofes demselben nebst der Vorladung und dem Zeugenverzeichnisse auch eine Abschrift des vom Staatsanwälte bei dem Appellationsgerichte eingereichten Antrages zustellen.

Die Bestimmungen des Art. 223. Abs. 2. und 3. und Art. 224. kommen auch im gegenwärtigen Falle zur Anwendung.

In der öffentlichen Sitzung beginnt die Verhandlung nach Beerdigung der Geschwornen mit der Entwicklung der Anklage durch den Staatsanwalt.

#### Art. 227.

Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wird, einer der im Art. 165 bezeichneten Handlungen schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

#### Art. 228.

Wird ein auf freiem Fuße processirter Beschuldigter in Gemäßheit des Art. 184. durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

#### Art. 229.

Ergibt sich der im Art. 188 bezeichnete Fall bei einem auf freiem Fuße pro-

cessirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

### Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

#### Erstes Kapitel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

#### Art. 230.

Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

- I. bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Processes verletzt worden ist; oder wenn
- II. eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat; oder wenn

III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist.

In den unter Nr. II. und III. bezeichneten Fällen steht auch dem Staatsanwälte bei dem Schwurgerichtshofe das

Recht zu, die Nichtigkeitserbeschwerde zu erheben.

Art. 231.

Zu den im Art. 230. bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

- 1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungsmaßnahmen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;
- 2) wenn ein Richter oder Geschworener zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dolmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligte erscheint;
- 3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Verteidiger beigegeben war;
- 4) wenn nicht alle Geschworenen in Gemäßheit des Art. 110. in Pflicht genommen worden sind;
- 5) wenn die Öffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. 139. zu erlassendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Art. 140. genannten Personen ausgeschlossen wurde;

- 6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;
- 7) wenn nicht alle Richter, Geschworene und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;
- 8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Verteidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;
- 9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworene Theil genommen haben;
- 10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde;
- 11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;
- 12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;
- 13) wenn bei der Verkündung des Urtheils

les die in Anwendung gebrachten Gesefstellen nicht bestimmt angeführt und wderlich abgelesen worden find ;

- 14) wenn in den in Art. 212., 248. und 272. bezeichneten Fällen ein Geschwornener an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte ;
- 15) wenn im Falle der Art. 248., 249. und 272. ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte ;
- 16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschwornener zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Art. 76 nicht Geschwornener seyn kann ;
- 17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen mitzutheilen ;
- 18) wenn bei Vernehmung eines gehörigen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dolmetscher beigezogen oder dieser nicht beedigt worden ist.

### Art. 232.

Wegen unrichtiger Anwendung des Gesefes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof:

- 1) auf einen von den Geschwornen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesef verboten ist, oder
- 2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesefliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat.

Wenn jedoch in dem lehtgedachten Falle (Art. 2.) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbare Strafgesef bestimmt, so kann der Staatsanwalt so wenig als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantragen, daß in der Anführung des Textes des Gesefes ein Irrthum unterlaufen ist.

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der geseflichen Schranken (Strafgesefsbuch Thl. I. Art. 90. — 95.) kein Richtigkeitegrund entnommen werden.

### Art. 233.

Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt worden, so soll das Urtheil des Schwurgerichtshofes, ohne daß es hiezu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf, dem obersten Gerichtshofe

zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliegt, von Amts wegen eingeschendet werden.

Art. 234.

Ist ein von den Geschwornen für schuldig erklärter Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe um deswillen von der Strafe frei gesprochen worden, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so kann das Urtheil von dem Staatsanwalt gleichfalls mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Art. 235.

Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschusses auf der Kanzlei des Kreises und Stadtrichtes mündlich oder schriftlich anzumelden.

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Prokollführer des Gerichts in das Gefängniß zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen.

Art. 236.

Dem Staatsanwälte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen will, ist eine gleiche Anmeldefrist von drei Tagen eingeräumt.

Gegen ein von der Strafe freispre-

chendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden.

In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Art. 237.

Von der geschenehen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Regiſter Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

Art. 238.

Auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kann mit Ausnahme des in Art. 233. bezeichneten Falles vor Ablauf der Anmeldefrist verzichtet und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel kann bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden.

Art. 239.

Der Beschwerdeführer, welcher die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels eingehalten hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen, ebenfalls vom Tage des angegriffenen Urtheils an gerechnet, in einer Denkschrift die Beschwerdegründe näher auszuführen.

Macht der Staatsanwalt von dieser Befugniß Gebrauch, so ist dessen Denkschrift dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen, und diesem steht es frei, bis zur

öffentlichen Verhandlung der Sache seine Obgebemerkungen einzureichen.

Wenn der Angeklagte gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend machen will, so muß dieses innerhalb der für die Einreichung der Denkschrift vorgeschriebenen Frist geschehen, worauf nach Analogie des Art. 126. verfahren wird.

#### Art. 240.

Sobald die in Art. 239. erwähnte Denkschrift eingereicht oder die vierzehntägige Frist, ohne daß eine Einreichung erfolgte, abgelaufen ist, werden sämmtliche Akten in den nächstfolgenden vier und zwanzig Stunden an den obersten Gerichtshof abgesendet.

#### Art. 241.

Der Präsident des Gerichtshofes ernennet einen Referenten und läßt die Akten durch die Kanzlei dem Staatsanwalt zur Einsicht mittheilen. Dieser hat die Akten unverzüglich zu prüfen und solche nebst seinem schriftlichen Antrage dem Referenten einzuhandigen, welcher sodann an dem vom Präsidenten zur Verhandlung festgesetzten Tage seinen Vortrag erstattet.

Dem Staatsanwalt und dem Verteidiger des Angeklagten, wenn dieser einen solchen am Sitze des obersten Gerichtshofes aufgestellt hat, ist von der Festsetzung der Verhandlungstagsfahrt Nachricht zu geben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sondern lediglich einen Verteidiger für sich erscheinen lassen.

#### Art. 242.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn der Beschwerdeführer dergleichen aufgestellt hat.

#### Art. 243.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer, und, wenn sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeklagte oder sein Verteidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten oder seinem Verteidiger das Recht der letzten Äußerung.

#### Art. 244.

Was die Öffentlichkeit der Sitzung, die Befugnisse des Berichtsvorstandes in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ordnung in derselben, dann die Berathung und

Ablimmung in der geheimen Sitzung betrifft, so finden dabei die über das Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

#### Art. 245.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitbeschwerde erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte beschränkt.

Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind dagegen folgende Fälle zu unterscheiden:

- I. Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder bei Schlußfung des Wahrspruches vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Formlichkeit des Processes beobachtet und ob das Gesetz richtig angewendet worden sei;
- II. Hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der Gerichtshof lediglich diese beiden Punkte seiner Würdigung zu unterstellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Ur-

theilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können.

Findet der Gerichtshof in den unter No. I. und II. bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwurgerichtshofe unrichtig angewendet worden sei, daß aber das anzuwendende Gesetz eine strengere Strafbestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheiles erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.

#### Art. 246.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines bloß zu einer Vergehens- oder Polizeistrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so ist derselbe zu einer Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden, und im Falle der Unvermögenheit zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu verurtheilen.

#### Art. 247.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insofern sich die Nichtigkeitsbeschwerde nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den Art. 248. und 249. enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

## Art. 248.

Ist das Urtheil wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Processes vernichtet worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1) Wenn die Formverletzung noch vor erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen begangen worden ist, so wird die Sache nach dem Ermessen des Gerichtshofes entweder an das Schwurgericht eines andern Appellationsgerichtsbezirktes oder in die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes, welcher das frühere Urtheil erlassen hat, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Jedoch kann in dem letzteren Falle in das neu zu bildende Schwurgericht keiner der Geschwornen eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichtes war.

Auch kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Zu diesem Ende können nöthigenfalls zur Bildung des Schwurgerichtshofes Mitglieder des Appellationsgerichtes abgeordnet werden.

Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkennt-

nisses und der früheren Anlageschäfte statt.

- 2) Ist dagegen die Formverletzung erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen vorgekommen, so wird die Sache gleichfalls nach Ermessen des Gerichtshofes an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines andern Appellationsgerichtsbezirktes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruches, und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat.

Geschieht die Verweisung an das Schwurgericht desselben Appellationsgerichtsbezirktes, so kommt die unter No. 1. bezüglich der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes gegebene Vorschrift ebenfalls zur Anwendung.

## Art. 249.

Gesah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes, so ist zu unterscheiden:

- 1) Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden.

2) Ist aber die Vernichtung des Urtheils um deswillen erfolgt, weil der Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu einer andern Strafe als der gesetzlichen verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter No. 2. des Art. 248. gegebenen Vorschriften verfahren.

#### Art. 250.

Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, das Urtheil nur in so weit, als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten.

#### Art. 251.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Wenn hierauf das zweite Urtheil aus

denselben Gründen, wie das erste, vernichtet wird, so ist die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen andern Schwurgerichtshof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen, und dieser hat sodann die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

#### Art. 252.

Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückverwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

#### Art. 253.

Bezüglich der Abfassung, Verkündung und Ausfertigung der auf die Nichtigkeitsbeschwerde erlassenen Urtheile finden die für die Schwurgerichtshöfe in gleichem Betreff erlassenen Vorschriften analoge Anwendung.

Hat der Angeklagte der öffentlichen Verhandlung am obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt, so ist ihm das gefällte Urtheil in Abschrift zu stellen.

#### Zweites Capitel.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

#### Art. 254.

Ist der Angeklagte von den Geschwor-

nen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem Schwurgerichtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

#### Art. 255.

Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalt auch gegen ein den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den unter No. I. des Art. 230. bezeichneten Fällen zu.

#### Art. 256.

Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheiles an gerechnet, auf der Gerichtscanzlei anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Zur weiteren Ausföhrung der Beschwerde ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Akten an den obersten Gerichtshof eingefendet werden.

#### Art. 257.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Akten in seine

Hände gelangen (Art. 241), auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

#### Art. 258.

Eben so kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe entweder von Amteswegen oder aus Auftrag des Staatsministers der Justiz zur Wahrung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde geführt werden, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem ihnen eingeräumten Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht haben.

#### Art. 259.

Die Verhandlung und Entscheidung am obersten Gerichtshofe richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Vorschriften, jedoch unter steter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte sich bei der Verhandlung nicht zu beihilfgen hat.

#### Art. 260.

Findet der oberste Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das geprüfene Verfahren, be-

ziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Art. 261.

Der Ausspruch, daß durch das Verfahren oder durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, derselbe mag durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes freigesprochen oder verurtheilt worden seyn.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen.

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. 262.

So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß durch das Verfahren oder das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil in das Urtheilsbuch des Gerichts eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die geschehene Eintragung ist am Rande des betreffenden Urtheils vorzumerken.

Drittes Capitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Art. 263.

Ist ein Angeklagter von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Art. 264.

Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden seyn sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen:

- 1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichen beider die Anschulb einer dieser Personen hervorgeht;
- 2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahr, scheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt oder wenig

stens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;

- 3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Art. 265.

Sollte der Verurtheilte bereits verstorben seyn, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Art. 264. erwähnten Voraussetzungen nicht bloß von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

Art. 266.

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatfachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Straforts mündlich zu Protokoll zu geben, welche solches sodann an die Kanzlei einsenden.

Art. 267.

Das Wiederaufnahmegesuch ist dem

zuständigen Staatsanwälte mitzutheilen und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Akten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die in den Art. 241. — 244. aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung.

Art. 268.

Findet der Gerichtshof in dem unter No. 1. des Art. 264. bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat.

Art. 269.

Hält der Gerichtshof in dem unter No. 2. des Art. 264. bezeichneten Falle die für die Behauptung, daß der Verdrötre nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis- und Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatfache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob

die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Vernimmt das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmegesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der Gerichtshof das frühere Urtheil, und verweist die Sache, sofern er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

#### Art. 270.

In dem unter No. 3. des Art. 264. bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht

verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmegesuches.

#### Art. 271.

In den in Art. 264. und 265. bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

#### Art. 272.

Was in Art. 248. No. 1. Abs. 2. und 3. bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßig Anwendung, wenn in Gemäßheit der Art. 269. und 270. die Verweisung an die nächste Schwurgerichtssitzung ausgesprochen wird.

#### Art. 273.

Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß aufgelegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshof verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendet ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Orte des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist. 26\*

### Schlußbestimmung.

#### Art. 274.

Wird ein von dem Angeklagten (oder im Falle des Art. 265. von seinem Stellvertreter) eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatskasse getragen.

### Fünfter Titel.

#### Von dem Ungehorsamsverfahren.

##### Erstes Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

#### Art. 275.

Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in den Art. 411.—418., Thl. II. des Strafgesetzbuches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist.

#### Art. 276.

Während diese Maßregeln zum Vollen gebracht werden, ist die Voruntersu-

chung, so weit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen, und wenn alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Art. 47. u. ff. zu verfahren.

#### Art. 277.

Findet das Appellationsgericht die im Art. 63. Abs. 1. bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und verordnet die Edictalladung des Angeklagten.

#### Art. 278.

Die Edictalladung muß enthalten:

- 1) Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;
- 2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
- 3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Monaten bei dem Gerichte, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

## Art. 279.

Die Edictalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, sowie an dem Wohnorte, oder in Ermanglung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebst dem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

## Art. 280.

Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Edictalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldigung für begründet erachtet.

## Art. 281.

Ist der Angeklagte in der ihm gesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhand-

lung der Sache vor dem Schwurgerichtshof ohne Zuziehung von Geschwornen geschritten.

## Art. 282.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen Aktenstücke, welche die Einhaltung der in den Art. 278. — 280. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

## Art. 283.

Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen, und jede ihm befreundete Person zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhinderung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Art. 280. zu verfahren.

## Art. 284.

Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten geschwichtigen Akte an wiederholt werde.

## Art. 285.

Wird dagegen das Verfahren den ge-

fehligen Bestimmungen entsprechend gesunden, so ist dieses durch einen Ausspruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann in nachstehender Weise weiter zu verfahren.

#### Art. 286.

Nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz entwickelt hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere Beweismücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Schlussantrage und der Vertheidiger mit seiner Entgegnung gehört wird.

#### Art. 287.

Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

#### Art. 288.

Die Abfassung, Verkündung und Ausfertigung des Urtheils geschieht nach den in den Art. 206., 210. und 211. enthaltenen Vorschriften.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist zugleich das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die erlassene Edictalladung öffentlich bekannt zu machen.

#### Art. 289.

Gegen das gefällte Urtheil können bloß vom Staats-Anwalte die im ordentli-

chen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden.

#### Art. 290.

Ist der Angeklagte durch das Urtheil frei gesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden.

#### Art. 291.

Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit es in dessen Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt; die Folgen des bürgerlichen Todes treten indessen nicht ein.

#### Art. 292.

Die in den Art. 275. — 291. enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Im letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Edictalladung zu erlassen.

#### Art. 293.

Wird der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffentlichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde.

Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten.

Art. 294.

Unterrichtet sich derselbe dem Urtheile nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, so weit es in Bezug auf den Anschuldigungs- oder Vertheidigungsbeweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, dessen Stellvertreter oder durch ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, worauf unter Aufrechterhaltung des Erkenntnisses auf Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird.

Können einzelne Zeugen oder die etwaigen Mitschuldigen des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Akten abzulesen. Eben so wird es mit allen anderen Aktenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben.

Art. 295.

Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.

Dech bleiben dem Angeklagten jedensfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlasseten, Kosten zur Last.

Art. 296.

Sind wegen desselben Verbrechens meh-

re Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren gehindert oder aufgeschoben werden.

Zweites Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Art. 297.

Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit einer geringeren Strafe bedrohten Uebertretung, welche sich zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes eignet, der Beschuldigte auf die ihm rechtsförmlich zugestellte Vorladung an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschwornen, zur Verhandlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fällen.

Dasselbe ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden, und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen.

## Art. 298.

Binnen acht Tagen von dieser Zustellung an gerechnet kann der Verurtheilte auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts, wo die Schwurgerichtssitzung gehalten wird, Einspruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten.

## Art. 299.

Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzung anordnet.

## Art. 300.

Läßt der Verurtheilte die im Art. 298. bestimmte Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Rechtskraft.

Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen.

## Art. 301.

Erscheint der Beschuldigte nunmehr auf die an ihn ergangene Verladung, so ist die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen.

Wird derselbe durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

## Art. 302.

Wenn aber der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch seinen Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

**Vierte Abtheilung.**

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.

**Erster Titel.**

Von dem Verfahren in erster Instanz.

## Art. 303.

Bei Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung den Kreis- und Stadtgerichten zusteht, richtet sich das Verfahren im Allgemeinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen nach den Art. 119., 120., 121. Abs. 2., Art. 122. — 125., Art. 126. Abs. 2., Art. 128. Abs. 2., Art. 129. — 135., Art. 138. — 142., Art. 143. Abs. 2. und 3., Art. 149. — 153., Art. 155. — 157., Art. 158. Abs. 1., Art. 159. — 170., Art. 182. — 186., Art. 187. Abs. 1., 2., 4. und 5., Art. 188., 201., 204 — 206., 209. — 211., 213., 216., Art. 218. Abs. 1., Art. 220., 224. und 227. — 229.

## Art. 304.

Was in den vorerwähnten Artikeln in Ansehung des Schwurgerichtshofes und des Präsidenten desselben vorgeschrieben ist, wird auf den zur Aburtheilung niebergeetzten Kreis- und Stadtgerichtlichen Senat und den Senatsvorstand analog angewendet.

## Art. 305.

Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer Strafsache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes die That als ein Verbrechen bezeichnet ist, so wird dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, wobei er auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu machen ist.

Betrifft der Beschluß einen Verhafteten, welcher sich nicht im Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes befindet, so wird vorher die Ablieferung desselben in das Kreis- und Stadtgerichtliche Gefängniß veranlaßt.

## Art. 306.

Wenn der Beschluß auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird, oder nach erfolgter Anfechtung und darüber ergangener Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist, so wird der Beschuldigte auf einen von dem Vorstande des Kreis- und Stadtgerichtes für die Verhandlung zu bestimmenden Tag vorgeladen.

## Art. 307.

Ist in dem Verweisungsbefchlusse die That als ein Vergehen bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung (Art. 306.) zugestellt.

## Art. 308.

Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche

Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Art. 309.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Vergehren des Beschuldigten verlagert werden.

Art. 310.

In denjenigen Vergehensfällen, in welchen der Staatsanwalt, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, die unmittelbare Vorladung des Verdächtigen in die öffentliche Sitzung erwirkt hat, wird in der Ladung die That, deren sich der Geladene verdächtig gemacht hat, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet.

Art. 311.

In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzuladenden Zeugen zuzustellen.

Art. 312.

Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungsgesuch angebracht wird, so hat

der Gerichtsvorstand das betreffende Gerichtsmitglied entweder nicht zu der öffentlichen Sitzung zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung des Kreis- und Stadtgerichtes nach Vernehmung des Staatsanwaltes in gehelmer Sitzung zu unterstellen.

Art. 313.

Eine Vertagung der Sache findet außer dem im Art. 309. Abs. 3. erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich sei, sich bei der Verhandlung einzufinden.

Art. 314.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der Sitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Art. 315.

Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten Kreis- und stadtgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung jeder Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der im Art. 147. bezeichneten Fragen.

Art. 316.

Der Staatsanwalt hat mit der ihm nach Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten obliegenden mündlichen Erörterung (Art. 170.)

den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden.

Art. 317.

Der Protokollführer des Kreis- und Stadtgerichtlichen Senates hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Veridigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken.

Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben, auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senatsvorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen.

Art. 318.

Der Senatsvorstand hat die Richtigkeit der Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Wenn die Berufung ergriffen oder gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Akten beizulegen.

Art. 319.

Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufge-

klärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt, und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

Außerdem wird das Urtheil sofortlich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt.

Art. 320.

Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Beweisungsbeschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That bloß ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung sei, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Art. 321.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolge welcher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, so ist die Sache entweder an das Appellationsgericht oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Art. 322.

Wenn bei der Berathung sich heraus-

stellt, daß die als ein Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene That ein zur Aburtheilung durch das Kreis- und Stadtgericht geeignetes Verbrechen sei, so ist die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen.

**Art. 323.**

In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:

ob der Beschuldigte der That, welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

Die Richter haben hiebei die in dem **Art. 171. Ziff. 1.** erteilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

**Art. 324.**

Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, dergleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen.

**Art. 325.**

Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Hiebei können, wenn der Schuldausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt ist, diejenigen Richter, welche gegen

den Schuldausspruch stimmten, sich der Abstimmung enthalten.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

**Art. 326.**

Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That, als der Rechtsfrage beizufügen.

**Art. 327.**

Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der Senatsvorstand den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren.

**Zweiter Titel.**

**Von der Berufung.**

**Art. 328.**

Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen.

**Art. 329.**

Gegen ein freisprechendes Urtheil kann bloß von dem Staatsanwälte die Berufung ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsanwälte als dem Verurtheilten die Berufung zu.

**Art. 330.**

Wenn der Verurtheilte bei ergriffener

Verufung neue Thatfachen oder Beweife vorgebracht oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger gestellt hat, so kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung.

#### Art. 331.

Der Präsident des Appellationsgerichts bestimmt den Tag der Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 309. zu laden ist.

Befindet sich der Beschuldigte im Verhaft, so wird er zu der Verhandlung an den Sitz des Appellationsgerichtes gebracht.

#### Art. 332.

Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in erster Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz nicht Theil nehmen.

#### Art. 333.

Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in zweiter Instanz niedergesetzten Senats die Sitzung auf die im Art. 315. bestimmte Art eröffnet hat, wird von dem Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebnis des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Aktenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317. und 318.) und das erstinstanzliche Ur-

theil, wörtlich abzulesen und die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind.

#### Art. 334.

Hier nächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die Verufung ergriffen hat, anderen Falles von dem Staatsanwälte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

#### Art. 335.

Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes vernichtet und die Sache entweder an die nächste Schwurgerichtssitzung oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter verwiesen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

#### Art. 336.

Die Vorschrift des Art. 335. kommt in analoge Anwendung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Kreis- und Stadtgerichte nicht zuständig oder die That, welche von einem aus drei Richtern bestehenden Kreis- und stadtgerichtlichen Senate abgeurtheilt wurde, zwar bei dem Kreis- und Stadtgerichte, aber durch einen aus fünf

Richtern bestehenden Senat abzuurtheilen gewesen sei.

In diesem Falle kann das Appellationsgericht bei Vernichtung des Kreis- und Stadtgerichtlichen Urtheiles anordnen, daß die wiederholte Aburtheilung bei einem andern Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes zu geschehen habe.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile gestimmt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen.

#### Art. 337.

Außer den in den Art. 335. und 336. angeführten Fällen hat das Appellationsgericht — selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden seyn sollte — in der Hauptsache zu erkennen.

#### Art. 338.

Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstgerichtlichen Urtheils nicht bloß zum Nachtheile sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zulässig.

#### Art. 339.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften

der Art. 235. bis 240., Art. 241. Abs. 1., Art. 243., 244., 250., Art. 253. Abs. 1. und Art. 303. — 327. bei der Berufung in analoge Anwendung.

### Dritter Titel.

#### Von dem Ungehorsamsverfahren.

##### Erstes Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz.

##### 1) Bei Verbrechen.

#### Art. 340.

Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Art. 275. und 276.

#### Art. 341.

Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung genügende Gründe, die Sache mit dem Beifuge, daß wegen Verbrechens zu verfahren sei, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungsbefehle zugleich die Erlassung einer Edictalladung.

#### Art. 342.

Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung desselben gemäß Art. 114. Thl. II. des Strafgesetzbuches nicht stattfindet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung

nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Edictalladung zu erlassen.

#### Art. 343.

Die Edictalladung muß enthalten:

- 1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Beschuldigten, soweit dieses Alles bekannt ist;
- 2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
- 3) die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dreißig Tagen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und sich wegen des ihm ange-schuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Hierbei kommen die Vorschriften der Art. 279. und 280. in analoge Anwendung.

#### Art. 344.

Wenn der Beschuldigte in der vorgesehnen Frist zur Haft gebracht wird oder sich vor dem Kreis- und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

#### Art. 345.

Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesehne Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

#### Art. 346.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Edictalladung öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird bloß in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

#### Art. 347.

Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch ist binnen dreißig Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

#### Art. 348.

Nach Ablauf der im Art. 347. bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

#### Art. 349.

Wenn gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil Einspruch erhoben und zugleich von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt.

#### Art. 350.

Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Verteidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen.

#### Art. 351.

Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalt vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung.

#### Art. 352.

Erscheint der Verurtheilte an dem

zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert.

Hierdnächst werden die erheblichen Zeugen ausgesagt — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317. und 318.) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erkannt wird.

#### Art. 353.

Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in so weit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzurechnen.

#### Art. 354.

Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

#### Art. 355.

Ein in Gemäßheit der Art. 352. oder 354. erlassenes Urtheil geht, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über.

## 2) Bei Vergehen.

## Art. 356.

Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Art. 308.) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Art. 345. verfahren.

## Art. 357.

Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Art. 308. bezeichnete Art.

## Art. 358.

Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruches, welcher binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadgerichtes anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Die Vorschriften des Art. 348. Abs. 2. und der Art. 349.—355. kommen auch hier zur Anwendung.

## Zweites Capitel.

## Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz.

## Art. 359.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte nicht erscheint, so wird — der Gegenstand der Verhandlung mag ein Verbrechen oder Vergehen seyn — nach Art. 345. u. f. verfahren.

## Art. 360.

Gegen das in dritter Instanz erlassene Urtheil ist ein Einspruch in den Fristen und Formen zulässig, welche hinsichtlich der bei dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind.

Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden.

## Schlußbestimmungen.

## Art. 361.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadgerichte gehörenden Strafsachen nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Insbesondere kommen hiebei die Art. 231. Ziffer 2., 5. — 8., 11. und 18., Art. 332., Art. 335. Abs. 1. und Art. 336. Abs. 1. in analoge Anwendung.

## Art. 362.

Gegen die in zweiter Instanz erlassenen Urtheile kann die Nichtigkeitbeschwerde sowohl von dem Staatsanwälte als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden seyn.

## Art. 363.

Das Verfahren und die Entscheidung über die Nichtigkeitbeschwerde, sowohl in der Hauptsache als in Ansehung der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe, richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften.

## Art. 364.

Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz, jedoch nur von dem Staatsanwälte am obersten Gerichtshof erhoben werden.

## Art. 365.

Ueber ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bezieht sich aber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung auf ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes, so steht die Entscheidung dem Appellationsgerichte zu.

## Art. 366.

Im Uebrigen kommen die Art. 263. bis 274. in analoge Anwendung.

## Art. 367.

Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheiles aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

In wie ferne durch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Vollstreckung gehemmt werde, ist im Art. 273. bestimmt.

Außer diesen Fällen erfolgt (vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 379. Ziff. 1. und 2. Thl. II. des Strafgesetzbuches) die Vollstreckung unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft.

**Fünfte Abtheilung.**

Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften.

## Art. 368.

Die Art. 7, Ziff. 2, Art. 8, 12 — 16, 25, 26, 28, 34, 35, 37, 38, 48—50, 86, 91 — 112, 141 — 149, 155—195, Art. 196, Abs. 1, Art. 200, 211, 219, 221, 225, Art. 226, Abs. 2, Art. 229, Art. 253, Abs. 2, Art. 259—378, 384, 386—397, Art. 398, Abs. 1 und 2, Art. 399, 405, 407,

410, 419 — 433, 435, 436, 440, 457, 458, 460, 462 und 465 — 481, Thl. II. des Strafgesetzbuches nebst den darauf bezüglichen Novellen sind aufgehoben.

Art. 369.

In dem zweiten Absätze des Art. 27, Thl. II. des Strafgesetzbuches werden die Worte

„sowohl“

und

„als das erkennende“

gestrichen.

Ebenso werden in dem Art. 152, Thl. II. des Strafgesetzbuches die Worte:

„er sei nur provisorisch verhaftet oder

„er sei schon die Specialinquisition

„wider ihn verfügt“

und in dem Art. 251, Thl. II. des Strafgesetzbuches die Worte:

„entweder schon der Specialuntersu-

„chung unterworfen oder“

gestrichen.

In dem Art. 381, Thl. II. des Strafgesetzbuches sind statt der Worte:

„dem Inquisiten bei geöffneten Ge-

„richtsthüren“

die Worte:

„des obersten Gerichtshofs dem Angeklagten durch ein Mitglied des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes unter Beiziehung eines Protokollführers.“

begeglichen in dem Art. 417, Thl. II. des Strafgesetzbuches statt der Worte:

„betreffenden Kriminalgerichtes“

die Worte:

„Staatsanwaltes am betreffenden Appellationsgerichte“

zu setzen.

Art. 370.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird, soweit dieses nicht bereits bezüglich der Art. 75. — 90. durch die Verordnungs vom 3. August d. J. (Reggbb. S. 769. — 771.) geschehen ist, durch besondere Regierungsverordnung festgesetzt werden.

Art. 371.

Eine Untersuchung, über welche vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Akten nach durchgeführter Special- oder Hauptuntersuchung bereits dem Appellationsgerichte zum Spruche vorliegen, gleich einer Voruntersuchung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

Art. 372.

Wenn ein Angeeschuldigter vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeeschuldigten aber auf dem Grunde der Vorschrift des Art. 284., Abs. 3., Thl. II.

des Strafgesetzbuches ausgesetzt wurde, so ist bei der Entscheidung über den Letzteren das frühere Gesetz in Anwendung zu bringen.

**Art. 373.**

Ist gegen ein vor dem erwähnten Tage gefälltes Urtheil das Rechtsmittel der Revision oder weiteren Vertheidigung ergriffen worden, so erfolgt die zweitrichterliche Entscheidung nach dem früheren Gesetze.

Doch findet, wenn bloß der Angeeschuldigte sich des Rechtsmittels bedient hat, eine Abänderung zu dessen Nachtheil (Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 375.) nicht weiter statt.

**Art. 374.**

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig.

Gegen einen von der Instanz Entlassenen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Art. 55., Abs. 2., des

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

## Maximilian.

v. Chon-Dittmer, Heinh. Lerchenfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsraths,

Kath Seb. v. Kobell.

gegenwärtigen Gesetzes nach vorgängiger Einstellung des Strafverfahrens gestattet.

In einem solchen Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes) gleichgestellt.

**Art. 375.**

Wer vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

Die Zulassung, Instruction und Verbescheidung des Wiederaufnahmegesuches, so wie die neue Untersuchung und Aburtheilung im Falle der gestatteten Wiederaufnahme richtet sich, wenn das Gesuch binnen Jahresfrist nach dem eben bezeichneten Tage angebracht wurde, nach dem früheren, außerdem aber nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro.</sup> 26.

München, den 30. November 1848.

**I n h a l t :**

Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend. (II. Beilage zum Abschied für die künftigen Gesetzgebungs-Ausschüsse.)

**G e s e h,**  
die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Herzog bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un:

seres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Die §§. 4. bis 20. der Verordnung vom 9. August 1806. „das Verbrechen des

29

Wildbiefstahls betreffend,“ nebst allen auf diese §§. bezüglichen Novellen sind fogleich aufgehoben.

In dem §. 3. dieser Verordnung werden die Worte: „im ersten Wiederholungs-falle u. s. w.“ bis zum Schluffe des §. gestrichen.

Mit dem 1. Februar 1849. tritt auch dieser §. und der §. 2. derselben Verordnung außer Wirksamkeit.

An die Stelle der genannten §§. treten in denjenigen Landestheilen, in welchen die erwähnte Verordnung Geseßkraft hat, folgende Vorschriften.

#### Art. 2.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirk ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

- 1) die Jagd ausübt, oder
- 2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verlegt, oder
- 3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraume oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

#### Art. 3.

Des im Artikel 2. Ziff. 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig, wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungewege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Töden oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtigt habe.

#### Art. 4.

Der Jagdfrevel wird als Polizei-Übertretung bestraft

- 1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von 8 Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 25 fl., wenn die Verletzung des Jagdrecht ohne Gebrauch eines Schießgewehres geschieht;
- 2) mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen, oder mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., wenn die Verletzung des Jagdrecht vermittelst eines Schießgewehres begangen wird.

#### Art. 5.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft

- 1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten
  - a) wenn die Verletzung des Jagdrecht in einem mit einer Mauer

oder mit einer dichten Einzäunung und mit Thüren versehenen Wildparke, oder

- b) mit einer Wildbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann,
- c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Vordarmen oder einer andern obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten oder dessen amtlich verpflichteten Jagdbediensteten in dem fremden Jagdbezirke betreten und zu Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert;
- 2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jahre

- a) wenn der Jagdfrevler von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt, oder
- b) gewerbmäßig betrieben wird, oder
- c) wenn der Jagdfrevler sich verummumt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

#### Art. 6.

Hat der Jagdfrevler gegen eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwickelt ist, — mit folgenden Strafen zu belegen:

- 1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten (als Vergehensstrafe) wenn er einer solchen Person eine wider als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;
- 2) mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre (als Vergehensstrafe) wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;
- 3) mit Strafzarbeitshaus von 2—4 Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

#### Art. 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verblindlichkeit zum Schadenersatz die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten, Einfangen oder Fortbringen des Wildes geelgneteter Werkzeuge, so wie der von dem Ueber-

treter dazu gebrauchten Thiere, insbesondere der Hunde, auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdrevolver außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von 5 bis 25 Gulden verurtheilt, und diese in den Fällen des Art. 34. Th. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt.

#### Art. 8.

Bei Jagdrevolvern, welche bloß eine polizeiliche Strafe nach sich ziehen, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafachen bestehenden Bestimmungen durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das einschlägige Appellationsgericht innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, zulässig.

Verbrechens- und Vergehensfälle werden nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren behandelt.

#### Art. 9.

Alle bei der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Jagdrevolver sind nach den Vorschriften desselben zu behandeln und abzurtheilen.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

## Maximilian.

v. **Chon-Dittmer**, **Heinr. Lerchenfeld**, **Weishaupt**, **Graf v. Dray**, v. **Strauß**, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
**Nath Seb. von Kobell.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 27.

München den 30. November 1848.

### Inhalt:

Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ertrag des Wildschadens betr. (III. Beilage zum Abdruck für die ständischen Gesetzgebungs- und Ausschüsse.)

### Gesetz,

die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ertrag des Wildschadens betreffend.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung der durch die Verordnung vom 9. August 1806. über den Wilddiebstahl den Polizeibehörden zugewiesenen Verhandlung und Entscheidung in Wildschadenssachen beschlossen und verordnen:

## Art. 1.

Der §. 1. der Verordnung vom 9. August 1806 „das Verbrechen des Wild- diebstahls betreffend,“ — tritt, insoweit als er die Verhandlung und Entscheidung über die Ansprüche auf den Erfaß des Wildschadens den Polizeibehörden zuweist, außer Wirksamkeit, und wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

## Art. 2.

Ansprüche auf den Erfaß des Wildschadens sind durch Klagestellung vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der Wildschaden stattgehabt hat, geltend zu machen.

## Art. 3.

Wenn mehrere Grundeigentümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirk liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Jagdberechtigten Ansprüche auf den Erfaß des Wildschadens er-

heben, so können sie gemeinschaftliche Klage anstellen.

## Art. 4.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtstretigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 3. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdebemessung die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

## Art. 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Forderungen des Wildschadenserfaßes anzuwenden, welche an dem Tage der Verkündung des Gesetzes noch nicht von den Polizeibehörden rechtskräftig entschieden worden sind.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

## Maximilian.

v. Ehon-Dittmer, Heinh. Kerckensfeld, Weishaupt, Graf v. Bray, v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Seb. von Kobell.

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 28.

München den 30. November 1848.

**Inhalt:**

Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsbetrübungen betreffend. (IV. Beilage zum Abfchließ für die ständifchen Gesetzgebungsausschüsse.)

**Gesetz,**  
die Untersuchung und Aburtheilung der Auf-  
schlagsbetrübungen betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Bernehmung Un-

seres Staatsraths und mit Beirath und  
Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom  
12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt St. 6.)  
ermächtigten ständifchen Ausschüsse in An-  
sehung des Strafverfahrens bei den Auf-  
schlagsbetrübungen in den Landestheilen  
diesseits des Rheins beschlossen und ver-  
ordnet:

Art. 1.

Die Vollziehung der den Maßauf-

schlag betreffenden Befehle und Verordnungen, so wie die Abwendung der diesem Staatsgefälle drohenden Gefährden gehdrt auch ferner zu dem Wirkungskreise derjenigen Behörden, welchen sie dermalen obliegt.

Dieselben haben bei Entdeckung einer Defraudation

- 1) das zuständige Gericht davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
- 2) dafür zu sorgen, daß die Spuren der That nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;
- 3) in eilenden Fällen aber, wenn wegen Entfernung des Gerichtes die Erldschung oder Veränderung der Spuren der That mit Grund zu besorgen wäre, alles was zu deren unverzüglicher Erforschung gehdrt, selbst zu besorgen und sodann die Akten dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

#### Art. 2.

Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung wird bei dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde.

#### Art. 3.

Die Untersuchung wird nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt, jedoch sind

die über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Befehle über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

#### Art. 4.

Dem Gerichte, welches die Untersuchung über eine Aufschlagsdefraudation geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheils zu.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesellschaftlichen Beweistheorie.

#### Art. 5.

Vor der Erlassung des Urtheils hat das Gericht dem Kreisfiscalate von dem Schlusse der Untersuchung Nachricht zu geben.

Das Kreisfiscalat ist befugt, innerhalb 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, die Akten einzusehen oder durch einen dazu bevollmächtigten Beamten einzusehen zu lassen und etwaige Erinnerungen, welche dem Beschuldigten abschriftlich mitzutheilen sind, abzugeben.

Von dem gefällten Urtheile ist dem Kreisfiscalate eine Abschrift zuzustellen.

#### Art. 6.

Gegen das erstgerichtliche Urtheil steht dem Verurtheilten und dem Kreisfiscalate die Berufung an das Appellationsgericht des Kreises zu.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht ist zulässig, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 Gulden beträgt oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechtes, Malz zu brechen oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage, von dem Tage der Eröffnung des angefochtenen Urtheils an gerechnet.

Art. 7.

Verstehende Bestimmungen kommen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle in analoge Anwendung.

In Ansehung der letzteren stehen den Gemeindebehörden die nämlichen Befugnisse zu, welche in den Artikeln 5. und 6. den Kreisficaraten bezüglich der Malzausschlagdefraudationen eingeräumt sind.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz wird auf alle Aufschlagsdefraudationen angewendet, welche an dem Tage der Verkündung desselben noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

## Maximilian.

v. Chon-Dittmer. Heinh. Kerchensfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle  
Seiner Majestät des Königs:  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Sebastian v. K o b e l l



# Register

zu dem

## Königlich Bayerischen Gesetzblatte

des Jahres 1848.

---

### A.

Abbitte, Aufhebung der im Strafgesetzbuche von 1813 enthaltenen Vorschriften über die Abbitte als Strafe. S. 37. Art. 6.

Abgeordnete, bayerische, zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde. Gesetz, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde betr. S. 1—8. Verhältnißzahl der Abgeordneten zur Gesamtbevölkerung des Königreichs Bayern. S. 2. Art. 1. Verteilung auf die einzelnen Kreise nach der Bevölkerungszahl. S. 3. Art. 2. Wahlmodus. S. 3. Art. 3. und 4. Bestimmung der activen und passiven Wahlfähigkeit. S. 3. Art. 5. Bildung der Wahlbezirke. S. 4. Art. 6—7. Active und passive Wahlfähigkeit in Bezug auf Domcil und Ansfähigkeit. S. 5. Art. 9. Urlaub der gewählten Beamten. S. 5. Art. 10. Die Wahlen geschehen durch Wahlzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit. S. 5. Art. 11.

### Abgeordnete.

Doppelwahl und Berechtigung zur Wahlablehnung. S. 5. Art. 12. Festsetzung der Wahltage S. 6. Art. 14. Wahlcommissäre. S. 6. Art. 15. Wahlausschuß. S. 6. Art. 16. Bescheidung der Wahl-Reclamationen S. 6. Art. 17. Gesetzliche Bestimmung für den Fall der Abänderung des Wahl-Rechtes. S. 6. Art. 18.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 42. §. 1.

— — zum Landtag des Königreichs Bayern. Gesetz, die Wahl derselben betr. S. 77. — 88. Siehe auch „Landtags- Abgeordnete.“

Gesetz, die Zahl der Landtags- Abgeordneten aus der Pfalz betr. S. 9 — 12.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 43. §. 2.

Ablösung von Grundlasten. Gesetz, die Aufhebung der landes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Firirung

und Ablösung von Grundlasten betr. S. 97—118.

I. Abschnitt. Aufhebung der ständes, und gutherrlichen Gerichtsbarkeit. S. 98. —

II. Abschnitt. Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben. S. 99. —

III. Abschnitt. Fixirung unflüchtiger Grundlasten. S. 101. — Laudemium. S. 105. Art. 15. — Verfahren. S. 107. Art. 19. —

IV. Abschnitt. Ablösung aller Grundlasten. S. 108.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 49. §. 11.

Königlich allerhöchste Erklärung auf die bei diesem Gesetze an die Krone gebrachten Wünsche:

1) wegen Ermäßigung für die mit Grundlasten überbürdeten Staatsgrundholden. (S. 49. §. 11. 1)

2) wegen baldiger Verwendung der vom Staate in Folge dieses Gesetzes übernommenen ständes, und gutherrlichen Gerichts, und Polizeibeamten und Diener. (S. 49. §. 11. 2)

3) wegen Rücksichtnahme auf die bei den Stiftungsverwaltungen entbehrlich werdenden Gemeinde, und Stiftungsbeamten. (S. 49. §. 11. 3)

Abſchled für die Stände-Versammlung vom 4. Juni 1848. S. 41—56.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe. S. 42—52.

§. 1. Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volks-Vertretung bei dem deutschen Bunde betr. S. 42—43.

§. 2. Die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betr. S. 43.

Abſchled.

§. 3. Die Amnestirung betr. S. 43.

§. 4. Die Behandlung neuer Gesetzbücher betr. S. 43—44.

§. 5. Die Aufnahme eines Anlebens im Wege der freiwilligen Subscription betr. S. 44.

§. 6. Einige Aenderungen des Strafgesetzbuches von 1813 betr. S. 45.

§. 7. Die ständische Initiative betr. S. 45.

§. 8. Die Verantwortlichkeit der Minister betr. S. 45.

§. 9. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. S. 46—47.

§. 10. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr. S. 47—48.

§. 11. Die Aufhebung der ständes, und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr. S. 49.

§. 12. Die Ablösung des Lehens-Verbandes betr. S. 49—50.

§. 13. Die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr. S. 50.

§. 14. Die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen u. über das Strafrecht betr. S. 50—51.

§. 15. Die protestantischen General-Synoden und den Konfistorialbezirk Speyer betr. S. 51.

§. 16. Die Einkommen-Steuer betr. S. 51.

§. 17. Die Kapital-Steuer betr. S. 51.

§. 18. Die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staats-Schuldentilgung, Anstalt anliegenden Sparkassa-Kapitalien betr. S. 51—52.

§. 19. Die Einführung der bayerischen Ge-

## Abſchied.

ſehe in den 1847 von Böhmen erworbenen Gebietsheilen betr. S. 52.

## II. Abſchnitt.

Nachweisungen.

Die Verwendung der Staats-Einnahmen für das dritte Jahr der VI. Finanz-Periode und die Verwaltung der Fonds der Staats-Schuldentilgungs-Anſtalt für 18<sup>45</sup>/<sub>46</sub> betr. S. 52.

## III. Abſchnitt.

Befonderer Wunsch und Antrag.

Das Alluvionsrecht des Staates im Herzogthume Neuburg betr. S. 53.

Abſchied für die händiſchen Geſetzgebungs-Auſchüſſe vom 10. November 1848. S. 225—230.

Inhalt:

Beschlüsse der Auſchüſſe über die Geſetz-Entwürfe. S. 227—230.

- §. 1. Die Einführung der Schwurgerichte betr. S. 227.
- §. 2. Die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. S. 227.
- §. 3. Die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. S. 228.
- §. 4. Die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betr. S. 228.
- §. 5. Die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ertrag des Wildschadens betr. S. 228.
- §. 6. Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. S. 229.

Abſcheidung des Lehens-Verbandes. Dieſe, bezügliches Geſetz. S. 121—126.

Königlich Allerhöchſte Sanction deſſelben. S. 49. §. 12. Siehe auch „Lehen-Verband.“

Actien unterliegen der Kapitalsteuer. S. 170. Art. I. Adelige, Privilegirter Gerichtsstand derselben aufgehoben. S. 138. Art. 2.

Advocaten können an den Gerichten, wo die Affisen gehalten werden, nicht Geschworene seyn. S. 196. Art. 2. S. 266. Art. 76.

Allodification. Siehe „Abſcheidung des Lehens-Verbandes.“

Alluvionsrecht. Königl. allerhöchſte Erklärungen auf den von den Ständen gestellten besonderen Antrag, das Alluvionsrecht des Staates betr. S. 53.

Amneſtie. Geſetz, die Amneſtirung betr. S. 13—16.

Königlich allerhöchſte Sanction dieſes Geſetzes. S. 43. §. 2.

Königlich allerhöchſte Erklärung auf den zu dieſem Geſetze an die Krone gebrachten Wunsch der Stände wegen Entſchädigung des Dr. Eisenmann und des ehemaligen Bürgermeisters Wehr, für ihre in Folge der gegen sie eingetretenen strafrechtlichen Verhandlungen erlittenen materiellen Verluste. S. 43. §. 3.

Amts-Verſchwiegenheit. Königlich allerhöchſte Erklärung auf den von den Ständen ausgebrachten Wunsch wegen Reviſion der bestehenden Strafgeſetze über die Verletzung der Amts-Verſchwiegenheit. S. 48. §. 10. 1)

Anklage der Miniſter. Königlich allerhöchſte Erklärung auf den händiſchen Wunsch, den Geſetz-Entwurf über den Staats-Gerichtshof und das Verfahren bei Anklage der Miniſter der nächſten Stände-Versammlung wieder vorlegen zu laſſen. S. 45—46. §. 8.

Anlehen. Geſetz über die Ausnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription. S. 29—32.

Königlich allerhöchſte Sanction dieſes Geſetzes. S. 44. §. 5.

Königlich allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen bei diesem Gesetze angebrachten Wünsche:

- 1) wegen Bemerkung des Zinsbetrages auf der Rückseite der neu zu ertheilenden Staats-Schuldsscheine;
- 2) wegen Unterstützung der Industrie aller Kreise und der kleinen Gewerbetreibenden. S. 44. §. 5.

Anträge. Siehe „Wünsche, Anträge und Vorschläge.“

Appellationsgerichte in den Kreisen als Verfassungs-Instanzen. S. 141. Art. 11. Art. 1ve. Königlich allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschluß auf den ständischen Wunsch wegen Ermächtigung der Archive zur schriftlichen Mittheilung der den Vasallen zum Nachweise des Lehen-Austrages nöthigen Urkunden. S. 49—50. §. 12.

Affissen. Siehe „Schwurgerichte.“

Ausschlags-Defraudationen. Gesetzliche Ermächtigung, die Juciacatur derselben den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen. S. 38. Art. 7.

Gesetz, die Untersuchung u. Aburtheilung der Ausschlags-Defraudationen betr. S. 392—401.

Obliegenheiten der Ausschlags-Behörden bei Entdeckung einer Defraudation; Voruntersuchung in eilenden Fällen zur Erforschung des Thatbestandes. S. 389—399. Art. 1. — Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Ausschlags-Defraudationen. S. 399. Art. 2. — Untersuchung nach den für Polizei-Strafsachen geltenden Bestimmungen; Vereidigung von Zeugen ic. nach den gesetzlichen Vorschriften über das Strafverfahren. S. 399—400. Art. 3. Welchen Gerichten die Billung des Urtheils zusteht; öffentliches und mündliches Verfahren. S. 400. Art. 4. Was von den

Gerichten in Bezug auf die Kreis-Judicature zu beobachten ist; Befugniß der letzteren zur Acten-Einsicht u. Erläuterungs-Abgabe. S. 400. Art. 5. Verfassungsrecht an die Appellationsgerichte; Verfassungsrecht an das Oberappellationsgericht; Verfassungssumme u. Verfassungsfrist. S. 400—401. Art. 6. Analoge Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Ausschlags-Gefälle. S. 401—402. Art. 7. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. S. 402. Art. 8.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Abschied für die ständischen Ausschüsse. S. 229. §. 6.

Ausschüsse. Wahl von ständischen Ausschüssen zur Verathung der neuen Gesetzgebung. S. 19. Art. 2. Wahl des Vorstandes derselben. S. 19. Art. 3. Vorschriften über Form der Verathung und Geschäfts-Verhandlung dieser Ausschüsse. S. 19—22. Art. 4—9.

Wahl von ständischen Ausschüssen zur Prüfung der Gesetz-Entwürfe in Bezug auf die Einführung eines mündlich-öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Landbestheiten diesseits des Rheins. S. 36. Art. 4. und 5.

Abschied für die Letzteren vom 10. November 1848. S. 225—230.

### B.

Banken sind von der Kapitalsteuer rückständig ihrer Kapitalien zum Geschäfts-Betriebe frei. S. 171. Art. III.

Bayerische Gesetze. Einführung derselben in den von Böhmen 1847 erworbenen Gebiets-theilen. S. 185—190.

Behr, ehemaliger Bürgermeister. Königlich allerhöchste Erklärung auf den von den Ständen bei dem Gesetze über die Amnestung ange-

- brachten Wunsch wegen Entschädigung derselben für die in Folge der gegen ihn eingetretenen strafrechtlichen Verhandlung erlittenen materiellen Verluste. S. 43. §. 3.
- Verfälschungen.** Gesetzliche Bestimmung wegen Aufnahme von Verdicten in Zeitungen und periodische Schriften in Beziehung auf die in denselben vorgetragenen Thatsachen. S. 48. §. 10. 2)
- Verurteilung gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte in Strafsachen.** S. 368—372.
- Verschwörung zur Wahrung des Gesetzes** gegen die von den Schwurgerichten erlassenen Urtheile. S. 342—345.
- Verkauf.** Aufhebung des unter dieser Benennung früher bestandenen grundherrlichen Geschäfts. S. 100. Art. 3.
- Veweisrecht.** Aufhebung derselben bei der Untersuchung in allen Verbrechen- und Vergehensfällen. S. 35. Art. 2.
- Bezirksgerichte.** Constituierung derselben zur Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen in erster Instanz. S. 35—36. Art. 3.
- Competenz derselben in Civilsachen.** S. 140. Art. 9. Desgleichen in Strafsachen. S. 141. Art. 10.
- Stutzrecht aufgehoben.** S. 100. Art. 4.
- Böhmische Gebietstheile,** vormalige. Gesetz, die Einführung der bayerischen Gesetze in den 1847 von Böhmen erworbenen Gebietstheilen betr. S. 185—190.
- Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 52. §. 19.
- Buchdruckereien und Buchhandel.** Königlich allerhöchste Erklärung auf den bezüglich der Napoleonischen Dekrete von 1810 über Buchdruckereien und Buchhandel gestellten räthlichen Antrag. S. 48. §. 10. 3)

**Buchhandel.** Volk, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr. S. 89—96.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Volksthes. S. 47. §. 10.

**Bürgermeister.** Diejenigen, welche das Amt eines Bürgermeisters bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben, können zu Geschwornen berufen werden. S. 195. Art. 1. S. 265. Art. 75.

## G.

**Cassationshof.** S. 142. Art. 12. S. auch „Richtigkeitsbeschwerde“.

**Civil-Verfahren.** Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. S. 137—146.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes S. 50. §. 14. i

**Communen.** Deren fixe Grundgefälle sind ablösbar. S. 108. Art. 21.

**Consistorialbezirk Speyer.** Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betr. S. 149—152.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes S. 51. §. 15.

**Culturstiftungen** sind von der Kapitalsteuer frei, insofern sie ihr Einkommen zur Erfüllung ihrer Zwecke vollständig bedürfen. S. 171. Art. III.

## D.

**Defraudation der Realauflagsgeschäfte.** Untersuchung und Verurteilung derselben. Siehe „Aufsclagsdefraudation“

**Deutscher Bund.** Gesetz, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volkvertretung

bei demselben betr. S. 1—8. S. auch „Abgeordnete“.

Königl. Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 42. §. 1.

Gesetz, die Kosten auf die Abordnung zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde in Frankfurt betr. S. 57—60.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 43.

Deutsche Reichsversammlung. Wahl der Abgeordneten zu derselben. S. „Abgeordnete“ und „Volksvertretung“

Diäten und Reisekosten der Abgeordneten zur Volksvertretung am deutschen Bunde zu Frankfurt. S. 58.

Doctoren. Diejenigen Staatsbürger welche auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, können zu Geschwornen berufen werden. S. 195. Art. 1. S. 265. Art. 75.

### E.

Edictalladung der eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigen abwesenden oder flüchtig gewordenen Personen. S. 352—353.

Einkommensteuer. Gesetz, die Einkommensteuer betr. S. 153—166.

Welches Einkommen der Einkommensteuer unterliegt. S. 154—155. Art. 1. — Wer von Entrichtung derselben frei ist. S. 155. Art. 2.

— Verhältnis bezüglich des Einkommens, welches Ausländer aus Bayern und bayerische Staatsangehörige aus dem Auslande beziehen. S. 155. Art. 3. — Steuerpflichtigkeit in lokaler Beziehung; Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres. S. 156.

Art. 4. Steuertermin und Ratenzahlung. S. 156. Art. 5. — Bestimmung der Steuern

klassen. S. 156—157. Art. 6. — Einkommens-Klassen. S. 157—158. Art. 7.

Folgen der Verkümmung der Einkommens-Klassifikation. S. 158—159. Art. 8. — Commission zur Prüfung der Einkommens-Klassifikationen. S. 159. Art. 9. — Verfahren bezüglich beanstandeter Klassifikationen; Amtsverschwiegenheit des Prüfungsausschusses. S. 159—160. Art. 10. — Berufungserecht der Steuerpflichtigen gegen den Definitivbeschluss des Prüfungsausschusses an ein Schiedsgericht. S. 160—161.

Art. 11. — Bildung der Schiedsgerichte. S. 161. Art. 12. — Vorsitzende in den Schiedsgerichten und deren Befugnisse. S. 162. Art. 13. — Verfahren bei denselben. S. 162—163.

Art. 14—15. — Wegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig. S. 163. Art. 16. — Reisekosten, Entschädigung für Zeitverlust der Mitglieder des Schiedsgerichts ic.; Tax- und Stempel-freiheit der Verhandlungen. S. 163. Art. 17. — Strafe in Verstrafungsfällen. S. 163.

Art. 18. — Erhebungs-Periode der allgem. Einkommensteuer. S. 164. Art. 19. — Aufhebung des Familienschutzgeldes, der Personal- und Mobilitätssteuer ic. und Einführung der Gewerbesteuer für gewisse freie Gewerbe. S. 164—165. Art. 20. — Vollzugsbestimmung. S. 166. Art. 21.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 51. S. 16.

Eisenmann, Dr., Königlich Allerhöchste Erklärung auf den von den Ständen an die Krone gebrachten Wunsch wegen Entschädigung desselben für die in Folge der gegen ihn eingetretenen strafrechtlichen Verhandlung erlittenen materiellen Verluste. S. 43. §. 3.

Erbrecht. Verleihung von Grundeigenthum unter Vorbehalt des Erbrechts findet von nun an nicht mehr Statt. S. 107. Art. 17.

## F.

- Familien-schutzgeld**, aufgehoben, S. 165.  
**Fiskus**, Privilegirter Gerichtsstand, desselben aufgehoben, S. 138. Art. 2.  
**Fiktion von Grundlasten**, Diesbezügliches Gesetz, S. 97—118. S. auch „Ablösung von Grundlasten“.  
**Forstrechte**, ungemessene, werden durch ein besonderes Gesetz geordnet, S. 107. Art. 18.  
**Freiwillig**, Neue Einführung desselben findet nicht mehr Statt, S. 107. Art. 17.  
**Frohdienste**, Natural-Frohdienste aufgehoben, S. 99. Art. 2.

## G.

- Geistliche**, Privilegirter Gerichtsstand derselben aufgehoben, S. 138. Art. 2.  
 — dieselben können nicht Geschworne seyn, S. 195. Art. 2 S. 266. Art. 76.  
**Gemeinde**, und **Stiftungs**, Beamte, K. allerhöchste Erklärung auf den bei dem Ablösungs-Gesetze angebrachten ständischen Wunsch wegen Rücksichtnahme auf die durch dasselbe entbehrlich werdenden Gemeinde- und Stiftungs-Beamten im Staatsdienste S. 49. §. 11. 3.  
**Gemeinde-Vorsteher**, Diejenigen Staatsbürger, welche das Amt eines Gemeinde-Vorstehers bekleiden oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben, können zu Geschwornen berufen werden, S. 195. Art. 1.  
**Gemeindevorwahlen**, S. unter „Kreis, Bezirks- und Gemeinde-Vertretung“.  
**General-Synoden**, Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Konsistorialbezirk Speyer, betr., S. 140—152.  
 Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes, S. 51. §. 15.  
**Gerichtbarkeit** (Standes- und gutsherrliche), Gesetz, die Aufhebung der Standes-

und gutsherrlichen Gerichtbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr., S. 97—118.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes, S. 49. §. 11. S. auch „Ablösung von Grundlasten“.

- Gerichts-Organisation**, Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr., S. 137—146.  
 Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, S. 138. Art. 1. — Aufhebung des privilegirten Gerichtstandes, S. 138. Art. 2. — Bestellung der untersten Gerichte, S. 139. Art. 4. — Zuständigkeit derselben in Civilsachen, S. 139—140. Art. 5—6. — Zuständigkeit derselben im Vormundschafts- und Hypothekewesen; Notariat; Aufhebung der Eiegelmäßigkeit als Vorrecht, S. 140. Art. 7. — Zuständigkeit der untersten Gerichte im Strafrecht, S. 140. Art. 8. — Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Civilsachen, S. 140. Art. 9. — Zuständigkeit derselben im Strafrecht, S. 141. Art. 10. — Appellationsgerichte, S. 141. Art. 11. — Cassationshof, S. 142. Art. 12. — Aufstellung von Staats-Anwälten, S. 142. Art. 13. — Verfahren in Civilsachen, S. 142—143. Art. 14—15. — Strafrechtliches Verfahren, S. 143. Art. 16. — Anklage S. 144. Art. 17. — Mündlichkeit im Strafverfahren, S. 144. Art. 18. — Öffentlichkeit, S. 144. Art. 19. — Ausspruch der Geschwornen beim Strafverfahren, S. 144. Art. 20. — Polizei-Strafgesetzbuch, S. 144. Art. 21. — Inamovibilität der Richter, S. 145. Art. 22.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes, S. 50. §. 11.

**Gerichtstand, privilegirter.** S. Privilegirter Gerichtstand.

**Gerichtsverfassung in Strafsachen.** Gesetzliche Bestimmungen hierüber. S. 235—240.

**Geschworne.** Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über deren Einführung im strafrechtlichen Verfahren. S. 141. Art. 10. 4) und S. 144. Art. 20.

Siehe weiter unter „Schwurgerichte“ und „Strafgesetzbuch“ (Änderung des zweiten Theils desselben).

**Geschwornenliste.** Fertigung und Ergänzung derselben. S. 265—273.

**Gesetzbücher.** Gesetz, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr. S. 17—24.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 43. §. 4.

— Königlich allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen hier angebrachten Wünsche. S. 43—44. §. 4.

Die zur Berathung der Gesetz-Entwürfe für die neue Gesetzgebung zu wählenden Ausschüsse. S. unter „Ausschüsse“.

**Gesetze, bayerische.** Gesetz, die Einführung derselben in den 1847 von Böhmen erworbenen Gebietstheilen betr. S. 185—190.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 52. §. 19.

**Gesetzgebung.** Die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. S. 129—134.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 50. §. 14.

**Gesetzgebungs-Ausschüsse.** Abschied für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse. S. 225—230. S. auch „Ausschüsse“.

**Gewerbetreibende.** Königlich allerhöchste Erklärung auf den ständischen Wunsch wegen Unterstützung der kleinen Gewerbetreibenden. S. 44. §. 5. 2).

**Grundlasten.** Ablösung aller Grundlasten. S. 108—118. Art. 21—40. Siehe auch unter „Ablösung“.

**Gutsherrliche Beamte und Diener.** S. Standes- und gutsherrliche Beamte ic.

**Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.** Gesetz, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ic. betr. S. 97—118. S. auch „Ablösung von Grundlasten“.

## G.

**Holzfrohen.** S. 107. Art. 18.

**Holz- und Streurechte in Waldungen und Gebirgen** wird das Forstpolizei-Gesetz normiren. S. 107. Art. 18.

**Hypothekewesen.** Zuständigkeit der untersten Gerichte in demselben. S. 140. Art. 7.

## J.

**Jagdrevol.** Gesetzliche Bestimmungen über gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Jagdrevol. S. 385—392.

Siehe auch „Wilddiebstahl.“

**Jagd-Personal.** Königlich allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede wegen Bedachtnahme auf das Probloswerden des Jagd-Personals. S. 50. §. 13.

**Jagdrecht.** Gesetz, die Aufhebung des Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr. S. 129—134.

Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden S. 130. Art. 1. Ausübung des Jagdrechtes durch die Gemeinden Namens der Grundeigentümer. S. 131. Art. 2. — Selbstständige Ausübung des Jagdrechtes von Seite der Besitzer zusammenhängender großer Areale. S. 131. Art. 3. — Bestimmung wegen der Jagdbefugniß auf einzelnen von großen Gutskomplexen umschlossenen Grundstücken. S. 131. Art. 4. — Grundstücke, welche mit Mauern und dichten Einzäunungen umschlossen sind. S. 131—132. Art. 5. — Bildung von Jagdpachtbezirken. S. 132. Art. 6. — Lösung der bisherigen Jagdpacht-Verträge. S. 132. Art. 7. — Ausnahmsbestimmungen. S. 132—133. Art. 8.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 50. §. 13.

Industrie. Königlich allerhöchste Erklärung auf den ständischen Wunsch wegen Unterstützung der Industrie. (S. 44. §. 5. 2.) Initiative. Gesetz, die ständische Initiative betr. S. 61—66.

Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind. S. 62. Art. I. Recht der Initiative für Abänderungen in den Bestimmungen der Verf.-Urk. und Zusatz zu denselben. S. 62. Art. II. — Recht der Eröffnung, Schließung, Verlängerung und Vertagung der Kammern. S. 63. Art. III. — Bestimmungen in Bezug auf Tit. VI. der Verf.-Urk. S. 63. Art. IV. — Vorläufige Verhandlung über ständische Anträge zur Abänderung von Verfassungs-Gesetzen. S. 63. Art. V. — Berathung und Beschlussfassung über die von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verf.-Urk. S. 64. Art. VI. — Königlich Recht der Vertagung. S. 64. Art. VII. — Bestim-

mung wegen Wiederausübung der Initiative bei einem bereits in Folge der ständischen Initiative erlassenen Verfassungs-Gesetz. S. 64. Art. VIII.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 45. §. 7.  
Zustiz. S. Rechtspflege.

## R.

Kapital-Steuer. Gesetz, die Kapitalsteuer betr. S. 169—176.

Umfang der Kapital-Steuerpflichtigkeit. S. 170—171. Art. I. Einfache Steueranlage. S. 171. Art. II. Ausnahmen von der Kapital-Steuerpflichtigkeit. S. 171. Art. III. — Kapital-Steuerpflichtigkeit in lokaler Beziehung; Steuertermin. S. 172. Art. IV. — Färrung der steuerbaren Kapitalien. S. 172. Art. V. — Anfertigung von General-Verzeichnissen über die Kapital-Steuerpflichtigen bei den Rentämtern. S. 172—173. Art. VI. — Commissionen in den Rentamtsbezirken zur Prüfung der Kassionen; Ausschüsse zur Prüfung der Erklärung der Steuerpflichtigen. S. 173—174. Art. VII. — Bescheidung der vom Prüfungs-Ausschusse erhobenen Anträge. S. 174. Art. VIII. — Unzulässigkeit von Remonstrationen gegen die definitive Beschlüsse des Prüfungs-Ausschusses. S. 174. Art. IX. — Tarz- und Stempelfreiheit der Verhandlungen. S. 174—175. Art. X. — Strafe in Defraudationsfällen. S. 175. Art. XI. — Erhebung der Kapitalsteuer pro 18<sup>46</sup>/<sub>49</sub>; Aufhebung älterer Bestimmungen über Besteuerung der Kapitalisten. S. 176. Art. XII.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 51. §. 17.

- Reitenstrafe.** Zuweisung der mit Reitenstrafe bedrohten Verbrechen an die Schwurgerichte. S. 35. Art. 3. Verfahren bei Aburtheilung derselben vor den Schwurgerichtshöfen. S. 284—324.
- Kindesmord.** Strafbestimmung, wenn die lebendige Geburt oder Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist. S. 221. Art. 6.
- Kleinzecht,** wo er nicht seit 30 Jahren hergebracht, aufgehoben. S. 100. Art. 4.
- Körper-Verletzungen,** ohne Ueberlegung und Vorbedacht verübt, lassen eine Straf- milderung zu. S. 221. Art. 7.
- Kreis-Bezirk,** und Gemeindevet- retung. Königl. allerhöchste Erklärung auf den ständischen Antrag zu einer Revision der dießbezüglichen Wahl-Gesetze. S. 46. §. 9. 2.)
- Kreis- und Stadtgerichte.** Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Ver- brechen und Vergehen. S. 360—380.
- Künstler,** welche an einer deutschen Akademie der bildenden Künfte ihre vollständigen Kunstku- dien gemacht haben, können zu Geschwornen berufen werden. S. 195. Art. 1. S. 265. Art. 75.

### L.

- Landrath.** S. „Kreisvertretung.“
- Landtag, Abgeordnete für das König- reich Bayern.** Gesetz, die Wahl derselben betr. S. 77—88.
- Verhältnißzahl der Abgeordneten zur Ges- ammtbevölkerung des Königreichs. S. 78. Art. 1. — Verteilung auf die einzelnen Kreise nach der Bevölkerungszahl. S. 78— 79. Art. 2. — Wahlmodus. S. 79. Art. 3. — Vorbedingungen der Zulassung zur

Wahl; Vereidigung der Wahlmänner. S. 79. Art. 4. — Active und passive Wahl- fähigkeit. S. 79—80. Art. 5.—8. — Wahlzeit. S. 80. Art. 9. — Wahlver- fahren. S. 80. Art. 10. — Uewahlzeit. S. 81. Art. 11. — Veröffentlichung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten vor der Wahl. S. 81. Art. 12. — Kreis-Wahlbe- zirk. S. 81. Art. 13. — Active und pas- sive Wahlfähigkeit in Bezug auf Domicil und Ansfähigkeit. S. 81. Art. 14. — Wahl- tage. S. 82. Art. 15. — Wahlcommissäre. S. 82. Art. 16. — Gesetzliche Zahl von anwesenden Wahlmännern beim Wahlakt; Vereidigung der Wahl. S. 82. Art. 17.— Wahlaußschuß. S. 82. Art. 18. — Wäh- lereid. S. 83. Art. 19. — Wahlzettel; Erforderniß absoluter Stimmenmehrheit. S. 83. Art. 20. — Erklärung über Ablehnung oder Annahme der Wahl. S. 83. Art. 21. — Doppelwahl. S. 84. Art. 22. — Wahl- reclamationen. S. 84. Art. 23. — Urlaub der gewählten Staatsbeamten, öffentl. Dien- ner, Offiziere u. c. S. 84. Art. 24. — Ver- bot der Beschränkung der Wahlfreiheit. S. 84—85. Art. 25. — Wahlbestrafung. S. 85. Art. 26. — Freihaltung der Wahl- handlung von fremdartigen Gegenständen. S. 85. Art. 27. — Schriftliche Verhandlung über das Wahlgeschäft. S. 85. Art. 28. — Austritt der Abgeordneten aus der Kam- mer; neue Wahl der Abgeordneten, welche Anstellungen oder Beförderungen annehmen; Urtbeilung von Abgeordneten-Stellen wäh- rend der Dauer der Wahlperiode. S. 85— 86. Art. 29. — Diäten und Reisekosten der Abgeordneten. S. 86. Art. 30. — Schlußbestimmungen. S. 86—88. Art. 31. Königlich allerhöchste Sanction dieses Ge- setzes im Landtag-Abtschiede. S. 46. §. 9.

Landtags-Abgeordnete aus der Pfalz. Gesetzliche Bestimmung der Zahl derselben. S. 9—12.

Königlich Allerhöchste Erklärung auf die dem Gesetz-Entwurfe über die Wahl der Landtags-Abgeordneten angehängten Anträge und Vorschläge

- 1) wegen zeitgemäßer Erweiterung der Kammer der Reichsräthe. S. 46. §. 9. 1.)
- 2) wegen Revision der Gesetze über die Wahlen zu Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretung. S. 46. §. 9. 2.)
- 3) wegen der Wahlbewerbung zu Landtags-Abgeordnetenstellen S. 47. §. 9. 3.)
- 4) wegen Beizählung des befeuerter Thätigkeit zu den Kriterien des Staatsbürgertums. S. 47. §. 9. 4.)

Laudemium, Girung desselben. S. 105—107. Art. 15. — 18.

Leibrecht. Vorbehalt desselben findet künftig nicht mehr Statt. S. 107. Art. 17.

Lehen-Verband. Gesetz, die Ablösung desselben betr. S. 121—126.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 49. §. 12.

Königlich allerhöchste Erklärung auf den dem diesfälligen Gesetz-Entwurfe beigefügten ständischen Wunsch auf Ermächtigung der Archive zur schriftlichen Mittheilung der den Pasfallen zum Nachweise des Lehenauftrages nötigen Urkunden. S. 49—50. §. 12.

## M.

Magistraträthe. Diejenigen Staatsbürger, welche das Amt eines Magistratrathes bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben, können zu Geschwornen berufen werden. S. 195. Art. 1. S. 265. Art. 75.

Malsaußschlagdefraudationen. Siehe „Muffschlags defraudation.

Militärpersonen, active, können nicht Geschworene sein. S. 195. Art. 2, S. 266. Art. 76.

Minist. er. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. S. 69—76. — Art. I. Wenn die Führung eines Staats-Ministeriums übertragen werden kann und Festsetzung des Standesgehaltes eines Ministers. S. 70. — Art. II. Von der vorübergehenden Leitung. S. 71. — Art. III. Rücktritt des Staatsminister. S. 71. — Art. IV. Gegenzeichnung der Reglerungen, Anordnungen. S. 71—72. — Art. V. Folgen des Bollauges derselben ohne diese Gegenzeichnung. S. 72. — Art. VI. Verantwortlichkeit, welche aus der Gegenzeichnung hervorgeht. S. 72. — Art. VII. Verweigerung der Gegenzeichnung. S. 72—73. — Art. VIII. Rechenschaftsablage der abgetretenen Staats-Minister oder Verweser. S. 73. — Art. IX. Verantwortlichkeit und Bestrafung der Staats-Minister. S. 73. — Art. X. Anklage und Einpension; — Bildung eines Staatsgerichtshofes. S. 73—74. — Art. XI. Verfahren. S. 74. — Art. XII. Begnadigung und Rehabilitirung. S. 75. — Art. XIII. Concurrente gemeine oder Amts-Verbrechen und Vergehen. S. 75—76. — Art. XIV. Schlußbestimmung. S. 76.

Königl. allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 45. §. 8.

Königl. allerhöchste Erklärung auf die dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister angefügten ständischen Wünsche:

- a) wegen Wiedervortrage des Gesetzentwurfes über den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklage der Minister bei der nächsten Stände-Versammlung;
- b) wegen Befügung der Unterzeichnung

und Begrenzungen bei allen Ausschreibungen königlich allerhöchster Entschliessungen. S. 45—46. §. 8.

**Mortuarium** (Besthaupt). Aufhebung desselben. S. 100. Art. 3.

**Mündlichkeit und Deffentlichkeit**. Geseßliche Bestimmungen über Einführung derselben bei dem Strafverfahren in den Landtheilen beiderseits des Rheins. S. 35. Art. 1. und 2. S. 143. Art. 16., S. 144. Art. 19. dann S. 292. Art. 138. u. f. Dergleichen bei dem Civil-Verfahren. S. 142. Art. 14.

### N.

**Nachweisungen**. Königlich allerhöchste Erklärung im Landtag, Abschiede bezüglich der Verwendung der Staats-Einnahmen für das dritte Jahr der VI. Finanz-Periode und die Verwaltung der Fonds der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für 1845/46 betr. S. 52.

**Nationalversammlung**, deutsche. Siehe „Abgeordnete“ und „Volksvertretung.“

**Napoleonische Dekrete** von 1810 über Buchdruckereien und Buchhandel. Königlich allerhöchste Erklärung auf den hierauf bezüglichen ständischen Antrag. S. 48. §. 10. 3.)  
**Neubrückzehent**, aufgehoben. S. 100. Art. 4.

**Neukunst**, neuerliche Einführung desselben findet nicht mehr Statt. S. 107. Art. 17.

**Richtigkeit** oberschwärbe gegen die von den Schwurgerichten erlassenen Urtheile. S. 328—342.

**Notariat**. Aufstellung besonderer Beamten hierfür bei Einführung der neuen Gerichtsorganisation. S. 140. Art. 7.

### D.

**Deffentlichkeit**. Geseßliche Bestimmungen

über Einführung derselben bei dem Strafverfahren in den Landtheilen beiderseits des Rheins. S. 35. Art. 1 und 2.; S. 292. Art. 138.

— — In welchen Fällen eine Beschränkung derselben stattfinden darf. S. 35. Art. 2.; dann S. 292. Art. 139 und 140. S. auch „Mündlichkeit.“

**Offizier**en u. **Militär-Beamten**, welche zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden, darf der Urlaub nicht verweigert werden. S. 84. Art. 24.

### P.

**Parlament**, deutsches. Wahl der Abgeordneten zu demselben. S. „Abgeordnete“ und „Volksvertretung“.

**Periodische Schriften**. S. „Zeitungen.“  
**Psatz**. Geseß, die Zahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Psatz betreff. S. 9—12.

**Politische Verbrechen** oder Vergehen. Amnestirung derselben. S. 14. Art. 1.

**Polizei-Strafgesetzbuch**. S. 144. Art. 21.

**Presse**. Gilt, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr. S. 89—96.

Umfang der Pressefreiheit. S. 90—91.

§. 1—2. **Eigentums- und Nutzungsrechte** von Schriften bleiben ungeföhrt. S. 92. §. 3. **Amtderschwiegenheit** der Staatsdiener in Bezug auf Pressefreiheit. S. 92. §. 4. **Anderes** als in den Geseßen enthaltene Beschränkungen der Pressefreiheit finden nicht Statt. S. 92. §. 5. **Aburtheilung** der Anklagen wegen Pressevergehen und Verbrechen durch Schwurgerichte. S. 92. §. 6. **Durch die Presse** begangene **Polizei-Übertretungen** ressortiren zu den Gerichten. S. 93. §. 7. **Polizeiliche Beschlagnahme**. S. 93. §. 8. **Ausdehnung** der Bestimmungen über Pressefreiheit auf bildliche Darstellungen. S. 93.

§. 9. Schlußbestimmungen. S. 94. §. 10 und 11.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Edictes. S. 47. §. 10.

Königlich allerhöchste Erklärung auf die bei dem Befehle über die Freiheit der Presse ausgedrückten ständischen Wünsche und Anträge:

- 1) wegen ReVISION der Strafgesetze über die Verletzung der Amtsschwüerigkeit. S. 48. §. 10. 1.)
- 2) wegen Aufnahme von amtlichen und nichtamtlichen Berichtigungen in Zeitungen und periodische Schriften. S. 48. §. 10. 2.)
- 3) in Bezug auf die Napoleonischen Decrete von 1810 über die Buchdruckereien und den Buchhandel. S. 48. §. 10. 3.)

Zuweisung der durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen an die Schwurgerichte. S. 35. Art. 3.

Privaten. Deren fixe Grundgefälle sind abschöbar. S. 108. Art. 21.

Privilegirter Gerichtsstand. Aufhebung desselben. S. 138. Art. 2.

Protestantische Kirche. Gesetz, die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betr. S. 149—152.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 51. §. 15.

## R.

Rechtsmittel gegen die von den Schwurgerichten erlassenen Urtheile. S. 328—351.

Rechtspflege. Trennung derselben von der Verwaltung. S. 138. Art. 1.

Reichsräthe. Königlich allerhöchste Erklärung auf den ständischen Antrag bezüglich

zeitgemäßer Erweiterung der Kammer der Reichsräthe. S. 46. §. 9. 1.)

Reichsversammlung, deutsche. Wahl der Abgeordneten zu derselben. S. „Abgeordnete“ und „Volksvertretung.“

Richter aller Abstufungen sind inamovibel. S. 145. Art. 22.

Rückfall. Gesetzliche Ermächtigung zur Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil I. Art. 112—117 über Rückfall. S. 38. Art. 7.

Rückfall eines wegen eines Verbrechens oder Vergehens schon einmal Verurtheilten ist ein Erschwerungsgrund. Thl. I. Art. 90 u. 92 3. 4 d. St.-G.-B. S. 219. Art. 2.

## S.

Schwurgerichte. Gesetzliche Bestimmungen über Einführung derselben bei dem Strafverfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins. S. 35 und 36. Art. 1—3.

Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte. S. 193—214.

Erste Abtheilung. Von der Fertigung und Ergänzung der Geschworenenliste. S. 194—203.

Wer zu den Verrichtungen eines Geschwornen berufen werden kann. S. 194—195. Art. 1. — Wer Geschworne nicht seyn kann. S. 195—196. Art. 2. — Berechtigung zur Ablehnung der Verrichtung eines Geschwornen. S. 196. Art. 3. —

Herstellung und Veröffentlichung der Urlisten. S. 196—197. Art. 4. — Berechtigung zur Einsprache wegen Uebergehung befähigter und Eintragung unbefähigter Individuen in die Urlisten; und Entscheidung hierüber; — Beschwerde gegen diese Entscheidung und Competenz-Bestimmung; —

**Recurskritik.** S. 197. Art. 5. — Wahl der Geschwornen in den Districts-Polizei-Bezirken aus den Urlisten zur Herstellung der Bezirkslisten. S. 197—198. Art. 6. — Wahl in den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten und in der Haupt- und Residenzstadt München zur Herstellung der Bezirkslisten. S. 199. Art. 7. — Herstellung der Kreislisten; — Befugniß der Regierungs-Präsidenten eine Anzahl Namen von Nichtgewählten auf die Kreislisten zu setzen. S. 199—200. Art. 8. — Reduction der auf der Kreisliste stehenden Namen durch den Landrath. S. 200. Art. 9—10. — Bildung der Hauptliste. S. 200—201. Art. 11. — Evidenthaltung der Urlisten in den Gemeinden. S. 201. Art. 12. — Jährliche Ergänzungswahlen. S. 201—202. Art. 13—14. — Ergänzung der Kreisliste und Hauptliste. S. 203. Art. 15 und 16.

Zweite Abtheilung. Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes. S. 203—213.

Ziehung der Geschwornen und der Ersatze-  
schwornen durch das Loos. S. 203—204. Art. 17 und 18. — Reduction der Zahl der durchs Loos gezogenen Geschwornen und Ersatze-  
schwornen durch den Assisen-Präsidenten. S. 204. Art. 19. — Schriftliche Ausfertigung an die in solcher Weise ernannten Geschwornen. S. 204 und 205. Art. 20. — Fall des Eintritts der Ersatze-  
schwornen. S. 205. Art. 21. — Bestrafung des unentschuldigsten Ausbleibens oder Entfernens der Geschwornen. S. 206. Art. 22 und 23. — Entschuldigungsgründe. S. 206—207. Art. 24. — Wie lange ein Geschwornener zu der Verrichtung eines solchen nicht wieder angehalten werden kann. S. 207. Art. 25. — Reisekosten

Entschädigung der Geschwornen. S. 207. Art. 26. — Bildung des Schwurgerichtes vor Eröffnung der Assisen. S. 207—209 und 210. Art. 27—30 und 34. — Befugniß des Angeklagten und des Staats-Anwaltes zur Ablehnung einer Anzahl von Geschwornen. S. 209 und 210. Art. 31—33 und 35. — Geschwornen-Eid. S. 210—212. Art. 36. — Eröffnung der abzuurtheilenden Strafsache; Neue Bildung des Schwurgerichtes im Falle des Aufschubs der Verhandlung. S. 212. Art. 37. Strafe bei Befehlung der Geschwornen. S. 212. Art. 38. — Schlußbestimmung. S. 213. Art. 39.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Abschied für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse. S. 227. §. 1.

Anmerkung. Der Inhalt dieses Gesetzes ist auch in das Gesetz, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. vollständig aufgenommen und umfaßt in demselben die Art. 75—112. S. 265—281.

— — Gesetzliche Bestimmungen über Zusammenberufung und Bildung der Schwurgerichte. S. 273—281. — Ueber das Verfahren vor demselben. S. 282—328.

Siehe weiter unter „Strafgesetzbuch“ (Abänderung des zweiten Theils desselben). — bei Verbrechen und Verbrechen. S. 92. §. 6.

Schwurgerichtssitzungen, öffentliche Vorbereitungen zu denselben. S. 284—292.

Siegelmäßigkeit als Vorrecht hat auszu-  
hören. S. 140. Art. 7.

Sparcassen. Gesetz, die Verhältnisse der Sparcassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgung: Anstalt anliegende Sparcassen-Kapitalien betr. S. 177—182.

Erhöhung des Zinsfußes von den bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkasse-Kapitalien. S. 178—179. Art. I. — Ratenweise Zurückzahlung dieser Sparkasse-Kapitalien. S. 179. Art. II. — Bestimmung wegen vorzugsweiser Verfrachtung der Eintagen aus der Klasse der Dienstboten, Handwerkgesellen, Tagelöhner u. S. 179—180. Art. III. — Ermächtigung für die Gemeinden zur Ausstellung Aprozentiger, durch Verloosung rückzahlbarer Sparkasse-Schuldscheine. S. 180. Art. IV. — Schlussbestimmung. S. 181. Art. V.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 51. §. 18.

Speyer, Konsistorialbezirk. S. unter „Konsistorialbezirk“.

Staat. Dessen fixe Grundgefälle sind absehbar. S. 108. Art. 21.

Der Staat ist von der Entrichtung der Kapitalsteuer ausgenommen. S. 171. Art. III.

Staats-Anlehen. S. „Anlehen“.

Staats-Anwaltschaft bei dem gerichtlichen Verfahren in Strafsachen. S. 38. Art. 8. S. 240—245.

Staats-Anwälte. Aufstellung von solchen bei den Collegialgerichten. S. 142. Art. 13.

Staatsbeamte. Der privilegierte Gerichtsstand der höheren Staatsbeamten aufgehoben. S. 138. Art. 2.

Den zu Landtags-Abgeordneten gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern darf der Urlaub nicht verweigert werden. S. 84. Art. 24. S. auch „Staatsdiener“.

Staatsbürgerthum. Königlich allerhöchste Erklärung auf den ständischen Vorschlag, das besteuerte Einkommen aus intellektueller Thätigkeit den Kriterien des Staatsbürgerthums beizuzählen. S. 47. §. 9. 4).

Staatsdiener. Aktive Staatsdiener können

nicht Geschworne seyn. S. 195 Art. 2. S. 266. Art. 76.

Gesetzliche Bestimmung über die Kants Verschwiegenheit derselben in Bezug auf die Freiheit der Presse. S. 92. S. auch „Staatsbeamte“.

Staats-Einnahmen. Königlich allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede bezüglich der Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen für das dritte Jahr der VI. Finanz-Periode. S. 52.

Staats-Gerichtshof. Königlich allerhöchste Erklärung auf den ständischen Wunsch den Gesetz-Entwurf über den Staats-Gerichtshof und das Verfahren bei Anklage der Minister der nächsten Ständeverammlung wieder vorlegen zu lassen. S. 45—46. §. 8.

Staats-Grundholden. Königlich allerhöchste Erklärung auf den bei dem Abiung-Gesetz an die Krone gebrachten Wunsch wegen Ermäßigung der mit Grundlasten überbürdeten Staats-Grundholden. S. 49. §. 11. 1).

Staatsminister. S. „Minister“.

Staats-Obliigationen unterliegen der Kapitalsteuer. S. 170. Art. I.

Staatsschuldentilgungs-Anstalt. Verwaltung der Fonds derselben für 1845/46. Hier auf bezügliche Königlich allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede. S. 52.

Staats-Schuldscheine. Königlich allerhöchste Erklärung auf den ständischen Wunsch wegen Bemerkung des Zinsbetrags auf den neu zu ertheilenden Staats-Schuldscheinen. S. 44. §. 5. 1).

Stände-Verammlung. Gesetz, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Verammlung aus der Pfalz betr. S. 9—12.

Gesetzliche Bestimmungen über die Verathung neuer Gesetzbücher in beiden Kammern der Stände-Verammlung und deren

Verhältnis zu den für diese Beratung gebildeten ständischen Ausschüssen. S. 20—22. Art. 7—10. und S. 24. Art. 15 und 16.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 4. Juni 1848. S. 41—56.

Siehe auch unter „Landtag“.

Ständische Initiative. Gesetz hierüber. S. 61—66.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 45. §. 7.

Standesherrn. Privilegirter Gerichtsstand derselben aufgehoben. S. 138. Art. 2.

Standesherrliche Gerichtsbarkeit. Gesetz, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr. S. 97—118.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 49. §. 11. S. auch „Ablösung von Grundlasten“.

Standes- und gutsherrliche Beamte und Diener. Königl. allerhöchste Erklärung auf den bei dem Gesetz über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ic. gedauerten Wunsch wegen baldiger Wiederverwendung der vom Staate in Folge dieses Gesetzes übernommenen standes- und gutsherrlichen Beamten und Diener. S. 49. §. 11. 2.)

Stiftungen. Deren fire Grundfälle sind ablösbar. S. 108. Art. 21.

— Dieselben sind von der Kapitalsteuer frei. S. 171. Art. III.

Stiftungs-Beamte. S. „Gemeinde- und Stiftungs-Beamte“.

Strafgesetzbuch vom Jahre 1813. Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betr. S. 33—40.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 45. §. 6.

— Königlich Allerhöchste Erklärung auf den bei diesem Gesetze wegen der nach dem Wltdiebstahls-Gesetze Berurtheilten an die Krone gebrachten Wunsch. S. 45. §. 6.

— Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. S. 217—224.

Aufzählung der aufgehobenen und abgeänderten Artikel desselben. S. 221—224. Art. 8.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Abschied für die ständischen Gesetzgebungsausschüsse. S. 227. §. 2.

Strafgesetzbuch. Gesetz, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft. S. 235—245. Art. 1.—29. Größer Titel.

Von der Gerichtsverfassung. S. 235—240. Art. 1—18.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft. S. 240—245. Art. 19—29.

Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung. S. 245—264. Art. 30—74.

Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten. S. 265—360. Art. 75—302.

Größer Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der Schwornenliste. S. 265—273. Art. 75—90.

Zweiter Titel.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes. S. 273.—281. Art. 91—112.

## Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten. S. 282—328. Art. 113—229.

Erstes Capitel. Allgemeine Bestimmungen. S. 282—283. Art. 113—115.

Zweites Capitel. Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. S. 284—324. Art. 116—218.

Erster Abschnitt. Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung. S. 284—292. Art. 116—137.

Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe. S. 292—314. Art. 138—188.

Dritter Abschnitt. Von dem Wahrsprache der Geschwornen und von der Fällung und Verkündung des Urtheils. S. 314—322. Art. 189—214.

Vierter Abschnitt. Von der Vollstreckung des Urtheils. S. 322—324. Art. 214—218.

Drittes Capitel. Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen. S. 324—328. Art. 219—229.

## Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile. S. 328—351. Art. 230—274.

Erstes Capitel. Von der Nichtigkeitsbeschwerde. S. 328—342. Art. 230—253.

Zweites Capitel. Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes. S. 342—345. Art. 254—262.

Drittes Capitel. Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. S. 346—351. Art. 263—274.

## Fünfter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren. S. 351—360. Art. 275—302.

Erstes Capitel. Von dem Ungehorsams-

verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. S. 351—358. Art. 275—296.

Zweites Capitel. Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen. S. 358—360. Art. 297—302.

## Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtrichter gehörenden Verbrechen und Vergehen. S. 360—380. Art. 303—367.

## Erster Titel.

Von dem Verfahren in erster Instanz. S. 360—368. Art. 303—327.

## Zweiter Titel.

Von der Berufung. S. 368—372. Art. 328—339.

## Dritter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren. S. 372—380. Art. 340—367.

Erstes Capitel. Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz. S. 372—377. Art. 340—358.

I. Bei Verbrechen. S. 372—376. Art. 340—355.

II. Bei Vergehen. S. 377. Art. 356—358.

Zweites Capitel. Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz. S. 378—380. Art. 359—367.

## Fünfte Abtheilung.

Von Aufhebung der früheren und Einföhrung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften. S. 380—384. Art. 368—375.

Königl. allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Abschied für die kändischen Gesetzgebungsausschüsse. S. 228. §. 3.  
Strafrecht. Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation,

über das Verfahren in Civil- und Strafsachen u. über das Strafrecht betr. S. 137—146.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 50. §. 14.

**Strafverfahren.** Gesetzliche Bestimmungen über die Einführung des mündlich-öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins. S. 35. und 36. Art. 1. — 5.

Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. S. 137—146.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 50. §. 14.

Siehe weiter „Strafgesetzbuch“ (die Abänderung des zweiten Theils desselben.)

Synoden. S. „General-Synoden.“

### T.

**Todesstrafe.** Zuweisung der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen an die Schwurgerichte S. 35—36. Art. 3. Verfahren bei Aburtheilung derselben vor den Schwurgerichten. S. 284—324.

**Todtschlag.** Strafbestimmung des absichtlichen, jedoch aus einer mit vorhergehendem Entschlusse vollführten körperlichen Mißhandlung entstandenen Todtschlags. S. 220. Art. 5.

Strafbestimmung, wenn der Todtschläger von dem Getödteten durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung zum Zorne gereizt wurde. S. 220. Art. 4.

Strafbestimmung, wenn die körperliche Mißhandlung, welche den Tod zur Folge hatte, ohne Vorbedacht in aufwallender Hitze erfolgte. S. 220. Art. 5.

### U.

**Ungehorsams-Verfahren** gegen die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig Gewordenen in den zur Aburtheilung der Schwur-

Gerichtshöfe zuständigen Strafsachen. S. 351—360. Bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen. S. 372—380.

**Universität, Studium.** Diejenigen Staatsbürger, welche sich über ein mit günstigem Ausfolge vollendetes Universitäts-Studium ausweisen, können zu Geschwornen berufen werden. S. 195. Art. 1.

**Unterrichts-Anstalten** sind von der Kapitalssteuer frei. S. 171. Art. III.

**Untersuchungs-Richter** (selbstständige). Aufstellung von solchen. S. 39.

**Urtheil.** Fällung und Verkündung des Urtheils im strafrechtlichen Verfahren. S. 314—322. Von der Vollstreckung desselben. S. 322—324. Rechtsmittel gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile. S. 328—351.

### V.

**Verantwortlichkeit der Minister.** Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. S. 69—76.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 45. §. 8.

**Verbrechen.** Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung bei allen Verbrechen- und Vergehens-Fällen. S. 35. Art. 2. Verfahren bei Aburtheilung derselben vor den Schwurgerichtshöfen. S. 284—324. Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen. S. 360—380.

**Verbrechen oder Vergehen** (politische), Amnestirung derselben. S. 14. Art. I.

**Vergehen.** Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung bei allen Verbrechen- und Vergehens-Fällen. S. 35. Art. 2. Verfahren bei Aburtheilung derselben vor den Schwurgerichtshöfen. S. 284—324. Verfahren bei Aburtheilung geringerer Verbrechen

und Vergehen vor den Schwurgerichtshöfen. S. 324—328. Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen. S. 360—380.

**V**olk<sup>s</sup>vertretung bei dem deutschen Bunde. Gesetz, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zu derselben betr. S. 1—8. Siehe auch „Abgeordnete.“

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 42. §. 1.

Gesetz, die Kosten auf die Abordnung zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde in Frankfurt betr. S. 57—60.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 43.

**V**ormundschafswesen. Zuständigkeit der untersten Gerichte in demselben. S. 140. Art. 7. Vorschläge. Siehe „Wünsche, Anträge und Vorschläge.“

**V**oruntersuchung in Strafsachen. S. 245—264.

## V.

**W**ahl. Gesetz, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde betr. S. 1—8. Siehe auch „Abgeordnete.“

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 42. §. 1.

Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. S. 77—88.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 46. §. 9.

Siehe auch „Landtags-Abgeordnete.“

Königlich allerhöchste Erklärung auf den ständischen Antrag bezüglich einer Revision der Gesetze über die Wahlen zur Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Vertretung. S. 46. §. 9. 2)

**W**ahlbewerbung zu Landtags-Abgeordneten-Stellen. Königlich allerhöchste Erklärung auf den desfallsigen ständischen Antrag. S. 47. §. 9. 3)

**W**ahrspruch der Geschwornen. Gesetzliche Bestimmungen hierüber S. 314—322. Weide auf Viehern während der Fructifikation und auf Wiesen während der Hegezeit aufgehoben S. 100. Art. 5.

Weiderechte, Ablösung derselben. S. 100. Art. 5.

In Waldungen und Gebirgen wird das Fortspolzei-Gesetz dieselben normiren. S. 107. Art. 18.

Weinrecht. Fixation desselben. S. 104. Art. 12.

Widerruf. Aufhebung der im Strafgesetzbuche von 1813 enthaltenen Vorschriften über die Strafe des Widerrufes. S. 37. Art. 6.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens als Rechtsmittel der in solchem Verurtheilten. S. 346—351.

**W**ilddiebstahl. Gesetzliche Ermächtigung zur Aufhebung der Strafbestimmungen vom 9. August 1806 über das Verbrechen des Wilddiebstahls. S. 38. Art. 7.

Königlich allerhöchste Erklärung auf den ständischen Wunsch der Vornadigung der wegen Wilddiebstahl Verurtheilten. S. 45. §. 6.

Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betr. S. 385—392.

Aufhebung früherer Bestimmungen der Verordnung vom 9. August 1806. Art. 1. S. 386—387. Wer sich des Jagdrevells schuldig macht. Art. 2. und 3. S. 387—388.

— Bestrafung des Jagdrevells als Polizeübertretung. Art. 4. S. 388. — Bestrafung des Jagdrevells als Vergehen. Art. 5. S. 388—389.

— Bestrafung des mit gefährlichen Prohungen oder mit Gewaltanwendung verübten Jagdrevells. Art. 6. S. 390.

— Constatation der Schießgewehre und anderer zur Jagdabübung dienlichen Werkzeuge oder Felle. Art. 7. S. 390.

— Competenz der Gerichte bei Untersuchung und Aburtheilung von Jagdrevellen und Appellation gegen deren Aussprüche. Art. 8. S.

391. — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. Art. 9. §. 392.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 228. §. 4.

Wildschaden. Gesetzliche Ermächtigung, die Jurisdiktion hierüber den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen. S. 38. Art. 7.

Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Erlass des Wildschadens betr. S. 393—396.

Die Zuständigkeit der Polizeibehörden bei Verhandlung und Entscheidung über Ansprüche auf Wildschadenersatz ist aufgehoben. Art. 1. S. 395. — Die Klagestellung auf Wildschadenersatz hat vor den ordentlichen Gerichten zu geschehen. Art. 2. S. 395. — Staatshaftigkeit gemeinschaftlicher Klagen. Art. 3. S. 395—396. — Verfahren, Instanzenzug und Feststellung der Beschwerdeumme bei gemeinschaftlichen Klagen. Art. 4. S. 396. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. Art. 5. S. 396.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Abschied für die ständischen Ausschüsse. S. 228. §. 5.

Wohltätigkeits-Anstalten sind von der Kapitalsteuer frei. S. 171. Art. III.

Wünsche, Anträge und Vorschläge, Königlich allerhöchste Erklärungen im Landtags-Abschiede auf alle von den Ständen gestellten Anträge, und zwar:

I. Bei den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe:

bei dem Gesetze, die Amnestirung betr. S. 43. §. 3.; bei dem Gesetze, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr. S. 43. §. 4.; bei dem Gesetze, die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr. S. 44. §. 5.; bei dem Gesetze, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches von 1813 betr. S. 45. §. 6.; bei dem Gesetze, die

Verantwortlichkeit der Minister betr. S. 45. §. 7.; bei dem Gesetze, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. S. 46. §. 9.; bei dem Gesetze, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr. S. 47. §. 10.; bei dem Gesetze, die Aufhebung der Standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr. S. 49. §. 11.; bei dem Gesetze, die Ablösung des Lehenverbandes betr. S. 49—50. §. 12.; bei dem Gesetze, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken dieses Reichs betr. S. 50. §. 13.

II. Besondere Wunsch u. Antrag: Das Alluvionsrecht des Staates im Herzogthume Neuburg betr. S. 53.

### 3.

3. heint. Fixation desselben. S. 101—105. Art. 8. — 10.

3. eitungen. Gesetzliche Bestimmung bezüglich der Aufnahme von amtlichen und Privatberichtigungen in Zeitungen und periodischen Schriften. S. 48. §. 10. 2.)

3. üchtigung (körperliche). Aufhebung der hierüber im Strafgesetzbuche von 1813 enthaltenen Vorschriften. S. 37. Art. 6.; S. 38. Art. 7.

3. uchthausstrafe. Zuweisung der mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen an die Schwurgerichte. S. 35. Art. 3.

3. ethoden bei Aburtheilung derselben vor den Schwurgerichten. S. 284—324.

3. nrechnungsfähigkeit. Gesetzliche Ermächtigung für die Gerichte bei geminderter Zurechnungsfähigkeit in Folge großer Geistesbeschränktheit, Altersschwäche, Gemüthskrankheit oder Trunkenheit auf eine geringere als die gesetzliche Strafe zu erkennen. S. 219.—220. Art. 3.

## V e r r i c h t u n g.

In eine Anzahl von Exemplaren des diesjährigen Gesefhblattes Stück 25. Seite 314. hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Es heißt nämlich in der Ueberschrift des dritten Abschnittes irrigerweise „Von dem Wahlspruche ic.“ statt: „Von dem Wahrspruche ic.“ was berichtigt werden sollte.



